



**T A G E S O R D N U N G**  
33. Sitzung des Hauptausschusses

---

**Termin: Dienstag, 14.07.2015, 16:30 Uhr**

**Ort: Mittelsaal im Kanzleigebäude, Breite Straße, 23552 Lübeck**

---

Öffentlicher Teil:

1. **Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2015**
3. **Anfragen / Antworten / Mitteilungen**
  - 3.1. Anfrage des AM O. Dedow - G7 Kosten **VO/2015/02794**  
*Zurückgestellt am 23.06.15*
  - 3.2. Anfrage von BM Lars Rottloff: Öffentliche Servicezeiten in der Verwaltung **VO/2015/02813**  
*Zurückgestellt am 23.06.15*
  - 3.3. Anfrage von BM Lars Rottloff: Vorhaltung von Bargeld **VO/2015/02815**  
*Zurückgestellt am 23.06.15 - Die Beantwortung erfolgt im nichtöffentlichen Teil !*
  - 3.4. Anfrage des Vorsitzenden vom 09.06.15 betr. Kopierkosten in Lübecker Schulen  
*Die Beantwortung erfolgt im nichtöffentlichen Teil !*
  - 3.5. Anfrage von BM Andreas Zander zur IBG Ansiedlung **VO/2015/02750**  
*Zurückgestellt am 23.06.15*
    - 3.5.1. Antwort der HL und des Koordinierungsbüros Wirtschaft in Lübeck GmbH (KWL) zu Anfrage von BM Andreas Zander zur "IBG Ansiedlung" VO/2015/02750 **VO/2015/02785**
  - 3.6. Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Wohnraum für Flüchtlinge **VO/2015/02845**  
*Umgeteilt und zurückgestellt am 23.06.15*

- 4. Berichte**
- 4.1. Ergebnishaushalt 2016 - Fachbereichseckwerte **VO/2015/02777**  
*Zurückgestellt am 23.06.15*
- 4.2. Bericht Mediation - Nördliche Wallhalbinsel (5.610) **VO/2015/02812**
- 5. Beschlussvorlagen**
- 5.1. Musterregelungen für die städtischen Beteiligungen gemäß Lübecker PCGK. **VO/2015/02533**  
*Zurückgestellt am 23.06.15*
- 5.1.1. dazu: Begründungsergänzung zur Vorlage VO/2015/02533 - Musterregelungen für die städtischen Beteiligungen gemäß Lübecker PCGK **VO/2015/02866**
- 5.2. Strategische Entwicklung der Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck – Szenarien und Handlungsempfehlungen **VO/2015/02733**
- 5.3. Städtebauförderungsprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz" - Ausschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen und eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (5.610) **VO/2015/02804**
- 6. Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft**
- 7. Anträge von Ausschussmitgliedern**
- 8. Verschiedenes**
- 9. Ende des öffentlichen Teils**

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

- 10. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2015**
- 11. Anfragen / Antworten / Mitteilungen**
- 11.1. Antwort des FB 1 auf die Anfrage von BM Lars Rottloff: Vorhaltung von Bargeld **VO/2015/02865**  
*Anlage wird nachgereicht*
- 11.2. Antwort des FB 1 auf die Anfrage des Vorsitzenden betr. Kopierkosten in Lübecker Schulen  
*Anlage wird nachgereicht*

## **12. Berichte**

### 12.1. Mündlicher Bericht betr. Entwicklung LHG

*Hierzu wird der Geschäftsführer, Herr Dr. Jürgensen, anwesend sein.*

### 12.2. Entwicklung Pachtzahlungen PuRen

*Anlage wird nachgereicht*

### 12.3. Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge im Wert von 10.000,-- EUR bis 175.000,-- EUR netto

**VO/2015/02791**

## **13. Beschlussvorlagen**

### 13.1. Höhergruppierung eines Bereichsleiters ab 15.02.2013

*Anlage wird nachgereicht*

### 13.2. Verkauf der Hofstelle eines Stadtgutes mit hofarrondierenden Flächen und Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in Lübeck – Strecknitz und Moising

**VO/2015/02720**

*Zurückgestellt am 23.06.15*

## **14. Verschiedenes**

Öffentlicher Teil:

## **15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

► **Nr. VO/2015/02794**  
**öffentlich**

Lübeck, 05.06.2015

## Anfrage

Bearbeitung: Anica Egidi (E-Mail: Anica.Egidi@luebeck.de Telefon: 122-2386)

### Anfrage des AM O. Dedow - G7 Kosten

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

1. Wie viele Mitarbeiter der Stadt waren mit wie vielen Stunden mit der Planung und Durchführung des G7-Gipfels der Außenminister beschäftigt?
2. Welche Kosten sind durch den G7-Gipfel für die Stadt entstanden?  
Wodurch sind die Kosten entstanden?
3. Gibt es Umbaumaßnahmen für den G7-Gipfel die bisher nicht wieder rückgebaut wurden bzw. die nicht zurückgebaut werden sollen?
4. War die Umleitung des Busverkehrs um die Altstadtinsel notwendig, um die Polizeikontrollen zu vereinfachen und den Zugang zur Altstadtinsel besser zu regeln?
5. Welche Kosten entstanden für die Stadt Lübeck wegen der zwischenzeitigen Freigabe der Possehlbrücke in beide Fahrtrichtungen?

#### **Begründung:**

#### **Anlagen :**

► **Nr. VO/2015/02813**  
**öffentlich**

Lübeck, 11.06.2015

## Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### Anfrage von BM Lars Rottloff: Öffentliche Servicezeiten in der Verwaltung

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### Anfrage:

An Donnerstagen enden nach Angabe auf der Internetseite der Hansestadt ([http://www.luebeck.de/stadt\\_politik/rathaus/verwaltung/verwaltgliederung/ordnungsnummern/](http://www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/verwaltung/verwaltgliederung/ordnungsnummern/))

die öffentlichen Servicezeiten in der Verwaltung um 18 Uhr.

- Welche Verwaltungseinheiten sind Donnerstags bis 18 Uhr erreichbar? (Bitte benennen Sie die einzelnen Verwaltungseinheiten.)
- Wie wird diese Erreichbarkeit sichergestellt?

#### Begründung:

Um eine schriftliche Beantwortung wird gebeten.

#### Anlagen :



► Nr. VO/2015/02870  
öffentlich

Lübeck, 03.07.2015

## Antwort

Verantwortliche Bereiche:  
1.110 - Personal- und Organisationservice

Bearbeitung: Julia Graf (E-Mail: julia.graf@luebeck.de Telefon: 122-1181)

## Anfrage von BM Lars Rottloff: Öffentliche Servicezeiten in der Verwaltung

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.07.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Anfrage von BM Lars Rottloff: Öffentliche Servicezeiten in der Verwaltung VO/2015/02813

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

### Antwort:

Die Servicezeiten der Verwaltung sind geregelt in der DV zur „Durchführung von bedarfsorientierten Servicezeiten und der damit verbundenen flexiblen Arbeitszeit“, kurz „DV-Flex“.

Die dort festgeschriebenen Regelungen geben jedoch, insbesondere zur Ausgestaltung der Servicezeiten und der Servicequalität, lediglich einen Handlungsrahmen vor. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen Serviceangebotes vor Ort obliegt in der Detailregelung den jeweiligen (Fach-) Bereichen. Diese Flexibilität wurde seinerzeit bewusst

gewählt, um den zweifellos unterschiedlichen Kundenbedürfnissen in den verschiedenen Bereichen gerecht werden zu können.

Zur Beantwortung der o.g. Fragen und insbesondere zur Benennung der konkreten Verwaltungseinheiten wurde von Seiten des POS über die jeweiligen Fachbereichscontrollings eine Abfrage in allen (Fach-) Bereichen durchgeführt. Als Hilfestellung wurde ein Frageformular in Tabellenform mit konkret einzutragenen Angaben versandt.

Aus den Rückmeldungen wurde dann die anliegend beigefügte Gesamtübersicht erstellt. Hier sind alle Verwaltungseinheiten je Fachbereich, die Donnerstag regelmäßig bis 18.00 Uhr erreichbar sind, aufgeführt.

Auch die Form der Erreichbarkeit ist ablesbar.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Bereiche, deren Service regelmäßig von Bürgern nachgefragt wird, an den Donnerstagen grundsätzlich eine Erreichbarkeit mit mindestens 1 Ansprechpartner/- in vor Ort bis 18.00 Uhr sicherstellen.

Lediglich die mit rein verwaltungsinternen Aufgaben betrauten Verwaltungseinheiten ohne „Laufpublikum“ und mit kaum Bürgerkontakt bieten zum Teil keinen regelmäßigen Service bis 18.00 Uhr an. Hierzu gehören beispielsweise die Fachbereichscontrollings, der dienstliche Arbeitsschutz, das Rechnungsprüfungsamt und weitere rein „interne Dienstleister“.

Verwaltungseinheiten mit besonders intensivem Publikumsverkehr und individuellen Öffnungszeiten, wie z.B. Stadtbibliothek, Jugendzentren, haben auch längere Servicezeiten. Individuelle Terminabsprachen, auch außerhalb der Servicezeiten sind zudem generell in allen Bereichen möglich.

Die Verwaltungseinheiten mit (Bürger-) Service am Donnerstag bis 18.00 Uhr sind der anliegend beigefügten Übersicht (Abfragestand 23.06.15) zu entnehmen.

#### **Anlagen :**

1 - Excel- Übersicht „Servicezeiten am Donnerstag“

Bürgermeister Bernd Saxe

Übersicht alle FBe

Bereich	ggf Abteilung/ Sachgebiet/Verwaltungseinheit (falls innerhalb des Bereiches unterschiedlicher Service)	Service am Donnerstag ? Bis wann (bitte Uhrzeit eintragen)	Wie wird die Erreichbarkeit sichergestellt ?	ggf. ergänzende Bemerkungen
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	-----------------------------

**Fachbereich 1 - Bürgermeister**

1.102- Statistik, Logistik u Wahlen	1.102.1 Rathausverwaltung	ja, bis 18 Uhr	persönliche Anwesenheit mindestens 2 MA	
	1.102.2 Logistik, Statistik und Wahlen	ja, bis 18 Uhr	persönliche Anwesenheit mindestens 1 MA	Service für Meldestelle, Adressen
1.105 Informationstechnik	1.105.4 Benutzerbetreuung	ja, bis 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit 1 MA sowie Erreichbarkeit per E-Mail	
	1.105.4 Telefonzentrale	ja, bis 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit 1 MA	
1.110- Personal- und Organisationservice	bereichseinheitliche Serviceregulung	ja, bis 18.00	mind 1 persönlicher Ansprechpartner auf jedem Flur des Dienstgebäudes	Telefone werden auf die bis 18.00 anwesenden MA umgestellt
1.210 - Buchhaltung & Finanzen	-Team 1.210.21 - Debitoren A-K, -Team 1.210.22 - Debitoren L-M, -Team 1.210.23 - Steuern A-Z, -SG 1.210.24 - Kreditorenbuchhaltung, -SG 1.210.26 - Finanzen und Zahlungsverkehr (nur Barkasse) -SG 1.210.42 - Vollstreckung, Ermittlung, Vollzug (nur Innendienst) -SG 1.210.43 - Vollstreckung, Ermittlung (nur Innendienst)	ja, bis 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit mind. 1 MA pro genannter Organisationseinheit	
	-SG 1.210.42 - Vollstreckung, Ermittlung, Vollzug (nur Außendienst) -SG 1.210.43 - Vollstreckung, Ermittlung (nur Außendienst)	ja, bis 18:00 Uhr	1 Außendienstmitarbeiter hat am Donnerstagnachmittag seine Sprechzeiten im Innendienst	
1.220-Steuern	-	ja, 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit mind. 2 MA von 21 nach Serviceplan	
1.300 - Recht	Versicherungsamt/Apostillen	ja, bis 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit mind. 1 MA	Terminabsprachen sind vor allem an anderen Tagen grds. möglich

**Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales**

2.021	2.021.1 - FBD Allgemeines (Infothek)	ja, bis 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit	
2.500 Soziale Sicherung	Team 2.500.33 BuT / USG	ja, bis 18 Uhr	1 MA	
	Team 2.500.34 Wohngeld	ja, bis 18 Uhr	mindestens 1, bei Bedarf 2 MA	
	Team 2.500.34, Öffentliche Rechtsauskunftst.	ja, bis 18 Uhr	1 MA, 2 Berater	
	Team 2.500.41 Eingliederungshilfe	ja, bis 18 Uhr	2 MA	übr. Telf. sind auf 2 MA umgestellt
	2.500.42 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	ja, bis 18 Uhr	2 MA	übr. Telf. sind auf 2 MA umgestellt
	2.500.32 Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen	ja, bis 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit bis zu 2 MA	
	2.500.72 Pflegestützpunkt	ja, bis 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit einer MA	
	2.500.54 Schuldnerberatung	ja, bis 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit in 1 Beratungsstelle	Sicherstellung der Servicezeiten durch Kooperation mit den Beratungsstellen der verschiedenen Träger (HL, GATE, Resohilfe, Diakonie)

2.280- Wirtschaft u Liegenschaften		ja, bis 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit mind.1 MA in den SG	es ist eine Verkürzung des Service am Do in der Planung
2.502- SeniorInneneinrichtungen		ja, auch nach 18.00	Ansprechbarkeit, insbes. für die Vergabe von Pflegeplätzen ist telefonisch "rund um die Uhr" sichergestellt	SIE haben eigene Dienstvereinbarung mit dortigem PR zu Arbeits- und Servicezeiten, "24-Std.-Betrieb" in den Einrichtungen
2.530 - Gesundheitsamt	10 - Bereichsdienst	ja, bis 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit von 3 MA	
	11 - Sozialpsychiatrischer Dienst	ja, bis 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit von mind. 1 MA	
	12 - Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	ja, bis 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit von mind. 1 MA	
	2 - Infektionsschutz und Amtsärztlicher Dienst	ja, bis 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit von mind. 1 MA	
2.090 Jobcenter		ja, bis 18.00 Uhr	die Eingangszonen an den 5 Standorten des Jobcenters sind geöffnet	

### Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung

3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten	3.322.1 - Meldewesen, Ausweisdokumente, Stadtteilbüro's	8.00 - 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit der zur Verfügung stehenden MitarbeiterInnen sowie telefonische/E-Mail-Erreichbarkeit	
	3.322.2 - Angelegenheiten für AusländerInnen / Staatsangehörigkeiten	8.00 - 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit der zur Verfügung stehenden MitarbeiterInnen sowie telefonische/E-Mail-Erreichbarkeit	
3.327-Verkehrsangelegenheiten	3.327.1-Bußgeldstelle Verkehr	8.00 - 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit von 3 MA 1 SB Bußgeldstelle Verkehr 1 SB Zentrale Vollstreckungsstelle 1 Registraturkraft	zentrale Ansprechbarkeit ab 16:00 Uhr in der Infothek im EG Fakenburger Allee 29
	3.327.2-Bußgeld allgemein	8.00 - 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit von 1 MA	dito
	3.327.3 Zulassungs zum Straßenverkehr	8.00 - 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit; mind. 6 MA von 15	bei Bedarf auch bedingt länger
3.340 - Standesamt	alle Abteilungen	08:00-13:00 ,14:00-18:00	persönliche Anwesenheit aller Mitarbeiter, außer Teilzeitkräften, Urlaubern, Erkrankten	

### Fachbereich 4 - Kultur und Bildung

4.041 Lübecker Museen	gesonderte Öffnungszeiten der Lübecker Museen			gehören nicht zum Gültigkeitsbereich DV Flex
4.403 VHS Lübeck	VHS Öffnungszeiten	ja, 08:30-18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit mind. 2 MA	nicht in den Schulferien
4.416 Stadtbibliothek	besondere Öffnungszeiten	ja, bis 19.00 Uhr	gehört zur regulären Öffnungszeit, Dienstplangestaltung ist entsprechend ausgerichtet	gehört nicht zum Gültigkeitsbereich DV Flex
4.491 Archäologie und Denkmalpflege		ja, bis 18:00 Uhr	persönliche Anwesenheit/ Fachpersonal	und Termine nach Absprache
4.511 - städt. Kindertageseinrichtungen	Service-Stelle hier: Entgeltfestsetzung	ja, bis 18:00 Uhr	persönl. Anwesenheit mind. 1 MA. Für die Entgeltfestsetzung sind 3 MA zuständig. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit wechseln sich 9 SachbearbeiterInnen der Service-Stelle ab.	Optimierung erforderlich, kaum Besucher ab 17:00 Uhr, Punktuelle pers. Beratung der Eltern in der Kita wird angestrebt
4.510 - Familienhilfen	Servicebüro der Beistandschaften und Unterhaltsvorschusskasse	bis 18 Uhr	Servicebüro (persönl. Anwesenheit von mind. 1 MA)	
4.510 - Familienhilfen		durchgängig telef.	Stadtbereitschaft 08:30 Uhr - 16:00 Uhr Rufbereitschaft 16:00 Uhr - 08:30 Uhr	
4.513 - Jugendarbeit	Jugendzentren	bis ca. 19 Uhr	persönliche Anwesenheit von allen MA des Jugendzentrums	

Fachbereich 5 - Planen und Bauen

Fachbereich 5		ja, bis 18.00 Uhr	persönliche Anwesenheit mind. 1 MA im sog. <u>I-Punkt (zentrale Service- und Informationsstelle)</u> zur Wegweisung, Entgegennahme von Anträgen usw. Daneben ist zu Zeiten, in denen ein Aushang bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, mind. ein auskunftsfähiger MA anwesend.	
---------------	--	-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

► **Nr. VO/2015/02815**  
**öffentlich**

Lübeck, 11.06.2015

## Anfrage

**Bearbeitung:** Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### Anfrage von BM Lars Rottloff: Vorhaltung von Bargeld

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### **Anfrage:**

An verschiedenen Stellen der Hansestadt Lübeck wird Bargeld ausgezahlt.

- Wie viel Bargeld hält die Hansestadt im Durchschnitt vor?
- Wie wird dieses Bargeld an den unterschiedlichen Ausgabestellen gegen unerlaubte Entwendung gesichert?

#### **Begründung:**

Um eine schriftliche Beantwortung der Frage wird gebeten.

#### **Anlagen :**

► **Nr. VO/2015/02750**  
**öffentlich**

Lübeck, 21.05.2015

## Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### Anfrage von BM Andreas Zander zur IBG Ansiedlung

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
09.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### **Anfrage:**

Aus welchen Gründen ist

- 1) aus Sicht der Stadt die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?
- 2) aus Sicht der KWL die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert? (Stellungnahme der KWL)
- 3) Wann und mit welchem Ergebnis ist das Thema in der „Immo-Runde“ beim Bürgermeister behandelt worden? (Bitte um Vorlage der Protokollauszüge)

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Anfrage.

#### **Begründung:**

#### **Anlagen :**



► **Nr. VO/2015/02785**  
öffentlich

Lübeck, 03.06.2015

## Antwort

Verantwortliche Bereiche:  
2.020 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

## Antwort der HL und des Koordinierungsbüros Wirtschaft in Lübeck GmbH (KWL) zu Anfrage von BM Andreas Zander zur "IBG Ansiedlung" VO/2015/02750

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Aus welchen Gründen ist

1. aus Sicht der Stadt die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?
2. aus Sicht der KWL die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert? (Stellungnahme der KWL)
3. Wann und mit welchem Ergebnis ist das Thema in der „Immo-Runde“ beim Bürgermeister behandelt worden? (Bitte um Vorlage der Protokollauszüge)

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

FB 5 Stadtplanung - Stellungnahme

Ergebnis:

KWL GmbH – Stellungnahme

2.280 Liegenschaften – Stellungnahme u. Protokollauszüge

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja  
 Nein

Begründung: keine kinder- u. jugendlichen relevanten Inhalte

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Antwort:**

Frage 1 – Stellungnahme des FB 5 Stadtplanung und Bauordnung (Anlage 1)

Frage 2 – Stellungnahme der KWL (Anlage 2)

Frage 3 – Stellungnahme u. Protokollauszüge der Liegenschaften (Anlage 3)

**Anlagen :**

Anlage 1 – Stellungnahme FB 5

Anlage 2 – Stellungnahme KWL GmbH

Anlage 3 – Stellungnahme u. Protokollauszüge 2.280

Senator Sven Schindler

**Frage von Herrn Zander:**

Aus welchen Gründen ist

1. aus Sicht der Stadt die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?

**Antwort:**

Der geltende Bebauungsplan 27.53.00 – Dänischburg / Schäferkamp – von 1998 weist auf den Flächen ein Gewerbegebiet aus. Dies ermöglicht die Ansiedlung gewerblicher Betriebe.

Das von der IBG gewünschte Projekt „Technologiepark Dänischburg“ sieht neben der gewerblichen Nutzung die Errichtung von frei vermarktbareren Wohnungen entlang der Uferkante zur Trave vor. Gemäß § 8 BauNVO können im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Die Ansiedlung einer allgemeinen Wohnnutzung kann daher nur über ein Bebauungsplanverfahren erreicht werden.

An die oben genannten Flächen schließt das Flora Fauna Habitat-Gebiet DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ (FFH-Gebiet) an. Um die Verträglichkeit des Projektes, bestehend aus Gewerbe- und Wohnnutzungen, mit den Zielen des FFH-Gebietes im Vorfeld abzu prüfen, wurden eine Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung sowie eine FFH-Verträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Naturschutzbehörde nimmt die UNB wie folgt Stellung: Nach abschließender Beurteilung des oben genannten Gutachtens kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss, dass die FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird. Angesichts der strengen Beurteilungsmaßstäbe, die die EU-Kommission bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit des IKEA-Bistros angelegt hat, geht die UNB davon aus, dass das Projekt Technologiepark Dänischburg in dieser Form nicht FFH-verträglich und somit unzulässig ist.

Insofern besteht unter Berücksichtigung des geltenden FFH-Rechts gegenwärtig kein Spielraum für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der die Zulässigkeit allgemeiner Wohnnutzungen unmittelbar am Traveufer ermöglicht.

Aufgrund der nicht möglichen Realisierung, der von IBG geplanten Wohnnutzungen, hat das Unternehmen vermutlich Abstand von der Umsetzung des Gesamtvorhabens „Technologiepark Dänischburg“ genommen.

**Anlage 2****Stellungnahme der KWL GmbH zur****Anfrage von BM Andreas Zander zur IBG Ansiedlung****Anfrage:**

Aus welchen Gründen ist aus Sicht der KWL die Ansiedlung der Fertigungsstelle für E-Autos durch die Firma IBG gescheitert?

„Das Vorhaben der IBG, im Gewerbegebiet Lübeck-Dänischburg einen Produktionsstandort für Elektroautomobile zu etablieren, wurde dadurch erschwert, dass neben der Errichtung von entsprechenden Gebäuden für eine gewerbliche Nutzung auch eine wohnungswirtschaftliche Nutzung in nicht unerheblichem Umfang (6000 m<sup>2</sup> BGF) realisiert werden sollte. Für diese Art der (Misch)Nutzung wäre ein Bebauungsplanverfahren notwendig gewesen. Das bestehende Baurecht weist eine GE-Nutzung aus. In Gewerbegebieten ist lediglich eine untergeordnete Wohnnutzung (z.B. für Hausmeister oder Werkleiter) zulässig.

Aufgrund des bestehenden Baurechtes (GE) hätte die Fa. IBG ohne weiteres mit dem Bau der gewerblichen Gebäudeeinrichtungen beginnen können. Zwischen der Bauverwaltung, KWL und dem Investor wurde vereinbart, dass IBG entsprechende Bauanträge für die unkritische gewerbliche Nutzung stellen und parallel ein B-Plan-Verfahren in Gang gesetzt werden sollte, um die Mischnutzung auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Die KWL GmbH hat angeboten, das Unternehmen auf diesem Weg zu begleiten und zu unterstützen. Die Fa. IBG hat dieses Angebot nicht angenommen und ist stattdessen vom Kaufvertrag zurückgetreten.

Über die (wahren) Hintergründe, die zum Rücktritt geführt haben, kann nur gemutmaßt werden. Vermutlich sollte die Wohnnutzung einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Grundlagen für den Business-Plan abbilden. Aufgrund der Herausforderungen des B-Planverfahrens (Wohnen vs. Gewerbe sowie naturschutzrechtliche Bedenken wegen des angrenzenden FFH-Gebietes) wurden die Chancen der Realisierung als gering bewertet.

Möglicherweise spielen aber auch unternehmensspezifische Gründe eine Rolle, die im Verantwortungsbereich des Investors liegen. Trotz mehrerer Anläufe konnten nach dem Kenntnisstand der KWL keine Kooperationspartner gefunden werden, die für die erfolgreiche Umsetzung des Projektes unabdingbar sind. Der Wettbewerb im Bereich der Produktion von Elektrofahrzeugen ist außerordentlich hart umkämpft. Bislang wird dieser Markt von den Großkonzernen der Automobilindustrie dominiert. Mittelständisch geprägte Unternehmen haben dagegen kaum etwas entgegen zu setzen“.

Antwort zur Anfrage von Herrn Zander V0/2015/02750

Zur Frage 3

Die mögliche Ansiedlung der IBG auf den vorhandenen Gewerbeflächen in Lübeck Dänischburg wurde erstmalig im Rahmen der Immobilienrunde am 12.12.2012 angesprochen.

Die KWL beschrieb das Vorhaben, dass dort ein Gewerbe- und Industriepark in Verbindung mit einer Marina und Wohnungsmöglichkeiten geschaffen werden soll. Der Investor wollte seinerzeit ein entsprechendes Konzept übersenden, das als Grundlage für einen Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens dienen sollte.

Hinweis zur Systematik der Protokolle:

Durch die Verabredung, dass jeweils die bisherigen Sachstände zu jedem Projekt bestehen bleiben und zusätzlich die neuen Erkenntnisse, Aufträge und ähnliches ergänzt werden, lassen sich Doppelungen im Protokoll nicht vermeiden.

Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde am 12.12.2012:

IBG Dänischburg

Zum geplanten Vorhaben in Dänischburg findet im Januar 2013 ein Gespräch zwischen 5.610 und Wifö statt. Der Investor will dort einen Gewerbe- und Industriepark mit Marina und Wohnungsmöglichkeiten schaffen. Für 5.610 steht die gewerblich/industrielle Nutzung im Vordergrund. Es gibt Überlegungen, dieses Projekt im Rahmen eines „Modellprojektes“ zu ermöglichen. Der Investor wird schnellstmöglich das Konzept übersenden, das die Grundlage für den Aufstellungsbeschluss bildet.

Vor dem Hintergrund der Otterproblematik für das IKEA-Projekt regt Herr Möller an, die Bebauung mit der Marina auch unter diesem Aspekt sorgfältig zu prüfen. Der Investor hat ggf. auch Interesse an der angrenzenden Ausgleichsfläche.

In diesem Zusammenhang wird der Aspekt der Aufhebung der f-planrechtlichen Festlegung des E.ON Standortes als Kraftwerksfläche angesprochen.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 13.02.2013

Zum geplanten Vorhaben in Dänischburg findet im Januar 2013 ein Gespräch zwischen 5.610 und Wifö statt. Der Investor will dort einen Gewerbe- und Industriepark mit Marina und Wohnungsmöglichkeiten schaffen. Es gibt Überlegungen, dieses Projekt im Rahmen eines „Modellprojektes“ zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der Otterproblematik für das IKEA-Projekt regt Herr Möller an, die Bebauung mit der Marina auch unter diesem Aspekt sorgfältig zu prüfen. Der Investor hat ggf. auch Interesse an der angrenzenden Ausgleichsfläche. Es wird ein gesondertes Gespräch zwischen IBG, 5.610, 3.390 und der Wifö zum zwischenzeitlich vorgelegten Konzept geben.

Der Investor wird demnächst eine konkretere Planung vorlegen; derzeit ist beabsichtigt, mit mehreren kleineren Unternehmen zu investieren und jeweils nur eine Wohneinheit pro Unternehmen vorzusehen. Ob diese Planungen dem derzeitigen Bebauungsplan mit GE-Ausweisung entsprechen, soll über Bauvoranfragen geklärt werden. Gleichzeitig hat IBG erklärt, dass wegen der geplanten Marina ein Verträglichkeitsgutachten in Auftrag gegeben wird. In diesem Zusammenhang wird der Aspekt der Aufhebung der f-planrechtlichen Festlegung des E.ON-Standortes als Kraftwerksfläche angesprochen.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 10.04.2013

Es gibt eine Anfrage für die Ansiedlung einer gemischten Nutzung für Gewerbe, Wohnen und Marina.  
Für die geplante Marina ist ein Verträglichkeitsgutachten in Auftrag zu geben.  
In einem Gespräch zwischen IBG, KWL und 5.610 wurde ein zweigleisiges Verfahren besprochen, einerseits die Errichtung von gewerblichen Betrieben über Bauanträge im Rahmen des derzeit geltenden Bplanes und andererseits die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Zulässigkeit von Wohnen. Für das Bebauungsplanverfahren ist von der IBG ein Planungsbüro zu beauftragen, anschließend wird 5.610 den Aufstellungsbeschluss vorbereiten  
Beschluss AR Wifö liegt vor, die Kauf-Verträge liegen zur Unterschrift bereit.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 19.06.2013

Es gibt eine Anfrage für die Ansiedlung einer gemischten Nutzung für Gewerbe, Wohnen und Marina.  
Für die geplante Marina ist ein Verträglichkeitsgutachten in Auftrag zu geben.  
In einem Gespräch zwischen IBG, KWL und 5.610 wurde ein zweigleisiges Verfahren besprochen, einerseits die Errichtung von gewerblichen Betrieben über Bauanträge im Rahmen des derzeit geltenden Bplanes und andererseits die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Zulässigkeit von Wohnen. Für das Bebauungsplanverfahren ist von der IBG ein Planungsbüro zu beauftragen, anschließend wird 5.610 den Aufstellungsbeschluss vorbereiten  
Beschluss AR Wifö liegt vor, die Kauf-Verträge wurden am 18.6.beurkundet.  
Der Investor hat um ein Gespräch mit der HL gebeten.

Die vom Investor eingereichte Bauvoranfrage kann in dieser Form nicht positiv beschieden werden. Danach sind 25 Wohneinheiten und ein Boardinghouse vorgesehen  
5.610 wird die IBG anschreiben und mitteilen, dass bei entsprechender Darlegung der zwingenden Notwendigkeit und sofern dadurch nicht der Gebietscharakter „Gewerbegebiet“ tangiert wird, lediglich eine Betriebsleiterwohnung pro Unternehmen nach derzeitigem BPlan ausnahmsweise zugelassen werden können, die Zulässigkeit der restlichen Wohneinheiten muss über den neu aufzustellenden BPLAN geregelt werden.  
Die Wifö weist darauf hin, dass sich neben der IBG noch etwa 15 – 20 weitere Betriebe ansiedeln wollen, für einige von Ihnen ist es von eminenter Bedeutung, dort Wohnungsmöglichkeiten vorzufinden. Sie bittet um konkrete Unterstützung der IBG um einen gangbaren Weg für die Verwirklichung des Konzepts zu finden.  
Das Verfahren für einen erforderlichen Bebauungsplan ist noch nicht angelaufen, IBG soll jetzt ein Planungsbüro beauftragen, ein Erschließungskonzept und die zusätzlichen erforderlichen Gutachten in Auftrag geben. Der Erschließungsvertrag liegt vor.

Hinsichtlich der geplanten Marina sieht die derzeitige Planung einen etwas erweiterten Bootssteg vor, die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung hat der Investor zugesagt.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 14.8.2013 Aufträge

KWL soll den Vertrag anpassen  
Wifö wird die IBG an die Modifizierung der Bauvoranfrage erinnern  
Bürgermeister bittet darum, den gegenwärtigen Sachstand und Grad der Zielerreichung darzulegen.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 02.10.2013

KWL Vertrag anpassen

Bauvoranfrage wurde dauerhaft ausgesetzt

Es liegen neue Bauanträge analog zum Baurecht des vorhandenen Bebauungsplans ,

a) Halle

b) Hotel ( Boardinghouse)

Neues Gutachten zur Einwirkung zur naturschutzrechtlichen Auswirkungen BPlan notwendig und vorgesehen, vorab Besprechung zwischen KWL und UNB

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 12.12.2013

Nach Auskunft von 5.631 liegen – mit Ausnahme der unbefristet ausgesetzten - keine Bauvoranfragen und keine Bauanträge vor.

Das Vorgutachten FFH wurde von IBG beauftragt und soll demnächst vorliegen, Vorgespräche zwischen Wifö und UNB laufen.

IBG hat den Wunsch geäußert, auf den BPlan zu verzichten und über den Weg des Dispenses eine etwa 30 %-ige Wohnnutzung genehmigt zu bekommen. Das ist rechtlich nicht möglich, ein BPlan –Verfahren wäre erforderlich. 5.610 wird eine entsprechende Antwort über den Bürgermeister an IBG geben.

IBG will das vorhandene Rückgaberecht bis Ende des Jahres um ein halbes Jahr zu verlängern, KWL wird beauftragt, dem Antrag soweit umzusetzen, soweit nicht von dritter Seite konkrete Nachfragen bestehen. .

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 12.03.2014

Das Vorgutachten FFH wurde von IBG beauftragt und soll demnächst vorliegen, Vorgespräche zwischen Wifö und UNB laufen.

IBG hat den Wunsch geäußert, auf den BPlan zu verzichten und über den Weg des Dispenses eine etwa 30 %-ige Wohnnutzung genehmigt zu bekommen. Das ist rechtlich nicht möglich, ein BPlan –Verfahren wäre erforderlich.

Am 12.2. 2014 wurde die Situation nochmals mit IBG erörtert. Verabredet wurde die Durchführung eines BPlan-Verfahrens für die veränderte Planung des Areals, die KWL übernimmt die Kosten für die Erstellung des Bplans und lässt sich diese im Erfolgsfall erstatten. Vorgesehen ist eine Sondergebietsausweisung IBG erstellt Masterplan.

Wenn IBG jetzt sofort eine Wohnnutzung benötigt, wäre eine Baugenehmigung für eine Hotelnutzung möglich.

Das Rücktrittsrecht wurde bis zum 31-3-2014 verlängert

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 14.05.2014

Das Vorgutachten FFH wurde von IBG beauftragt und soll demnächst vorliegen, Vorgespräche zwischen KWL und UNB laufen.

IBG hat den Wunsch geäußert, auf den BPlan zu verzichten und über den Weg des Dispenses eine etwa 30 %-ige Wohnnutzung genehmigt zu bekommen. Das ist rechtlich nicht möglich, ein BPlan –Verfahren wäre erforderlich.

Am 12.2. 2014 wurde die Situation nochmals mit IBG erörtert. Verabredet wurde die Durchführung eines BPlan-Verfahrens für die veränderte Planung des Areals, die KWL übernimmt die Kosten für die Erstellung des Bplans und lässt sich diese im Erfolgsfall erstatten. Vorgesehen ist eine Sondergebietsausweisung. IBG erstellt Masterplan.

Wenn IBG jetzt sofort eine Wohnnutzung benötigt, wäre eine Baugenehmigung für eine Hotelnutzung möglich.

Das Rücktrittsrecht wurde bis zum 31.07.14 verlängert.

Termin bei Herr Senator Boden in der 21. Woche.

KWL hat entschieden, keine internen Kosten zu übernehmen, alternativer Vorschlag der Beteiligung IBG auf EXPO REAL wurde abgelehnt.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 09.07.2014

Das Vorgutachten FFH wurde von IBG beauftragt und soll demnächst vorliegen, Vorgespräche zwischen KWL und UNB laufen.

IBG hat den Wunsch geäußert, auf den BPlan zu verzichten und über den Weg des Dispenses eine etwa 30 %-ige Wohnnutzung genehmigt zu bekommen. Das ist rechtlich nicht möglich, ein BPlan –Verfahren wäre erforderlich.

Am 12.2. 2014 wurde die Situation nochmals mit IBG erörtert. Verabredet wurde die Durchführung eines BPlan-Verfahrens für die veränderte Planung des Areals, die KWL übernimmt die Kosten für die Erstellung des Bplans und lässt sich diese im Erfolgsfall erstatten. Vorgesehen ist eine Sondergebietsausweisung. IBG erstellt Masterplan.

Wenn IBG jetzt sofort eine Wohnnutzung benötigt, wäre eine Baugenehmigung für eine Hotelnutzung möglich.

IBG hat erneute Planung vorgelegt, 5.610 sieht keine Genehmigungsmöglichkeiten der derzeitigen Planungen in Gänze. Hier sind weitere Abstimmungen erforderlich.

KWL und 5.610 werden einen Entwurf für einen LOI abstimmen.

Aufstellbeschluss ist für September 2014 geplant.

Das Rücktrittsrecht wurde bis zum 31.07.14 verlängert.

KWL hat entschieden, keine internen Kosten zu übernehmen, alternativer Vorschlag der Beteiligung IBG auf EXPO REAL wurde abgelehnt.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 25.09.2014

Mündlicher Bericht zu IBG am 15.9. im Bauausschuss, gegenwärtig wird FFH-Verträglichkeit des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Wohnnutzung geprüft, Tendenz indes zum Wohnen am Wasser ist eher negativ.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 12.11.2014

Es liegt ein neues Gutachten zum Artenschutz vor; danach gibt es keine erheblichen Störungen für den Fischotter. In jedem Fall muss dieses Gutachten rechtssicher sein, um eine belastbare Grundlage für ein B-Planverfahren darstellen zu können.

Das letztmalige Rücktrittsrecht läuft am 30.11.2014 aus, eine Verlängerung ist nicht beabsichtigt.  
Investor erbittet Schreiben der Hansestadt Lübeck, dass ein BPlan-Verfahren eingeleitet wird. Hansestadt Lübeck erwartet ihrerseits auch eine verbindliche Verpflichtung des Investors zur Umsetzung.  
In diesem Zusammenhang wirft Herr Boden die Frage auf, ob nicht der Weg der Genehmigung der lt. geltendem BPlan möglichen Bebauungen vorrangig erfolgen solle und die Einleitung des Bauleitverfahrens erst anschließend erfolgen solle. Damit zeigt die Hansestadt Lübeck auch ihre Unterstützung für das Projekt.  
Für eine Wohnnutzung ist eine Nachbesserungsklausel vertraglich vorgesehen.

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 11.2.2015

Die Stellungnahme der UNB lässt erwarten, dass das Projekt nicht umsetzbar sein wird. KWL informiert den Investor entsprechend; gewerbliche Nutzung und betriebsbezogenes Wohnen in engem Rahmen entsprechend derzeitigem B-Plan ist möglich, die Erfolgsaussichten für eine Realisierung der gewünschten Wohnbebauung unrealistisch

#### Auszug aus dem Protokoll Immobilienrunde 22.04.2015

Die Stellungnahme der UNB lässt erwarten, dass das Projekt nicht umsetzbar sein wird. KWL informiert den Investor entsprechend; gewerbliche Nutzung und betriebsbezogenes Wohnen in engem Rahmen entsprechend derzeitigem B-Plan ist möglich, die Erfolgsaussichten für eine Realisierung der gewünschten Wohnbebauung unrealistisch.

► **Nr. VO/2015/02845**  
**öffentlich**

Lübeck, 22.06.2015

## Anfrage

Bearbeitung: Sina Peisker (E-Mail: sina.peisker@luebeck.de Telefon: 122-2372)

### Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Wohnraum für Flüchtlinge

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### Anfrage:

1. Welche Art von Wohnraum wurde bisher zur Unterbringung von Flüchtlingen seitens der Stadt, bzw. über Dritte, angemietet?

(Erbeten wird eine Aufstellung der Mietobjekte nach Größe in m<sup>2</sup>, Preis je m<sup>2</sup> und vorheriger Nutzung (entweder: Wohnraum, Gewerberaum oder Beherbergungstrieb)

2. Nach welchem Wohnraum zur Unterbringung von Flüchtlingen wird in Lübeck gesucht? (Größe, Preis/m<sup>2</sup>, Art)
3. Gibt es weitere Kriterien?
4. Wo können sich BürgerInnen melden, wenn sie Wohnraum zur Verfügung stellen wollen?
5. Gibt es BürgerInnen, die sich bereits gemeldet haben und wenn ja – wie viele?

Bei mündlicher Beantwortung bitte ich um Nachreichung der schriftlichen Antwort.

Vielen Dank,  
Ragnar Lüttke

#### Begründung:

#### Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02879**  
**öffentlich**

Lübeck, 13.07.2015

## Anfrage

Bearbeitung: Sina Peisker (E-Mail: sina.peisker@luebeck.de Telefon: 122-2372)

### Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Auflagen für Unterkünfte

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### **Anfrage:**

Bei mehreren möglichen Unterkünften für Flüchtlinge wurde aufgrund des mangelhaften Brandschutzes dagegen entschieden.

1. Wie viele Objekte wurden außer Betracht gezogen weil der Brandschutz nicht ausreichte?

Als ein konkretes Beispiel ist die Schule Moisling zu nennen.

2. Was müsste getan werden, um die Brandschutzauflagen zu erfüllen?
3. Was würde es pro m<sup>2</sup> Wohnfläche kosten, die Brandschutzauflagen zu erfüllen?

Vielen Dank,

Ragnar Lüttke

#### **Begründung:**

#### **Anlagen :**

► **Nr. VO/2015/02881**  
**öffentlich**

Lübeck, 14.07.2015

## Anfrage

Bearbeitung: Sina Peisker (E-Mail: sina.peisker@luebeck.de Telefon: 122-2372)

### Anfrage von AM Ragnar Lüttke: Asylkoordination

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

#### Anfrage:

Mehrfach wurde angekündigt, dass auf der Internetseite der Hansestadt Lübeck eine Rubrik bzw. Unterseite eingerichtet wird, die Auskunft über die Asylkoordination gibt.

1. Wie ist der Stand der Dinge diesbezüglich?

Es wurde außerdem eine Asylkoordinationsstelle eingerichtet.

2. Wie viele Mitarbeiter sind dort beschäftigt?
3. Wie viele Stellen sind unbesetzt?
4. Welche Qualifikationen haben die MitarbeiterInnen bzw. müssen sie haben?

Vielen Dank,  
Ragnar Lüttke

#### Begründung:

#### Anlagen :

► **Nr. VO/2015/02882**  
**öffentlich**

Lübeck, 14.07.2015

## Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: [schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de](mailto:schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de) Telefon: 122-1061)

### Anfrage von BM Andreas Zander: Genehmigungen für den Fischtempel Travemünde

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

#### **Anfrage:**

Der Bürgermeister wird gebeten umfassend schriftlich das Verfahren und die Art der Genehmigungen, wie sie seit 2009 für den Betrieb des Fischtempels, Auf dem Baggersand in 23570 Travemünde, erteilt wurden, darzulegen.

#### **Begründung:**

#### **Anlagen :**



► Nr. VO/2015/02777  
öffentlich

Lübeck, 01.06.2015

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Thomas Manke (E-Mail: thomas.manke@luebeck.de Telefon: 122 - 1510)

## Ergebnishaushalt 2016 - Fachbereichseckwerte

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### Anlass:

Verfahren zur Aufstellung des Haushaltes 2016

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Noch keine Relevanz

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja – Begrenzung und Reduzierung des  
Fehlbedarfes im Ergebnishaushalt 2016

### Bericht:

Um eine zeitgerechte Aufstellung des Haushaltes 2016 sicherzustellen, ist es erforderlich, im Juni 2015 die Fachbereichseckwerte und Vorgaben für die Aufstellung des Ergebnishaushaltes 2016 festzulegen.

In diesem Zusammenhang beabsichtige ich, nach Beratung im Hauptausschuss, folgende Festlegungen zu treffen:

1. Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Fachbereichseckwerte 2016 sind die beschlossenen Zuschussbudgets der Fachbereiche im Ergebnishaushalt 2015 (vgl. S. 210 Vorbericht). Nach Bereinigung um die einmaligen Veranschlagungen zur

Folgeinventur (0,8 Mio. EUR) und zur Bauunterhaltung (1,5 Mio. EUR) ergeben sich die Referenzbudgets 2015 gemäß Anlage 1.

2. Die nach Fortschreibung der Budgetergebnisse festgestellten Überschreitungen der Eckwerte 2013, 2014 und 2015 bilden die Budgetvorgaben für die Fachbereiche für das Aufstellungsverfahren 2016. Dabei werden – wie bereits in den Vorjahren praktiziert – die Überschreibungsbeträge auf 3 Jahre aufgeteilt. Für 2016 ergibt sich die Berücksichtigung des letzten Drittels der Budgetüberschreitung 2013, des 2. Drittels der Budgetüberschreitung 2014 sowie des 1. Drittels der Budgetüberschreitung 2015. Die genauen Zahlen ergeben sich aus der Anlage 2.
3. Für Tarif- und Besoldungssteigerungen, die für 2015 aufgrund abgeschlossener Tarifverträge absehbar sind bzw. die prognostiziert werden, wird ein anteiliger Ausgleich berücksichtigt und zwar 2% für Tarifbeschäftigte sowie 1% im Beamtenbereich. Die genauen Zahlen ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 2.
4. Von den Fachbereichen sind danach bei den Anmeldungen zum Ergebnishaushalt 2016 folgende Fachbereichseckwerte einzuhalten (Anl. 2, Zeile 8):

	2016 EUR
⇒ <b>Fachbereich 1 – Bürgermeister:</b>	-28.908.700
⇒ <b>Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales:</b>	-110.310.500
⇒ <b>Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung:</b>	-24.675.800
⇒ <b>Fachbereich 4 - Kultur:</b>	-167.716.500
⇒ <b>Fachbereich 5 - Planen und Bauen:</b>	-48.699.200
<b>Gesamt:</b>	-380.310.700

Der nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand prognostizierte **Fehlbedarf für 2016** kann durch die Begrenzung der Zuschussbudgets der Fachbereiche im Vergleich zu 2015 (57,8 Mio. EUR) zusätzlich verbessert werden und liegt unter Einbeziehung einer aktuellen Hochrechnung zu den Allgemeinen Deckungsmittel gemäß Anlage 3 (Zeile 9) bei **52,8 Mio. EUR** (die Konsolidierungshilfe des Landes ist dabei nicht enthalten, da diese nicht veranschlagt werden darf).

5. Parallel zur Umsetzung der Budgetvorgaben werden weitere Maßnahmen zum überjährigen Konsolidierungskonzept „Kondi-Fonds“ erarbeitet und in die Planungen zum Haushalt 2016 einbezogen. Maßnahmen hieraus wirken nicht „on Top“, sie kommen der Erfüllung der Budgetvorgaben zugute. Die Verbesserungen können außerdem den unter Ziff. 4 prognostizierten Fehlbedarf für 2016 weiter absenken.
6. Die Umsetzung der Budgetvorgaben zur Einhaltung der Fachbereichseckwerte ist insbesondere sicherzustellen durch eine nachhaltige und konsequente **Aufgabenkritik** (Aufgabenreduzierungen, Standardabsenkungen, Prozessoptimierungen) sowie eine strikte Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten. Bei allen Anstrengungen und Überlegungen müssen dabei die **Personalkosten** im besonderen Fokus stehen, um eine wirksame Begrenzung und Absenkung der Zuschussbudgets in den Fachbereichen im Sinne der Eckwerte gemäß Ziffer 4 auch erreichen zu können.

Eine nachhaltige und konsequente Aufgabenkritik kommt sowohl dem Fachbereich bei der Einhaltung der Eckwerte wie auch den parallel laufenden Aktivitäten zum überjährigen Konsolidierungskonzept „Kondi-Fonds“ zugute (Ziff. 5).

7. Im Zuge der Ertragsprüfungen sind die seit 2005 geltenden Verfahrensregeln zur Dokumentation der Prüfergebnisse zur Anpassung der Erträge (Begründungspflicht insbesondere bei nicht vorgesehenen Erhöhungen) zu beachten.
8. Die Darstellung und Dokumentation der zur Einhaltung der Eckwerte erarbeiteten Ansätze, Vorschläge und Maßnahmen erfolgt über die bekannten **Maßnahmenlisten**. Diese sind ein Hauptbestandteil der **Perspektivgespräche** mit dem Bürgermeister. Nach Klärung und Abstimmung zum weiteren Umgang in diesen Bürgermeistergesprächen werden die Ansätze, Vorschläge und Maßnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2016 weiterverfolgt.
9. Die weitere Umsetzung der Tarif- und Besoldungssteigerungen bei den Personalkosten über die gemäß Ziff. 3 berücksichtigten anteiligen Ausgleichs hinaus ist im Rahmen der Einhaltung der Eckwerte gemäß Ziff. 4 abzudecken. Auch andere mögliche **Preis- und Kostensteigerungen** oder sonstige unvermeidbaren Mehrbelastungen sind durch geeignete Deckungsmaßnahmen und Budgetverbesserungen in den Fachbereichen innerhalb der Eckwerte aufzufangen. Dabei sind auch hier u.a. konsequent alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.
10. Eine Übernahme neuer oder die Ausweitung bestehender **freiwilliger Aufgaben** bleibt entsprechend dem Haushaltsbegleitbeschluss 2004 generell ausgeschlossen. Zu beachten ist hier zusätzlich die Ziffer 3.2 der Richtlinie zur Umsetzung „Kondi-Fonds“.
11. Für die notwendige **Bauunterhaltung** sind für 2016 grundsätzlich mindestens die im Jahre 2015 veranschlagten Summen einzuplanen (ohne die einmalig für 2015 zusätzlich bereitgestellten 1,5 Mio. EUR).  
 Die weitere Umsetzung des Hh-Begleitbeschlusses „Bauunterhaltung“ vom 27.11.2013 (VO/2013/01176) wird derzeit erarbeitet. Sollten sich daraus Änderungen und Anpassungen ergeben, die auch für Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 relevant sind, werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt.  
 Bei der Planung und Durchführung der Bauunterhaltung haben Maßnahmen zur Substanzerhaltung und Maßnahmen aufgrund sicherheits- und feuerwehrtechnischer Auflagen Vorrang.
12. Eine Aktualisierung der Beträge zur Abrechnung von zentralen Overheadkosten (Umlagen/Verrechnungen) - **ILA** - ist auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für den Haushalt 2016 vorgesehen. Entsprechend angepasste und aktualisierte Zahlenwerke werden dazu von zentraler Seite erhoben und in das Aufstellungsverfahren eingespeist.
13. Für die Realisierung von unvermeidbaren zusätzlichen Aufgaben oder Aufgabenintensivierungen sind grundsätzlich **keine Stellenplanausweitungen** vorzusehen. Notwendige Planstellen sind durch Umschichtung innerhalb des bestehenden Stellenplanes zu realisieren. Darüber hinaus sind derzeit unbesetzte, für die dauernde Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Planstellen, im Stellenplan zur Streichung vorzusehen.
14. Das doppische Rechnungswesen umfasst ab 2010 produktbezogene **mittelfristige Ergebnisplanungen**. Im Verfahren 2016 sind bei diesen bis 2019 vorzunehmenden Planungen neben der Berücksichtigung von absehbaren belastenden Entwicklungen auch bereits erkennbare und planbare entlastende Perspektiven und Entwicklungen einzubeziehen insbesondere auch vor dem Hintergrund der nach wie vor deutlich defizitären Gesamtlage des Haushaltes (Anlage 3).

**Anlagen :**

Anlage 1	Ermittlung der Referenzbudgets 2015
Anlage 2	Ermittlung der Fachbereichseckwerte 2016
Anlage 3	Gesamtprognose 2016
Anlage 4	Budgetergebnisse 2015 (nach Fortschreibung)

Bürgermeister Bernd Saxe

## Fachbereichseckwerte 2016

## Ermittlung der Referenzbudgets 2015

		Gesamt EUR	Fb. 1 EUR	Fb. 2 EUR	Fb. 3 EUR	Fb. 4 EUR	Fb. 5 EUR
1	<b>Zuschussbudgets HHPI 2015</b>	-387.637.800	-30.167.000	-111.214.300	-24.926.200	-169.460.100	-51.870.200
	<b>Bereinigungen:</b>						
1	Mehrkosten Folgeinventur für alle Fb'e		800.000				
2	einmalige Erhöhung Bauunterhaltung in 2015						1.500.000
3	<b>Referenzbudgets 2015</b>	-385.337.800	-29.367.000	-111.214.300	-24.926.200	-169.460.100	-50.370.200
4	Anteil am Referenzbudget 2015	100,00%	7,62%	28,86%	6,47%	43,98%	13,07%

## Fachbereichseckwerte 2016:

## Ermittlung der Fachbereichseckwerte 2016

		<b>Gesamt EUR</b>	<b>Fb. 1 EUR</b>	<b>Fb. 2 EUR</b>	<b>Fb. 3 EUR</b>	<b>Fb. 4 EUR</b>	<b>Fb. 5 EUR</b>
<b>1</b>	<b>Referenzbudgets 2015 (Anlage 1)</b>	<b>-385.337.800</b>	<b>-29.367.000</b>	<b>-111.214.300</b>	<b>-24.926.200</b>	<b>-169.460.100</b>	<b>-50.370.200</b>
2	1/3 Budgetüberschreitung 2013*	-2.766.600	-286.600	-258.700	-260.400	-993.100	-967.800
3	1/3 Budgetüberschreitung 2014**	-2.103.200	-80.300	-539.000	-141.900	-569.700	-772.300
4	1/3 Budgetüberschreitung 2015***	-2.830.600	-411.100	-462.200	-286.500	-1.003.300	-667.500
5	anteiliger Ausgleich für Tarifsteigerung 2016 (2%)	2.189.500	226.900	268.600	223.700	787.600	682.700
6	anteiliger Ausgleich für Besoldungssteigerung 2016 (1%)	483.800	92.800	87.500	214.700	34.900	53.900
<b>7</b>	<b>Gesamtreduzierung Budgets FB'e 2016</b> prozentual	<b>-5.027.100</b> 1,3%	<b>-458.300</b> 1,6%	<b>-903.800</b> 0,8%	<b>-250.400</b> 1,0%	<b>-1.743.600</b> 1,0%	<b>-1.671.000</b> 3,3%
<b>8</b>	<b>Fachbereichseckwerte 2016</b> (1 minus 7)	<b>-380.310.700</b>	<b>-28.908.700</b>	<b>-110.310.500</b>	<b>-24.675.800</b>	<b>-167.716.500</b>	<b>-48.699.200</b>

nachrichtlich:

	*Gesamtbudgetüberschreitung 2013	<b>-8.299.900</b>	<b>-859.800</b>	<b>-776.200</b>	<b>-781.200</b>	<b>-2.979.200</b>	<b>-2.903.500</b>
	Anteil 2014 (1/3)	-2.766.633	-286.600	-258.733	-260.400	-993.067	-967.833
	Anteil 2015 (1/3)	-2.766.633	-286.600	-258.733	-260.400	-993.067	-967.833
	Anteil 2016 (1/3)	-2.766.633	-286.600	-258.733	-260.400	-993.067	-967.833
	**Gesamtbudgetüberschreitung 2014	<b>-6.310.000</b>	<b>-241.000</b>	<b>-1.617.100</b>	<b>-425.800</b>	<b>-1.709.100</b>	<b>-2.317.000</b>
	Anteil 2015 (1/3)	-2.103.333	-80.333	-539.033	-141.933	-569.700	-772.333
	Anteil 2016 (1/3)	-2.103.333	-80.333	-539.033	-141.933	-569.700	-772.333
	Anteil 2017 (1/3)	-2.103.333	-80.333	-539.033	-141.933	-569.700	-772.333
	***Gesamtbudgetüberschreitung 2015	<b>-8.491.800</b>	<b>-1.233.200</b>	<b>-1.386.600</b>	<b>-859.400</b>	<b>-3.010.000</b>	<b>-2.002.600</b>
	Anteil 2016 (1/3)	-2.830.600	-411.067	-462.200	-286.467	-1.003.333	-667.533
	Anteil 2017 (1/3)	-2.830.600	-411.067	-462.200	-286.467	-1.003.333	-667.533
	Anteil 2018 (1/3)	-2.830.600	-411.067	-462.200	-286.467	-1.003.333	-667.533

Ergebnishaushalt 2016 - Gesamtprognose

Anlage 3

ALLGEMEINE DECKUNGSMITTEL		2015	2016	2016	Abweichung
		Haushaltsansatz EUR	Mittelfristige Planung EUR	Prognose neu EUR	Hh 2015/Prognose 2016 EUR
1	Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen	351.356.400	360.719.700	352.502.100	1.145.700
2	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	-25.976.300	-27.254.200	-27.254.200	-1.277.900
3	Konzessionsabgaben Versorgungsunternehmen	13.250.000	13.250.000	13.250.000	0
4	Grundstücksan- und -verkäufe	5.143.300	1.286.200	2.936.200	-2.207.100
4	pauschaler nicht zahlungswirksamer Aufwand	-13.979.400	-13.979.400	-13.979.400	0
5	<b>Allgemeine Deckungsmittel</b>	<b>329.794.000</b>	<b>334.022.300</b>	<b>327.454.700</b>	<b>-2.339.300</b>
<b>FACHBEREICHE</b>					
6	ZuschussbudgetsFB'e 1 - 5	-387.637.800	-389.794.300	-380.310.700	7.327.100
8	<b>Fachbereiche Gesamt</b>	<b>-387.637.800</b>	<b>-389.794.300</b>	<b>-380.310.700</b>	<b>7.327.100</b>
9	<b>Fehlbetrag Gesamthaushalt</b>	<b>-57.843.800</b>	<b>-55.772.000</b>	<b>-52.856.000</b>	<b>4.987.800</b>

# Konsumtiver Haushalt 2015 - Budgets

Allgemeine Deckungsmittel	Ursprung 2013 EUR	Ursprung 2014 EUR	Ursprung 2015 EUR	mehr/ weniger EUR		
Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen	298.010.200	329.807.900	351.356.400	21.548.500		
Sonst. Allgem. Finanzwirtschaft	-23.137.700	-25.994.600	-25.976.300	18.300		
Konzessionsabgaben Versorgungsunternehmen	13.250.000	13.250.000	13.250.000	0		
Grundstücksan- u. -verkäufe	2.202.400	-334.500	5.143.300	5.477.800		
Pausch.nicht zahlwirksamer Aufwand	-13.500.000	-13.400.000	-13.979.400	-579.400		
<b>Einnahmenüberschuss</b>	<b>276.824.900</b>	<b>303.328.800</b>	<b>329.794.000</b>	26.465.200		
<b>Vorabdotierungen</b>						
Netto-Sozialhilfe - SGB XII	-35.536.200	-25.837.600	Ab 2015 im Budget des FB 2			
Nettoleistungen für Arbeitsuchende - SGB II	-51.848.000	-51.716.000				
<b>Allgemeine Deckungsmittel</b>	<b>189.440.700</b>	<b>225.775.200</b>	<b>329.794.000</b>	104.018.800		
<b>Summe der möglichen Zuschussbudgets</b>	<b>272.811.100</b>	<b>296.940.700</b>	<b>387.637.800</b>	90.697.100		
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>	<b>83.370.400</b>	<b>71.165.500</b>	<b>57.843.800</b>	-13.321.700		
<b>Zuschussbudgets</b>					<b>fortgeschr. Eckwert 2015 EUR</b>	<b>mehr/ weniger EUR</b>
Fachbereich 1 - Bürgermeister	-25.355.400	-28.233.400	-30.167.000	-1.933.600	-28.933.800	-1.233.200
Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales	-29.978.200	-27.199.500	-111.214.300	-84.014.800	-109.827.700	-1.386.600
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit u Ordnung	-23.960.100	-24.266.200	-24.926.200	-660.000	-24.066.800	-859.400
Fachbereich 4 - Kultur und Bildung	-151.639.600	-165.779.800	-169.460.100	-3.680.300	-166.450.100	-3.010.000
Fachbereich 5 - Planen und Bauen	-41.877.800	-51.461.800	-51.870.200	-408.400	-49.867.600	-2.002.600
<b>Summe aller Zuschussbudgets</b>	<b>-272.811.100</b>	<b>-296.940.700</b>	<b>-387.637.800</b>	-90.697.100	<b>-379.146.000</b>	-8.491.800

Budgets 2015								
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen						
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	mehr / weniger 2015	Bemerkungen
<b>Fachbereich 1 Bürgermeister</b>								
1.000	Verwaltungsführung	111001	Verwaltungsleitung	-271.600	-345.200	-330.000	15.200	Reduzierung des jährlichen Kostenbeitrags der HL an das Wissenschaftsmanagement nach Auslaufen der Vereinbarung mit der KWL GmbH zum 31.05.2015
1.010	Fachbereichs-Controlling	111002	Leitung, Controlling, Dienste FB 1	-202.700	-228.000	-220.200	7.800	
1.100	Büro der Bürgerschaft	111003	Management Politische Gremien	-1.519.300	-1.370.400	-1.389.600	-19.200	Haushaltsbegleitbeschluss 2012 "Deckelung der Fraktionszuschüsse" galt bis zum Haushalt 2014. Ab 2015 wird auf Basis einer Neuberechnung des Bereiches 1.100 eine Anhebung der Beträge erforderlich.
1.101	Bürgermeisterkanzlei	111004	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung	-1.031.600	-1.820.200	-786.800	1.033.400	Aufwendungen für die Durchführung des Hanstages 2014 entfallen.
1.102	Logistik, Statistik und Wahlen	111005	Logistik	-1.917.200	-1.643.400	-1.927.100	-283.700	a) Mindererträge i. Z. m. einer fehlerhaften Beplanung des Haushaltsansatzes "Kostenerstattung von verbundenen Unternehmen". Anpassung an die tatsächliche Einnahmewartung b) Zentrale Veranschlagung der Aufwendungen für den GEZ-Rundfunkbeitrag c) Mehraufwand ILA Miet- und Nebenkosten.
		121001	Statistik und Wahlen	-684.000	-506.600	-403.200	103.400	Keine Wahlen in 2015/2016
1.105	Informationstechnik	111007	IT-Architekturmanagement / IT-Service	-6.301.300	-6.261.200	-7.132.400	-871.200	Mehraufwendungen insbesondere für die externe Unterstützung der Windows-/Office Migration (-684 TEUR), Tarif- und Besoldungssteigerungen (-194 TEUR).
1.110	Personal- u Organisationservice	111008	Zentrale Personalarbeit	-3.963.700	-4.194.400	-4.484.900	-290.500	a) Wegfall der Fördergelder aus dem Europäischen Sozialfonds nach Durchführung des Projektes "Führen im Fokus". b) Wegfall Fortbildungsaufwendungen nach Durchführung des Projektes "Führen im Fokus". c) Aufwendungen für die Einführung des integrierten Personalmanagementsystem "KoPers".
		111098	Entgelte und Bezüge	0	0	0	0	
		111099	Versorgung	-731.800	-705.500	-717.900	-12.400	
1.119	Arbeitsschutz	111006	Arbeitsschutz	-168.300	-189.400	-242.000	-52.600	Einrichtung der Stelle einer/s Sicherheitsingenieurin zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Aufgabenerledigung nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz.
1.130	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	111009	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	-334.500	-370.700	-377.100	-6.400	
1.140	Rechnungsprüfungsamt	111010	Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen	-816.700	-980.500	-1.004.400	-23.900	
1.160	Frauenbüro	111011	Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	-208.500	-204.900	-230.600	-25.700	
1.180	Gesamtpersonalrat	111034	Gesamtpersonalrat	-101.000	-102.600	-107.300	-4.700	
1.181	Personalrat FB 1	111035	Personalrat FB 1	-102.500	-105.700	-109.500	-3.800	
1.201	Haushalt und Steuerung	111012	Haushalt und Steuerung	-1.150.900	-1.277.400	-1.323.600	-46.200	
		111013	Stabsstelle Bilanzen	-1.421.800	-1.229.100	-663.600	565.500	Wegfall AfA nach vollständiger Abschreibung der Finanzsoftware MACH Ordnung der Personalaufwendungen für einen in den FB 1 zurückkehrenden MA
1.203	Beteiligungscontrolling	111014	Beteiligungscontrolling	-714.100	-704.300	-693.200	11.100	
		573001	GG Metallhüttengelände mbH	-380.100	-380.200	-380.200	0	
1.210	Buchhaltung und Finanzen	111016	Buchhaltung und Finanzen	-3.377.500	-3.542.800	-5.397.700	-1.854.900	a) pauschale Kürzung der Personalaufwendungen 2014 wurde im Produkt 111016 geordnet (500 TEUR) b) zusätzliches, bis 02/2017 befristetes Personal für die Beschleunigung des Verfahrens zur termingerechten Vorlage der Jahresabschlüsse c) zusätzliches, bis 02/2016 befristetes Personal für die Unterstützung der Folgeinventur d) 800 TEUR zusätzlich zentral veranschlagte Aufwendungen für die Folgeinventur
1.220	Steuern	111015	Steuern	-745.400	-768.900	-882.300	-113.400	Erforderliches befristetes Personal (1 EGr. 6 TVöD) und Gutachtenmittel für die Einführung der Tourismusabgabe. Ab 2016 wird voraussichtlich weiteres Personal erforderlich.
1.300	Recht	111017	Rechtsangelegenheiten	-973.500	-920.600	-1.004.200	-83.600	u.a. Wiederbeplanung 1/2 Planstelle EGr. 14 TVöD nach Einsparversuch.
		111030	Passivbesteuerung	-354.500	-381.400	-359.300	22.100	
		573011	Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH	2.117.100	0	100	100	
			<b>Fachbereichsbudget</b>	<b>-25.355.400</b>	<b>-28.233.400</b>	<b>-30.167.000</b>	<b>-1.933.600</b>	
<b>Fachbereichseckwert 2015 gemäß Eckwertevfg. vom 22.07.2014</b>						<b>-26.874.300</b>		
<b>Fortschreibung:</b>								
Anpassung GEZ-Abrechnung an verändertes Beitragsmodell						<b>-42.500</b>		
vorsorgl. Veranschlagung Mehrkosten Folgeinventur alle Fb'e in 111016						<b>-800.000</b>		
Besonderer Aufwand für Windows-/Office-Migration Gesamtverwaltung						<b>-659.000</b>		
Einführung integriertes Personalmanagementsystem (KoPers) - Bü-Beschluss						<b>-98.000</b>		
befristete Mehrkosten Folgeinventur - BuFi						<b>-124.000</b>		
befristete Mehrkosten termingerechte Vorlage Jahresabschlüsse - BuFi						<b>-240.000</b>		
Einführung Tourismusabgabe - Bü-Beschluss						<b>-96.000</b>		
<b>Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2015</b>						<b>-28.933.800</b>		
<b>Überschreitung</b>						<b>-1.233.200</b>		

Budgets 2015								
Budget Bereich	Budget Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten Produkt	Bezeichnung	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	mehr / weniger 2015	Bemerkungen
<b>Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales</b>								
2.020	Fachbereichs-Controlling	111018	Leitung, Controlling, Dienste FB 2	-1.456.800	-1.455.600	-1.581.000	-125.400	
		312101	SGB II	-51.648.000	-51.516.000	-51.734.000	-218.000	
		312901	Verwaltung SGB II	-2.795.700	-3.422.000	-3.409.600	12.400	
		312902	Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse	-595.100	-575.200	0	575.200	Projekt Bürgerarbeit ist zum 31.12.14 ausgelaufen.
		315002	Integration in der Hansestadt Lübeck	-102.100	-137.600	-215.700	-78.100	Gem. Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 waren die Aufw. u. Ausz. zur Einrichtung eines Integrationsfonds mit 50 TEUR zu ordnen. Darüberhinaus waren 25 TEUR für den Fonds als Bonus für akquirierte Fördermittel einzustellen, die mit einem Sperrvermerk versehen wurden.
		315201	Seniorenheimen	-1.302.400	-877.100	-1.907.300	-1.030.200	Gem. aktuellem Wirtschaftsplan.
		411001	Krankenhausinvestitionsbeitrag	-3.051.400	-3.180.100	-3.207.000	-26.900	
		418001	Kurbetrieb Travemünde (KBT)	0	-100	-100	0	
		535001	Stadtwerke	0	-156.300	-234.500	-78.200	
		575001	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	-1.993.500	-1.794.600	-1.794.600	0	
		575002	Hamburg Marketing GmbH	0	-10.000	-10.000	0	
2.182	Personalrat FB 2	111019	Personalrat FB 2	-109.500	-115.000	-117.500	-2.500	
2.280	Wirtschaft und Liegenschaften (einschl. Märkte)	111020	Grundstücksmanagement	1.500.400	1.184.400	1.516.000	331.600	
		511001	Betreuung Gutachterausschuss	-259.800	-269.700	-257.200	12.500	
		522001	Kommunaldarlehen	271.700	248.400	251.600	3.200	
		548001	Bewirtschaftung Flughafen	-66.800	-958.200	-1.034.200	-76.000	
		571001	Wirtschaftsförderung	-591.400	-596.500	-516.000	80.500	
		573002	Wochen- und Jahrmärkte	1.700	-24.900	-27.800	-2.900	
2.500	Soziale Sicherung	311001	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	-36.014.500	-25.835.000	-26.980.800	-1.145.800	Mehrbedarf setzt sich vornehmlich wie folgt zusammen. Mehraufwand i.H.v. 750 TEUR Hilfe zum Lebensunterhalt, Minderertrag bei der Hilfe zur Pflege 200 TEUR.
		313001	Hilfen für Asylbewerber	-875.700	-1.710.300	-4.000.600	-2.290.300	Mehrbedarf aufgrund erheblicher Fallzahlsteigerung wegen extrem steigender Zuweisung von Asylbewerbern (Leistungsgewährung). Neuer Haushaltsvermerk: Erträge aus Kostenerstattungen sind für Transferaufwendungen zweckgebunden.
		315001	Soziale Einrichtungen und Angebote	-824.000	-1.950.200	-3.701.600	-1.751.400	Mehrbedarf aufgrund erheblicher Fallzahlsteigerung wegen extrem steigender Zuweisung von Asylbewerbern (Unterbringungs- u. Betreuungskosten).
		321001	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-154.500	-101.000	-90.100	10.900	
		331001	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-2.754.400	-2.809.500	-2.890.600	-81.100	
		343001	Betreuungsangelegenheiten	-588.800	-600.800	-630.700	-29.900	
		345001	Leistungen für Bildung und Teilhabe	-192.300	-116.300	-131.300	-15.000	
		351001	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-4.144.800	-4.140.900	-4.530.100	-389.200	
	ab 2014 beim FB 4	361001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen	-5.783.500				Aufgabenverlagerung ab 2014 vom FB 2 in den FB 4.
		522002	Öffentlich geförderter Wohnungsbau	-317.700	-296.400	-360.800	-64.400	
2.515	BALI/JAW	367003	Jugendberufshilfe	-453.000	-447.200	-295.100	152.100	Restabwicklung 2.515 BALI/JAW Garten- und Landschaftsbau. Schneiderei inkl. MGH zum FB 4 verlagert.
2.530	Gesundheitsamt	414001	Gesundheitsamt	-3.060.500	-3.089.400	-3.323.700	-234.300	
<b>Fachbereichsbudget</b>				<b>-117.362.400</b>	<b>-104.753.100</b>	<b>-111.214.300</b>	<b>-6.461.200</b>	
100 % Netto-Sozialhilfe - SGB XII				35.536.200	25.837.600			
100 % Netto-Sozialhilfe - SGB II (Hartz IV)				51.848.000	51.716.000	Ab 2015 im Budget des FB 2		
<b>Fachbereichsbudget</b>				<b>-29.978.200</b>	<b>-27.199.500</b>	<b>-111.214.300</b>	<b>- 84.014.800</b>	
<b>Fachbereichseckwert 2015 gemäß Eckwertevfg. vom 22.07.2014</b>						<b>-104.408.800</b>		
<b>Fortschreibung:</b>								
Verlagerung Schneiderei BALI/JAW zum Fb 4 - bisher Produkt 367003						49.900		
Auslaufen Projekt Bürgerarbeit (Budgetausnahme 2011)						575.200		
Integrationsfonds - Bü-Beschluss						-75.000		
Eigenanteil Erbbauzinsen Projekt Soziale Stadt Moisling						-175.000		
Mehrbedarf KdU/Sozialhilfe						-1.753.000		
Mehrkosten Asylbewerber - Leistungsgewährung / Betreuung						-4.041.000		
<b>Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2015</b>						<b>-109.827.700</b>		
<b>Überschreitung</b>						<b>-1.386.600</b>		

Budgets 2015								
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen		Plan	Plan	Plan	mehr /	
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	2013	2014	2015	weniger	Bemerkungen
Fachbereich 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung								
3.030	Fachbereichs-Controlling	111021	Leitung, Controlling, Dienste FB 3	-574.100	-588.400	-597.500	-9.100	
		537001	EBL (Abfallwirtschaft)	-200	-300	-300	0	
		538001	EBL (Abwasserbeseitigung)	-855.100	-260.200	-300.200	-40.000	
		545001	EBL (Straßenreinigung)	-1.452.100	-1.870.200	-2.448.200	-578.000	Änderungen der Straßenreinigungsgebühr
3.183	Personalrat FB 3	111022	Personalrat FB 3	-127.000	-127.700	-130.500	-2.800	
3.322	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	122003	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	-2.852.000	-2.929.700	-2.769.700	160.000	Verlagerung von Planstellen in die Zulassungsstelle
3.327	Verkehrsangelegenheiten (ohne verkehrslenkende Maßnahmen)	122005	Verkehrsangelegenheiten	1.402.700	1.264.700	1.304.100	39.400	u.a. Anpassung der Erträge an die Fallzahl-entwicklung in der Geschwindigkeitsüberwachung
3.340	Standesamt	122006	Standesamt	-710.300	-723.700	-718.800	4.900	
3.370	Feuerwehr	126001	Gefahrenabwehr	-14.556.800	-15.033.900	-15.855.000	-821.100	Besetzung zusätzlicher Planstellen und Anpassung an die Besoldungssteigerung
		127001	Rettungsdienst	1.045.000	1.077.500	1.590.000	512.500	Mehrerträge durch Umsetzung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den Krankenkassen
		128001	Katastrophenschutz	-577.800	-558.600	-530.200	28.400	u.a. Wegfall der Aufwendungen für Vollübung im Katastrophenschutz
		521001	Baulicher Brandschutz	-311.400	-317.600	-390.600	-73.000	Mehrpersonaufwendungen durch Verlagerung von zwei Planstellen aus anderen Produkten
3.390	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	122004	Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	-993.500	-2.503.000	-2.519.700	-16.700	
		554001	Naturschutz und Landschaftspflege	-1.215.500	-1.122.300	-1.086.000	36.300	
		561001	Umweltschutzmaßnahmen	-1.951.400	-399.600	-394.400	5.200	
3.820	Stadtwald	555001	Land- und Forstwirtschaft	-230.600	-173.200	-79.200	94.000	Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft 2012
			<b>Fachbereichsbudget</b>	<b>- 23.960.100</b>	<b>- 24.266.200</b>	<b>- 24.926.200</b>	<b>-660.000</b>	
<b>Fachbereichseckwert 2015 gemäß Eckwertvfg. vom 22.07.2014</b>						<b>-24.066.800</b>		
<b>Fortschreibung:</b>								
<b>Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2015</b>						<b>-24.066.800</b>		
<b>Überschreitung</b>						<b>-859.400</b>		

Budgets 2015								
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan	Plan	Plan	mehr / weniger	Bemerkungen
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	2013	2014	2015	2015	
<b>Fachbereich 4 Kultur und Bildung</b>								
4.040	Fachbereichs-Controlling	111023	Leitung, Controlling, Dienste FB 4	-564.600	-135.000	-639.200	-504.200	170,5 TEUR verlagert von den Produkten 362001 und 363001 (haushaltsneutral). Pauschale Kürzung der Personalaufwendungen 2014 zur Umsetzung der Gesamtreduzierungsvorgabe um 350 TEUR aufgehoben.
		261001	Theater Lübeck gGmbH	-7.756.700	-7.749.300	-8.663.500	-914.200	Steigerung der Personalaufwendungen durch Tarifabschlüsse ggü. 2013 in Höhe von 1,22 Mio.EUR. Derzeit wird von der Geschäftsführung ein Sparkonzept erarbeitet, um den Mehrbedarf auf rd. 600 TEUR zu begrenzen. Gem. Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 wurde die Zuweisung an die Lübecker Theater gGmbH für 2015 auf 7,9 Millionen € festgesetzt und somit sind die Aufwendungen und Auszahlungen für die Zuw.u.Zusch.f.Itd.Zw.sonst.ö.Son.um 300 T € aufgestockt worden.
		281001	Kulturangebote	-625.200	-612.600	-676.300	-63.700	50 TEUR anteiliger Zuschuss Europ. Hansemuseum 2015 (ab geplanter Eröffnung Mai 2015; abzüglich Personalkosten städt. MitarbeiterInnen).
		281002	Nordische Filmtage	-258.900	-238.000	-195.900	42.100	Geringere Personalaufwendungen aufgr. ATZ.
	ab 2014 beim FB 4, davor beim FB 2, Bereich 2.500	361001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen	0	-5.889.000	-7.234.100	-1.345.100	Verlagerung 930 TEUR aus Produkt 365001 (haushaltsneutral). Rest Fallzahlsteigerungen u. geänderte Personalzuordnung Produkte 361001, 361003 und 365001. Mehraufwendungen durch Anpassung der Kita-Entgeltminderungen an Gesetzeslage.
	ab 2014 beim Bereich 4.040, davor beim Bereich 4.510	361003	Tagespflege	-5.655.700	-6.016.500	-7.143.900	-1.127.400	Erhebliche Fallzahlsteigerung 1,2 Mio.EUR im Zusammenhang mit U3-Ausbau.
		362001	Planung Jugendarbeit	-148.400	-145.300	0	145.300	Verlagert in Produkt 111023.
		362003	Bildungsfonds	-406.600	-406.700	0	406.700	ab 2015 beim Bereich 4.401 - Schule und Sport als Produkt 243003 angesiedelt
		363001	Planung Jugendhilfe	-24.500	-25.200	0	25.200	Verlagert in Produkt 111023.
		365001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	-32.658.600	-34.359.300	-33.273.300	1.086.000	Verlagerung 930 TEUR an Produkt 361001 (haushaltsneutral). Fallzahlsteigerungen 344 TEUR. Reduzierung Hortmittel 500 TEUR, wenn Konzept Ganztagsbetreuung umgesetzt wird.
		367001	Abwicklung Wakenitzhof	-12.500	-4.100	6.000	10.100	
		424002	Lübecker Schwimmbäder	-3.979.600	-3.950.100	-3.950.900	-800	Höherer Personalaufwand int. Overhead, Zuschuss in gleicher Höhe geplant.
		573003	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH	-1.378.700	-1.340.500	-1.489.500	-149.000	Erhebliche Veränderungen in den Einzelkonten aufgr. erstmaliger Veranschlagung der Ansätze im GBV, Budgetveränderungen in Personalaufwendungen und ILA GMHL.
4.047	Die Lübecker Museen	251001	Die Lübecker Museen	-4.268.700	-4.179.800	-4.367.400	-187.600	rd. 70 TEUR Auswirkungen Tarifreuegesetz (erhöhte Aufwendungen für Sicherheitsdienste durch Mindestlohn), 32 TEUR Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen, 50 TEUR ILA GMHL.
4.184	Personalrat FB 4	111024	Personalrat FB 4	-190.800	-178.400	-255.600	-77.200	Erhöhte Personalaufwendungen durch Tarifabschluss und veränderter Gremienzusammensetzung.
4.401	Schule und Sport	211001	Grundschulen	-6.232.900	-6.050.800	-6.324.200	-273.400	gestiegene Personalaufwendungen und höherer Bedarf für Schulkostenbeiträge.
		216101	Grund- und Regionalschulen	-2.235.300	-1.032.600	-975.000	57.600	Regionalschulen sind aufgelöst, nur noch Abschreibungen dort veranschlagt und ILA-Kosten.
		217001	Gymnasien	-4.344.800	-4.540.700	-4.644.200	-103.500	Reduzierungen bei den veranschlagten Abschreibungen, deutlich gestiegener Miet- und Nebenkostenaufwand.
		218101	Gesamtschulen	-59.100	-59.100	-34.000	25.100	Gesamtschulen sind aufgelöst, nur noch Abschreibungen dort, die sich reduziert haben.
		218201	Gemeinschaftsschulen	-8.264.400	-10.526.500	-9.716.300	810.200	erhebliche Reduzierungen bei den veranschlagten Abschreibungen und deutliche Reduzierungen bei der Miete.
		221001	Förderzentren	-3.125.200	-3.024.700	-3.011.000	13.700	gestiegener Miet- und Nebenkostenaufwand.
		233001	Berufsschulen	-7.696.000	-7.141.100	-7.216.100	-75.000	deutlich gesunkener Abschreibungsaufwand und erhebliche Steigerung der Miet- und Mietnebenkosten; auch Anmietung von Dritten für Emil-Possehl-Schule.
		241001	Schülerbeförderung	-825.700	-841.300	-633.400	207.900	deutlich gestiegene Einnahmeerwartung und gleichzeitige Kostenreduktion bei Erstattungen an andere Gemeinden (Schulträgerdritte).
		242001	Schneiderei BALI/JAW	0	0	-49.100	-49.100	Ab 2015 vom FB 2 nach FB 4 verlagert.
		243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben	-4.834.300	-5.494.600	-5.897.300	-402.700	Der Landtag hat die Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz zwischenzeitlich beschlossen, so dass Erträge in Höhe von rd. 1,5 Mio. EUR für die Schulsozialarbeit eingeplant werden konnten, restl. Abweichung erhöhte Personalaufwendungen.
		243002	Angebote der Ganztagsbetreuung	-461.500	-983.500	-1.846.600	-863.100	Umsetzung des neuen Konzepts der Ganztagsbetreuung an Schulen ab 1. August 2015.
		243003	Bildungsfonds	0	0	-406.600	-406.600	ab 2015 beim Bereich 4.401 - Schule und Sport
		421001	Förderung des Sports	-330.100	-334.600	-414.600	-80.000	Neuveranschlagung von Abschreibungen (ARAP)
		424001	Sportstätten	-6.254.500	-5.801.700	-5.670.900	130.800	erhebliche Reduzierung bei den veranschlagten Abschreibungen und gleichzeitig erhebliche Kostensteigerungen bei den Miet und Mietnebenkosten.

Budgets 2015								
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan	Plan	Plan	mehr / weniger	Bemerkungen
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	2013	2014	2015	2015	
<b>Fachbereich 4 Kultur und Bildung</b>								
		424003	Bark Passat/Passathafen	-276.900	-365.800	-348.700	17.100	erhebliche Reduzierungen bei den veranschlagten Abschreibungen.
4.403	VHS Lübeck	271001	VHS Lübeck	-529.600	-549.300	-547.300	2.000	Höhere Erträge durch Angebotsausbau, dadurch auch höhere Personalaufwendungen (zzgl. Tarifsteigerungen), höhere ILA GMHL.
4.415	Archiv	111025	Archiv	-862.400	-846.500	-878.700	-32.200	Erhöhte Personalaufwendungen aufgrund Tarifabschluss 4 TEUR, erhöhte ILA GMHL 9,2 TEUR, Wegfall Zuschuss DFG (40 TEUR in 2014).
4.416	Stadtbibliothek	272001	Stadtbibliothek	-3.640.100	-3.672.700	-3.760.200	-87.500	Erhöhte Personalaufwendungen durch Tarifabschluss 89,3 TEUR, erhöhte ILA GMHL 60,5 TEUR, höhere Erträge durch Auflösung SoPo 13 TEUR.
4.491	Archäologie und Denkmalpflege	523001	Archäologie und Denkmalpflege	-2.198.800	-1.658.300	-1.573.400	84.900	Verminderte ILA GMHL 55,8 TEUR.
4.510	Familienhilfen	341001	Unterhaltsvorschuss	-372.700	-397.800	-390.400	7.400	
		363002	Jugendhilfe	-33.027.200	-39.164.900	-38.001.600	1.163.300	Mehrerträge aufgrund Landeserstattung i. S. Inklusion / Schulförder.
4.511	Städtische Kindertageseinrichtungen	365002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	-2.889.900	-3.159.700	-3.788.600	-628.900	Verringerte Erträge durch Baumaßnahmen Kitas Dietrich-Buxtehude, Marlistraße und Glockengießstraße 800,5 TEUR sowie Veränderungen bei Personalaufwendungen u. ILA.
4.513	Jugendarbeit	362002	Jugendarbeit	-2.613.400	-2.672.900	-2.798.700	-125.800	28,1 TEUR weniger Einnahmen vom Land, 24,5 TEUR erhöhte Personalaufwendungen, 84,5 TEUR Anpassung Budgetverträge.
		366001	Jugendfreizeiteinrichtungen	-2.588.200	-2.183.800	-2.602.700	-418.900	120 TEUR in 2014 für Verkauf Priwall-Grundstück eingestellt, fällt in 2015 weg. Pauschale Kürzung der Personalaufwendungen 2014 zur Umsetzung der Gesamtreduzierungs Vorgabe um 300 TEUR aufgehoben.
		367002	Kriminalprävention	-47.100	-47.100	-46.900	200	
<b>Fachbereichsbudget</b>				<b>-151.639.600</b>	<b>-165.779.800</b>	<b>-169.460.100</b>	<b>-3.680.300</b>	
<b>Fachbereichseckwert 2015 gemäß Eckwertevfg. vom 22.07.2014</b>						<b>-163.614.200</b>		
<b>Fortschreibung:</b>								
Verlagerung Schneiderei BALI/JAW vom Fb 2 - jetzt Produkt 242001						<b>-49.900</b>		
Anhebung Zuweisung Theater GmbH - Bü-Beschluss						<b>-900.000</b>		
weiterer Kita-Ausbau - Bü-Beschlüsse						<b>-759.000</b>		
weiterer Ausbau Tagespflege - Bü-Beschlüsse						<b>-1.127.000</b>		
<b>Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2015</b>						<b>-166.450.100</b>		
<b>Überschreitung</b>						<b>-3.010.000</b>		

Budget 2015														
Budget Bereich	Budget Bezeichnung	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	mehr / weniger 2015	Bemerkungen						
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung											
<b>Fachbereich 5 Planen und Bauen</b>														
5.060	Fachbereichs-Controlling	111026	Leitung, Controlling, Dienste FB 5	-687.300	-612.900	-639.500	-26.600							
		522003	Grundstückgesellschaft Trave mbH	471.700	471.600	471.600	0							
5.185	Personalrat FB 5	111027	Personalrat FB 5	-161.500	-161.400	-169.800	-8.400							
5.610	Stadtplanung	511003	Stadtplanung u. -entwicklung	-4.198.800	-4.568.600	-8.587.800	-4.019.200	Mehraufwendungen aufgrund der Vorfinanzierung des Projektes Gründungsquartier - hier: Baureifmachung und Vermarktung der neu zu bebauenden Grundstücke						
		547001	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	-476.300	-483.700	-484.600	-900							
5.631	Bauordnung und Statikprüfung	521002	Bauaufsicht	269.900	233.300	232.100	-1.200							
5.651	Gebäudemanagement	111029	Gebäudemanagement	1.395.700	-4.078.500	-2.163.200	1.915.300	Aufstockung des Bauunterhaltungsansatzes um 5 Mio. EUR in 2014 Gemäß Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 27.11.2014 sind die Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltung der Hochbauten für 2015 um 1,5 Mio. EUR aufgestockt worden.						
5.660	Stadtgrün und Verkehr	122007	Straßenverkehrsbehörde	223.900	133.700	107.900	-25.800							
		541001	Gemeindestraßen	-20.500.300	-20.905.700	-20.111.200	794.500							
		542001	Kreisstraßen	-3.588.400	-3.567.300	-3.884.500	-317.200							
		543001	Landesstraßen	-408.200	-776.000	-1.057.800	-281.800	Mehraufwand i.H.v. 2,75 Mio. EUR wg. Sanierung Wakenitz- und Sandbergbrücke; Aufwandsminderung bei den AfA i.H.v. 2 Mio. EUR						
		544001	Bundesstraßen	-554.900	-1.696.900	-3.134.900	-1.438.000							
		551001	Grün- u. Landschaftsbau	-9.164.000	-10.325.700	-9.011.400	1.314.300							
		553001	Friedhofs- u. Bestattungswesen	-663.900	-1.195.900	-765.000	430.900							
		573004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze	1.522.600	1.514.100	1.999.600	485.500							
5.691	Lübeck Port Authority (LPA)	122002	Hafen- und Seemannsamt	-278.900	-260.200	-270.400	-10.200							
		552001	Wasser und Hafen	-5.079.100	-5.181.700	-4.401.300	780.400	Aufwandsminderung bei den AfA i.H.v. 2 Mio. EUR						
<b>Fachbereichsbudget</b>				<b>- 41.877.800</b>	<b>- 51.461.800</b>	<b>- 51.870.200</b>	<b>-408.400</b>							
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td><b>Fachbereichseckwert 2015 gemäß Eckwertevfg. vom 22.07.2014</b></td> <td><b>-44.510.600</b></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><b>Fortschreibung:</b></p> <p style="text-align: center;">Nachmeldung Gebäudekosten GMHL - Einbeziehung in ILA 2016 <b>-157.000</b></p> <p style="text-align: center;">Aufwand Baureifmachung Gründungsquartier im Produkt 511003 <b>-3.700.000</b> durch spätere Verkaufserlöse refinanziert</p> <p style="text-align: center;">Aufstockung Bauunterhaltung für 2015 - Bü-Beschluss <b>-1.500.000</b></p> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td><b>Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2015</b></td> <td><b>-49.867.600</b></td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td><b>Überschreitung</b></td> <td><b>-2.002.600</b></td> </tr> </table>									<b>Fachbereichseckwert 2015 gemäß Eckwertevfg. vom 22.07.2014</b>	<b>-44.510.600</b>	<b>Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2015</b>	<b>-49.867.600</b>	<b>Überschreitung</b>	<b>-2.002.600</b>
<b>Fachbereichseckwert 2015 gemäß Eckwertevfg. vom 22.07.2014</b>	<b>-44.510.600</b>													
<b>Fortgeschriebener Fachbereichseckwert 2015</b>	<b>-49.867.600</b>													
<b>Überschreitung</b>	<b>-2.002.600</b>													



► **Nr. VO/2015/02812**  
**öffentlich**

**Lübeck, 11.06.2015**

## Bericht

**Verantwortliche Bereiche:**  
**5.610 - Stadtplanung und Bauordnung**

**Bearbeitung:** Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

## Bericht Mediation - Nördliche Wallhalbinsel (5.610)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.07.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

### **Anlass:**

Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD, Bündis 90/Die Grünen und BM Bruno Böhm zu TOP 15.1, VO/2013/00774 – Verkauf von Grundstücken auf der Nördlichen Wallhalbinsel; Bürgerschaftssitzung am 26.09.2013

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
 Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
 Begründung:

Ja  
 Nein  
 Dieser Personenkreis ist nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

### **Bericht:**

siehe Anlage

### **Anlagen :**

1. Sachstandsbericht
2. Vermerk Bereich Recht

Senator F. - P. Boden

## **Hansestadt Lübeck: Nördliche Wallhalbinsel**

### **Sachstandsbericht: Mediation**

#### **Ziel**

Ziel der Mediation war es, in einem kompakten Zeitraum von Mitte Januar bis Mitte Mai 2015 über die wesentlichen Eckpunkte der städtebaulichen Entwicklung der „Nördlichen Wallhalbinsel“ zwischen den Vertretern der PIH und den Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Lübeck und der KWL eine Verständigung zu erreichen. Damit sollte eine verbindliche Grundlage für die Konkretisierung des vorliegenden Nutzungskonzeptes der PIH und eines Kaufpreisangebotes durch die von der PIH zu gründenden Gesellschaft geschaffen werden, um bis zum Ablauf des Moratoriums Ende dieses Jahres zu einer Entscheidungsvorlage zu kommen.

#### **Ablauf**

An den Sitzungen, die von Kunibert Wachten moderiert wurden, haben teilgenommen: Franz-Peter Boden, Dirk Gerdes, Frank Herion, Detlev Holst, Christine Koretzky, Karsten Schröder, Jörg Sellerbeck und Volker Spiel.

Vier Sitzungen haben insgesamt stattgefunden. In der ersten Sitzung am 15. Januar 2015 wurden die wesentlichen Positionen der PIH, der Bauverwaltung und der KWL ausgetauscht und der Ablauf der Mediation besprochen. In der zweiten Sitzung am 12. März 2015 wurden erste Eckpunkte festgehalten, in denen Übereinstimmung bei allen Beteiligten herrscht. Darüber hinaus wurden die noch offenen Punkte definiert. Die vorläufige Klärung der offenen Punkte und die Diskussion über das konkretisierte Nutzungskonzept der PIH waren Gegenstand der dritten Sitzung am 30. März 2015. Und in der vierten und vorerst letzten Sitzung am 12. Mai 2015 wurden u. a. zwei unterschiedliche Entwicklungsoptionen gegenübergestellt, die sich im Wesentlichen in der Anzahl der zu erhaltenden Schuppen und in der Entwicklungsträgerschaft unterscheiden.

#### **Eckpunkte**

Intensiv wurden die Rahmenbedingungen der Entwicklung diskutiert, um sich in einigen Zielvorstellungen anzunähern, wenn auch die generelle Bedeutung der „Nördlichen Wallhalbinsel“ für die Stadtentwicklung kontrovers gesehen wird. Die Verständigung auf einige Eckpunkte dient auch dazu, eine Basis für die Kalkulation der Kosten zu definieren, was insbesondere hinsichtlich der notwendigen Ausbaustandards von Bedeutung ist. In folgenden Punkten herrscht Einigkeit:

1. Der Erlös für die Veräußerung der Liegenschaft für das PIH-Konzept muss mindestens 900.000,- € umfassen. Dies war der kalkulierte Gewinn für die Hansestadt Lübeck in den B-Pan-bezogenen Erlös- und Kostenkalkulationen. Wohl wissend, dass heute für die Veräußerung der Liegenschaft unter den Nutzungsbedingungen des B-Plans ein höherer Erlös erzielbar wäre, haben sich die Beteiligten auf diesen Mindestwert verständigt.

2. Es muss für den Erwerb der Liegenschaft einen rechtlich eindeutigen Käufer geben, der Verhandlungspartner der Hansestadt Lübeck ist und gegenüber der Stadt alle notwendigen Pflichten einlöst.
3. Das gesamte Areal soll nach seiner Entwicklung künftig mindestens fünf Eigentümer haben, um dem Anspruch an Vielfalt Rechnung zu tragen. Dafür muss eine sinnvolle Realteilbarkeit nachgewiesen werden. Es muss sichergestellt sein, dass die künftigen Eigentümer einzelner Schuppen einem noch zu konkretisierenden Gesamtkonzept verpflichtet sind.
4. Es muss ein Höchstmaß an öffentlich nutzbaren Durchwegungen innerhalb des Areals, insbesondere entlang der Kaimauern und zwischen den Schuppen oder Baufeldern gewährleistet sein. Diesen Anspruch gilt es unabhängig von der Widmung als private oder öffentliche Verkehrsflächen einzulösen. Unabhängig von der Widmung ist auch zu gewährleisten, dass die Erschließungsflächen den Mindeststandards öffentlicher Erschließungen gerecht werden. Dazu gehört auch die Ertüchtigung des Anschlusses an die Willy-Brandt-Allee. Für die Oberflächengestaltung der Freiflächen muss deren Qualität dem Anspruch der Barrierefreiheit für die wesentlichen Durchwegungen genügen. Für die Gestaltung und Nutzbarkeit der Stadträume muss auch ein plausibles Parkraumkonzept sichergestellt sein.
5. Der Anspruch, einutzungsgemischtes, lebendiges und vielfältiges Quartier zu entwickeln, muss eingelöst werden. Dafür ist auch ein nennenswerter Wohnanteil zu realisieren, der im B-Plan-Konzept rund 50 % ausmacht und im PIH-Konzept zwangsläufig deutlich geringer ausfällt. Das „Delta“ sollte allerdings nicht zu groß sein.
6. Eine Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplans wird vorerst als nicht notwendig angesehen, wenn über privatrechtliche Vereinbarungen oder über Dienstbarkeiten die gemeinsam erarbeiteten Eckpunkte und die Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung sichergestellt sind.

Noch offen und notwendigerweise zu prüfen ist dabei, ob

1. die Ausschreibung der Liegenschaft aus vergaberechtlichen Gründen zwingend öffentlich erfolgen muss oder ob auf der Grundlage eines Bürgerschaftsbeschlusses davon Abstand genommen werden kann,
2. die Hansestadt Lübeck bei der Festlegung eines Mindestkaufpreises von 900.000,- € dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns im Lichte der Kommunalaufsicht gerecht wird und
3. der stadtentwicklungspolitisch gewünschte Anteil von 50% Wohnnutzung an der gesamten Nutzfläche im Rahmen des PIH-Konzeptes mit dem Charakter der Schuppen vereinbar ist.

### **Entwicklungsoptionen**

Auf der Basis der Eckpunkte, über die Einigkeit herrscht, und der noch offenen Punkte wurde noch einmal über zwei Entwicklungsoptionen mit unterschiedlicher Intensität diskutiert:

1. Die PIH versucht, eingedenk der definierten Eckpunkte ihr Konzept im Wesentlichen (gegebenenfalls mit Abstrichen zugunsten einer höheren

Wohnquote) zu realisieren, benennt einen Käufer als juristische Person, gibt ein Kaufpreisangebot ab, legt ein Nutzungs- und Erschließungskonzept vor und trägt das wirtschaftliche Entwicklungsrisiko.

2. Die PIH verzichtet in ihrem Konzept auf einen Teil der Schuppen und entwickelt beispielsweise nur die Schuppen A-D oder nur A+B im Rahmen eines von der Stadt erschlossenen Areals, das mit Ausnahme der von der PIH entwickelten und von einer noch zu gründenden Gesellschaft erworbenen Schuppen auf der Basis des rechtsgültigen B-Plans realisiert werden soll. Das Entwicklungsrisiko liegt wie bis dato bei der Hansestadt Lübeck.

Die zweite Option wurde vom Mediator in die Diskussion gebracht, weil im Rahmen des PIH-Konzeptes der gewünschte Wohnanteil kaum umsetzbar ist, weil die „Reserven“ dafür lediglich auf der Neubaufläche E, im Schuppen F oder auf seinem Standort und auf dem „Parkhaus-Standort“ liegen. Überdies bestehen auf Seiten der Bauverwaltung und der KWL Zweifel an der Stabilität der von der PIH vorgeschlagenen Nutzungen, insbesondere für den Schuppen F.

Die zweite Option wurde von der PIH sehr kritisch beurteilt, weil sie nicht der obersten Priorität der PIH eines hundert prozentigen Schuppenerhalts gerecht wird. Dennoch wurde seitens der Bauverwaltung, der KWL und vor allem des Mediators empfohlen, diese bei der Konkretisierung des PIH-Konzeptes auch zu prüfen. Die Bauverwaltung hat für beide Optionen ihre Beratung wie bei jedem Bauvorhaben in der Stadt zugesagt.

### **Derzeitiger Stand des PIH-Konzeptes**

Die PIH will von der zweiten Option keinen Gebrauch machen und hat ihr Konzept unter Berücksichtigung einiger Anregungen aus den gemeinsamen Gesprächen wie Verbesserung der Wohnquote und der Oberflächenqualität der Freiräume folgendermaßen konkretisiert:

#### *1. Kernpunkte*

- Dauerhafter Erhalt aller Schuppen (exkl. der Zwischenbauten BC und CD) und des maritimen Hafenensembles, sowie der städtebaulichen Maßstäblichkeit
- Nutzungsmix aus der Innenstadt dienenden, öffentlichen Funktionen und untergeordnetem Wohnen
- Partizipative Quartiersentwicklung zur Schaffung nachhaltiger Nutzer- und Bewohner-Identifikation inkl. kleinteiliger Eigentümerstruktur, (Teil-)Schuppenbezogen (kein Gesamt-Investor)

#### *2. Aktuelles Nutzungskonzept*

- Schuppen A als Kulturschuppen: IG Popkultur mit Veranstaltungszentrum und Gastronomie (ähnlich Kampnagel in Hamburg) / Deutsche Rockmusik Stiftung mit Übungsräumen, sowie ergänzenden Gewerbeflächen für Musikgeschäfte, Tonstudio, Ateliers, Werkstätten, ...
- Schuppen B: Baugemeinschaft mit etwa 35 Wohnungen (60 – 200 qm)
- Schuppen C: Kunst am Kai mit erweitertem Programm
- Schuppen D: Maritime Dienstleistungen (Bootsausrüstungen, Werkstatt, Segelmacherei, Skipper-Café) und Werfthalle für die Gesellschaft Weltkulturgut

- (Lisa von Lübeck), sowie Werkstatt für das Sozial-Projekt Dagny-Seelenschiff
- Schuppen F: Kreativwirtschaft in Verbindung mit Wohnen (Baugemeinschaft mit etwa 20-25 Einheiten, davon etwa 12 – 15 Wohnungen)
- Für alle Schuppen liegen laut PIH geprüfte, finanziell fundierte Interessensbekundungen vor, die durch Kapitaleinlagen zur Gründung der Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft (GmbH in Kürze verbindlich werden.

### 3. Rahmenkonzept

- Fläche Strandsalon: öffentliche und gastronomische Nutzung, sowie örtliche Gestaltung noch zu entwickeln
- Hotelnutzung auf Baufeld E / MI4 noch zu entwickeln (die o. g. Nutzungen, sowie die Media Docks und die geplante Marina ergänzende Funktionen; öffentliche Ausschreibung und Wettbewerb)
- Öffentliche Plätze über Wettbewerb entwickeln
- Erschließung unter weitest möglichem Erhalt der Gleisanlagen und der Pflasterungen
- Ruhender Verkehr Straßen begleitend und aufgelockert, ergänzt um ein Parkhaus-Konzept mit weiteren Gewerbeflächen südlich von Schuppen A
- Gründung einer Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft (GmbH) aller zukünftigen Schuppeneigentümer, die als Verhandlungs-/Vertragspartner fungiert und die Erschließung sicherstellen wird, mit folgenden weiteren Aufgaben: Marketing, Vorgaben zur Gestaltung und zu Sanierungsverpflichtungen, Nutzungskonzept, Kostenverteilung, Prüfung der Machbarkeit einzelner Nutzer und deren Konzepte

### Abschluss der Mediation

Im Konsens aller Beteiligten wurden die Eckpunkte für die städtebauliche Entwicklung der „Nördlichen Wallhalbinsel“ und die Entwicklungsoptionen erarbeitet. Diese sind jetzt durch die PIH in weiteren Schritten auszuarbeiten und mit einem belastbaren Nutzungs- und Erschließungskonzept, das nach der Sommerpause (Septemberbürgerschaft) in den politischen Gremien der Hansestadt Lübeck vorgestellt werden soll, zu hinterlegen. Entsprechend des Bürgerschaftsbeschlusses vom 26.09.2013 ist bis zur Novemberbürgerschaft dann ein entscheidungsreifes wirtschaftlich tragfähiges Konzept vorzulegen und die Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel durch ein entsprechendes Kaufpreisangebot an die PIH bzw. deren rechtlicher Vertreter zu übergeben.

Für den weiteren Zeitablauf gibt's es noch kontroverse Interpretationen, ob das Moratorium als befristete Anhandgabe der Liegenschaft zu werten ist und damit der Hansestadt Lübeck vor Jahresfrist ein verbindliches Kaufpreisangebot vorliegen muss (so die Sicht der Bauverwaltung und der KWL), oder ob bis zum Ende des Moratoriums ein Konzept vorliegen muss, das dann erst eine Anhandgabe der Liegenschaft nach sich zieht (so die Sicht der PIH).

Unabhängig davon bedarf es aber noch der Sicherstellung durch die Hansestadt Lübeck, dass keine öffentliche Ausschreibung mehr gewünscht wird, resp. nicht erforderlich ist. Eine Anpassung des B-Planes ist kurzfristig nicht notwendig und kann später erfolgen.

Mit diesem Stand der gemeinsamen Gespräche kann die Mediation vorerst einen Abschluss finden, weil die notwendige Konkretisierung alleinige Aufgabe der PIH, resp. der kurzfristig zu gründenden Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft unter Nutzung des Beratungsangebotes der Bauverwaltung ist.

Prof. Kunibert Wachten  
Lehrstuhl und Institut für Städtebau und Landesplanung  
UNESCO Chair in World Cultural and Urban Landscapes  
RWTH Aachen University

8. Juni 2015

**Vermerk**

Die Mediation zur weiteren Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel hatte zum Ziel, eine verbindliche Grundlage für die Konkretisierung des vorliegenden Nutzungskonzeptes der Projektgruppe Initiative Hafenschuppen (PIH) und für ein Kaufpreisangebot durch eine von der PIH zu gründende Gesellschaft zu schaffen.

Der dazu vorliegende Sachstandsbericht "Mediation Nördliche Wallhalbinsel" von Herrn Prof. Kuni- bert Wachten (VO/2015/02812 vom 08. Juni 2015) wirft rechtliche Fragen auf, die im Folgenden dargestellt sind. Sie können bei dem derzeitigen Sachstand allerdings nur allgemein beantwortet werden und wären bei einer weiteren Konkretisierung u.U. noch eingehender zu prüfen.

**1.**

**Ist es rechtlich möglich, die Grundstücke zu einem (Mindest-)Betrag von 900.000,- EUR zu veräußern obwohl die durch den geltenden Bebauungsplan 01.75.00 – Nördliche Wallhalbin- sel bestimmte Bebaubarkeit es ermöglichen würde, einen höheren Preis zu erzielen?**

Der derzeit geltende Bebauungsplan lässt eine weitaus intensivere bauliche Ausnutzung der Flä- chen auf der Nördlichen Wallhalbinsel zu, als dies nach der im Bericht skizzierten Nutzung vorgese- hen ist. Das schlägt sich in dem für die Grundstücke zu erzielenden Preis nieder. So wäre bereits für die ersten zu verkaufenden Grundstücke ein erheblich höherer Preis als 900.000 EUR zu erzie- len gewesen.

Nach § 90 Abs.1 GO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräu- ßert werden.

Nach der Grundstücksmitteilung der EU-Kommission dürfen unter EU-beihilferechtlichen Gesichts- punkten die zu veräußernden Liegenschaften nur zum „Marktwert“ veräußert werden. Dieser Wert ist durch unabhängige aktuelle Wertgutachten oder durch die Eröffnung von Wettbewerb (Bieter- wettbewerb) zu ermitteln.

Sowohl kommunalrechtlich unter dem Gesichtspunkt von § 90 GO als auch beihilferechtlich ist es allerdings möglich, bei der Wertbemessung soziale oder städtebauliche Ziele zu berücksichtigen und diese bei der Ermittlung des Preises für ein zu veräußerndes Grundstück „einzukalkulieren“. Bei der Wertermittlung durch ein Gutachten wird der Preis dann unter Zugrundelegung der vereinbarten Nutzung begutachtet.

- 2 -

Ein solches Vorgehen ist auch dann möglich, wenn ein Bebauungsplan für ein Gebiet besteht, sich die Hansestadt Lübeck aber aus städtebaulichen Gründen entschließt, Flächen mit einem Nutzungszweck zu veräußern, der hinter der durch den Bebauungsplan ermöglichten maximalen baulichen Ausnutzung zurückbleibt.

Auch bauplanungsrechtlich besteht keine Verpflichtung dazu, die baulichen Möglichkeiten eines B-Planes (voll) auszunutzen.

In einem solchen Fall muss jedoch in den abzuschließenden Grundstückskaufverträgen die zulässige Nutzung klar definiert und vereinbart werden, dass eine darüber hinausgehende Bebauung ausgeschlossen wird oder eine Nachzahlungsverpflichtung des jeweiligen Grundstückseigentümers auslöst, mit der eine Wertdifferenz abgeschöpft wird.

Diese Verpflichtungen müssen dinglich, z.B. durch Vor- bzw. Wiederkaufsrechte zu Gunsten der Hansestadt Lübeck gesichert werden, um zu verhindern, dass bei der Weiterveräußerung des Grundstückes oder von Teilen solche Ansprüche verlorengehen.

Ob der Betrag von 900.000 EUR dann dem auf dem Markt für die vereinbarte Nutzung erzielbaren Preis der Grundstücke entspricht, kann derzeit nicht beurteilt werden. Dies hängt von der zum Veräußerungszeitpunkt konkret durch ein Gutachten im Einzelnen zu bewertenden Nutzung der veräußerten Grundstücke auf der Grundlage des noch zu entwickelnden Konzeptes ab. Auch aus diesem Grunde dürfte der im Bericht angegebene Betrag als Mindestpreis bezeichnet sein.

## 2.

### **Können die Grundstücke ohne Durchführung einer Ausschreibung an ein Unternehmen veräußert werden?**

Unter dem Gesichtspunkt des Vergaberechtes besteht keine grundsätzliche Ausschreibungspflicht für die Veräußerung von Grundstücken. Sie kommt aber dann in Betracht, wenn über die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließung hinaus Bauleistungen vom Investor zu erbringen sind, die wirtschaftlich der Hansestadt Lübeck zugute kommen und/ oder die Hansestadt Lübeck dem Investor konkrete Bauvorgaben macht, die er umsetzen muss. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn er verpflichtet wird, Parkflächen herzustellen, die für bestimmte öffentliche Nutzungen vorgesehen sind, oder die Herstellung von Grünflächen oder Verkehrsflächen umfasst, die wirtschaftlich letztlich der Hansestadt Lübeck zu Gute kommen. In solchen Fällen ist im Einzelfall an Hand des konkreten Sachverhalts zu überprüfen, ob Ausschreibungspflichten nach Vergaberecht entstehen oder nicht. Das ist erst möglich, wenn das noch zu erstellende Konzept vorliegt.

Auch aus beihilfe- und kommunalrechtlichen Gründen ist nach dem bereits unter 1. Dargestellten eine Ausschreibung nicht zwingend erforderlich, wenn der Wert durch ein unabhängiges Gutachten ermittelt wird.

...

Durch die Geschäftsanweisung für die Transparenz von Grundstücksverkäufen ist geregelt, dass vor der Veräußerung von Grundstücken grundsätzlich eine Ausschreibung erfolgen soll. Hiervon kann aufgrund des Wertes des hier betroffenen Grundstückes nur durch einen Bürgerschaftsbeschluss abgewichen werden.

### **3.**

#### **Erschließungsanlagen**

Im Bericht bleibt offen, wie die Frage der Herstellung der Erschließungsanlagen geregelt werden soll. Das betrifft zunächst die finanzielle Seite. Allerdings dürfte davon auszugehen sein, dass der dort genannte Preis von 900.000 EUR für unerschlossene Grundstücke gelten soll.

Sollte beabsichtigt sein, die Erschließung durch einen städtebaulichen (Erschließungs-) Vertrag gemäß § 11 Abs.1 Nr.3 BauGB zu übertragen, wäre eine Ausschreibung aus vergaberechtlichen Gründen ebenfalls nicht erforderlich. In einem solchen Fall wird ausreichender Wettbewerb darüber hergestellt, dass der Investor seinerseits im Erschließungsvertrag verpflichtet wird, die erforderlichen Bauleistungen auszuschreiben.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Herstellung von Erschließungsanlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen darf (§ 125 Abs.3 BauGB). Je nachdem welche Erschließung das von der PIH noch zu konkretisierende Konzept vorsieht, könnte dies unter Umständen eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Wolfgang Rojahn



► Nr. VO/2015/02533  
öffentlich

Lübeck, 16.03.2015

## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

## Musterregelungen für die städtischen Beteiligungen gemäß Lübecker PCGK.

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
23.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1. Als weiterer Schritt zur Umsetzung des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes (PCGK) und zur Vereinheitlichung der Vertragswerke und Regelungen für die städtischen Eigengesellschaften und direkten sowie indirekten Mehrheitsbeteiligungen werden folgende Muster beschlossen:

- a. Mustergesellschaftsvertrag (Anlage 1),
- b. Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 2),
- c. Mustergeschäftsanweisung für die Geschäftsführung (Anlage 3) und
- d. Musterdienstvertrag für Geschäftsführer/-innen (Anlage 4)

2. Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter wird beauftragt, die bestehenden Vertragswerke und Regelungen in den städtischen Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen an diese Muster anzupassen. Bei der Erstellung neuer Vertragswerke und Regelungen sind diese Muster zugrunde zu legen. In Beteiligungsgesellschaften sind, sofern erforderlich, Verhandlungen mit den Mitgesellschaftern über die Anpassung der bestehenden Regelungen an diese Muster zu führen.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300: keine rechtlichen Bedenken  
Ergebnis: 1.160: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein

Begründung:

Belange von Kindern u. Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Begründung:**

Die Hansestadt Lübeck hat sich mit Beschluss der Bürgerschaft vom 26.06.2014 als Leitlinie guter Unternehmensführung den Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) gegeben. Die städtischen Gesellschaften, für die der PCGK gelten soll, haben sich anschließend jeweils durch Gesellschafterbeschluss verpflichtet, nach den Standards des PCGK zu handeln. Damit ist der PCGK in den Gesellschaften formal verankert.

In der Begründung des Bürgerschaftsbeschlusses zum PCGK wurde bereits auf die Vielzahl der Schritte hingewiesen, die mit der Umsetzung verbunden sind. Diese Vorlage sieht als eine wesentliche Grundlage die Anpassung der existierenden Muster (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Geschäftsweisung für die Geschäftsführung und Dienstvertrag für Geschäftsführer/-innen) an die Regelungen im PCGK vor.

Danach sind die bestehenden Regelwerke bei den städtischen Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen möglichst weitgehend an die beschlossenen Muster und damit an die Regelungen des PCGK anzupassen. Diese Maßnahme bietet gleichzeitig die Möglichkeit, die Vertragswerke und Regelungen der städtischen Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen zu vereinheitlichen, was eine gute Unternehmenssteuerung unterstützt. Die Besonderheiten der einzelnen Unternehmen (Unternehmensgröße, Verhandlungen mit den Mitgesellschaftern, Unternehmenszweck, Beteiligungsstruktur usw.) sind dabei jedoch angemessen zu berücksichtigen und werden, insbesondere bei Unternehmen für die das Drittelbeteiligungsgesetz gilt, dazu führen, dass ggf. nicht alle Regelungen der Muster übernommen oder aber angepasste Regelungen vereinbart werden. Die entsprechend den Musterregelungen geänderten Verträge und gesellschaftsinternen Regelungen sind anschließend den Gesellschaftsorganen und, für notwendige wesentliche Anpassungen der Gesellschaftsverträge, auch der Bürgerschaft, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Einzelnen werden folgende Musterregelungen vorgelegt:

a) Gesellschaftsvertrag (vgl. Abschnitt B.2.1 PCGK)

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht es zulässt, sind auf der Basis des Muster-Gesellschaftsvertrags möglichst einheitliche Regelungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen.

Änderungen am Gesellschaftsvertrag beschließt die Gesellschafterversammlung, bei wesentlichen Änderungen nach Beschlussfassung der Bürgerschaft.

b) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (vgl. Abschnitt B.2.3.3 PCGK)

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen und bei der Leitung des Unternehmens zu beraten. Der Aufsichtsrat entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten. Er gibt sich eine innere Ordnung auf der Basis der städtischen Muster-Geschäftsordnung.

Über Änderungen an seiner Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat.

c) Geschäftsweisung für die Geschäftsführung (vgl. Abschnitt B.2.4.1 PCGK)

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Unternehmens und vertritt es nach außen. Sie kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Gesellschafterversammlung soll eine Geschäftsweisung erlassen, in der auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt wird. Dies ist aus Gründen der Effizienz und Transparenz zweckmäßig.

Änderungen an der Geschäftsweisung beschließt die Gesellschafterversammlung.

d) Dienstvertrag für Geschäftsführer/-innen (vgl. Abschnitt B.2.4.3 PCGK)

Mit den Geschäftsführern/-innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage des städtischen Muster-Dienstvertrags für Geschäftsführer/-innen geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Dienstleistung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers zu gewährleisten. Änderungen sind einvernehmlich mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zu vereinbaren.

Entscheidungen zu Änderungen am Dienstvertrag für Geschäftsführer/-innen trifft die Gesellschafterversammlung.

Auf die Beifügung von Synopsen der bestehenden Muster mit den vorgeschlagenen Neuregelungen wird bewusst verzichtet, da die Vielzahl der durch den PCGK oder zur Vereinheitlichung erforderlichen Änderungen nicht in übersichtlicher Form darstellbar wäre.

**Anlagen:**

1. Mustergesellschaftsvertrag
2. Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat
3. Mustergeschäftsweisung für die Geschäftsführung
4. Musterdienstvertrag für Geschäftsführer/-innen

Bürgermeister Bernd Saxe

# **Muster eines Gesellschaftsvertrags für eine Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft der Hansestadt Lübeck mit beschränkter Haftung**

Präambel (optional) .....	2
§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft .....	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens .....	2
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft .....	2
§ 4 Stammkapital.....	2
§ 5 Organe der Gesellschaft .....	3
§ 6 Geschäftsführung .....	3
§ 7 Aufsichtsrat.....	4
§ 8 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder .....	5
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	5
§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats.....	6
§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats .....	7
§ 12 Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat .....	8
§ 13 Gesellschafterversammlung.....	9
§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung .....	10
§ 15 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte.....	11
§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung.....	12
§ 17 Geheimhaltungspflicht, Haftung .....	13
§ 18 Leitlinien guter Unternehmensführung .....	13
§ 19 Frauenförderung.....	13
§ 20 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand.....	13
§ 21 Gültigkeitsklausel .....	14

## Präambel (optional)

Optionaler Text

### § 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „... GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

(insb. die von der Bürgerschaft zu bestimmenden öffentlichen Zwecke gem. §§ 101 ff GO)

### § 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### § 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ... €. (in Worten: ...)
- (2) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernehmen:
  - a. Hansestadt Lübeck ...,00 €
  - b. Mitgesellschafter A ...,00 €
  - c. Mitgesellschafter B ...,00 €
  - d. ...
- (3) [Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.]
- (4) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach den Nennbeträgen der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (5) Die Veräußerung, Verpfändung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Optional: *Erforderlichenfalls sollten in gesonderten Paragraphen weitere Regelungen über die Bewertung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte zu Gunsten der HL, Auflösungsregularien*

*und Wettbewerbsverbote, Einziehungsregularien, -vergütung für Geschäftsanteile und Regelungen bei Stammkapitalerhöhungen festgelegt werden.*

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung;
- b. der Aufsichtsrat;
- c. die Gesellschafterversammlung.

(2) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften zustimmt. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

(3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

## **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen. Die Geschäftsführer/-innen werden in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.

(2) Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder durch eine/-n Geschäftsführer/-in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern/-innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer/-innen generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Die Geschäftsführer/-innen dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer/-in oder persönlich haftender Gesellschafter/persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Diese Einwilligung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes und der Gremienbeschlüsse. Die Geschäftsführer/-innen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu beachten. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Organen der Gesellschaft, dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck und dem zuständigen Fachbereichscontrolling zum Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen sollen sie sich auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

(6) Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat können einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig machen. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, soll darin auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

(7) Geschäftsführer/-innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

## § 7 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus (5 bis 7) Mitgliedern besteht. Von der Hansestadt Lübeck werden ..... Mitglieder entsandt, .... Mitglieder werden von..... entsandt.

*Für obligatorische Aufsichtsräte gilt:*

(1) *Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus .... Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung wählt ..... Mitglieder auf Vorschlag des Gesellschafters Hansestadt Lübeck in den Aufsichtsrat, .... Mitglieder werden auf Vorschlag von..... gewählt. Die Arbeit-*

*nehmer wählen .... Mitglieder nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) in der jeweils geltenden Fassung in den Aufsichtsrat.<sup>1</sup>*

(2) Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

## **§ 8 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder**

(1) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr entschieden hat.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Erklärt ein Aufsichtsratsmitglied seine Amtsniederlegung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden, leitet diese/-r die Niederlegungserklärung unverzüglich an die Geschäftsführung weiter.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern/-innen jederzeit abberufen werden. [In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden der/des entsendenden Gesellschafterin/Gesellschafters aus der Gesellschaft.]<sup>2</sup>

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Mitglied zu entsenden. Der/Die Nachfolger/-in wird für eine volle neue Amtszeit entsandt.

(5) Der Aufsichtsratsvorsitz sowie der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz enden spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.

## **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten.

<sup>1</sup> Bei Gesellschaften, die dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gesellschafter/Bürgerschaft.

<sup>2</sup> Bei Gesellschaften mit 100 % Beteiligungsquote hinfällig.

- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern/-innen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorab seine Empfehlungen ab. Er gibt einen eigenen Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet über
1. die Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist,
  2. den Frauenförderplan einschließlich Zielvorgaben und Fortschreibung sowie
  3. den Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung und die Feststellung der Zielerreichung.
  4. .... *[weitere Zuständigkeiten möglich]*
- (5) Für seine innere Organisation gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Muster-Geschäftsordnung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

## **§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die im Verhinderungsfall seine oder ihre Aufgaben wahrnehmen. Die/der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er/Sie bereitet die Aufsichtsratssitzungen gemeinsam mit der Geschäftsführung vor.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden oder in deren/dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“).
- (3) Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Ge-

schäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(4) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch, per Telefax oder elektronisch erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim/bei der Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertretern/-innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.

(7) Ausschließlich die/der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

(8) Die Geschäftsführung sowie die Vertreter/Vertreterinnen des Gesellschafters Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Weitere Personen können durch Beschluss hinzugezogen werden.

## **§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

*Für obligatorische Aufsichtsräte gilt:*

(1) *Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, die/der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der/Dem Stellvertreter/-in steht die zweite Stimme nicht zu.*

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Ist der Aufsichtsrat bei ordnungsgemäß einberufener Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist (gemäß § 10 Abs. 2) nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch im Umlaufverfahren (postalisch, per Fax, elektronisch usw.) oder mittels technisch eingeleiteter Konferenz beschlossen werden.

(5) Im Umlaufverfahren und in technisch eingeleiteten Konferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

## **§ 12 Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat**

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, [*Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: nicht mitberaten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen*]. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll dieses sein Amt niederlegen.

(3) Die auf Veranlassung der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit zum Wohle der Gesellschaft zu handeln und dabei das Interesse der Kommune zu berücksichtigen. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Bürgerschaft handeln. *[Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: Sie sind der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck gegenüber weisungsgebunden und auskunftspflichtig – die § 394 und 395 AktG gelten entsprechend. § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen].*

## § 13 Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Versammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Jede/-r Gesellschafter/-in, der/die Aufsichtsratsvorsitzende nach Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

(2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch die/den Vorsitzende/-n. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Die Gesellschaft stellt die organisatorische Unterstützung der Versammlung sicher. Die Sitzungen finden i. d. R. am Sitz der Gesellschaft statt. In begründeten Fällen und wenn alle Gesellschafter/-innen zustimmen, kann auch im Umlaufverfahren (postalisch, per Fax oder elektronisch usw.) oder mittels technisch eingeleiteter Konferenz beschlossen werden. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 %<sup>3</sup> des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(4) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der sich aus den Geschäftsanteilen ergebenden Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Jede/-r Gesellschafter/-in kann seine/ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

---

<sup>3</sup> Ggf. anderer Prozentsatz aufgrund von Vereinbarungen in Konsortialverträgen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Versammlungen teil, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird. Über die Sitzung der Versammlung bzw. über Entscheidungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Versammlungsleiter/-in und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftervertretern/-innen zugegangen sein muss. In der Niederschrift sind der Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und den Beschlüssen widersprechenden Stimmabgaben zu dokumentieren.

## **§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere beschließt sie über die folgenden Maßnahmen:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
2. Festlegung und Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik im Unternehmen;
3. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
4. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, Gründung, Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen;
5. Errichtung, Aufhebung oder Verlegung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
6. Entgegennahme des Lageberichtes der Geschäftsführung und des Berichtes des Aufsichtsrates, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung;
7. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Bestellung eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden der Geschäftsführung,
8. Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung von den Bestimmungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch;
9. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen;
10. Erteilen von Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer/-innen;

11. Bestellung von Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten sowie Bestellung von Geschäftsführern/-innen von Tochtergesellschaften;
12. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
14. Bestellung von Jahresabschlussprüfern/-innen oder Vorschlag der Bestellung von Jahresabschlussprüfern/-innen durch den Landesrechnungshof;
15. Umwandlungen (z. B. Verschmelzung, Spaltung) gemäß Umwandlungsgesetz;
16. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
17. Aufnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
18. Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
19. Vollständige Aufgabe bislang ausgeübter Geschäftstätigkeiten, Auflösung der Gesellschaft; Veräußerung des Unternehmens, wesentlicher Teile des Unternehmens oder von Anteilen;
20. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;
21. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer/-innen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit und unbeachtlich der in diesem Vertrag geregelten Zuständigkeiten Entscheidungen generell oder im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 15 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte**

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Vorbericht, einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgs-

plan), einer fünfjährigen Liquiditäts-/Finanzplanung, einer Übersicht über die wesentlichen Investitionen sowie einem Stellenplan auf. Im Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.

(2) Die Geschäftsführung berichtet den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftervertretern/-innen schriftlich jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse und legt erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anpassung vor. Über erhebliche Abweichungen ist sofort in der zweckmäßigsten Form zu berichten.

## **§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

(1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften auf.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

(3) Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus das Wirtschaftsergebnis im Soll-Ist-Vergleich dar und erläutert wesentliche Planabweichungen. Sie legt alle Unterlagen unverzüglich dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vor, sodass dessen/deren Prüfbericht zum Jahresabschluss bis zum Ende des fünften Monats des auf das Prüfungsjahr folgenden Geschäftsjahres vorliegen kann.

(4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht das Ergebnis seiner Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(5) Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt. Dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck werden die in § 54 i. V. m § 44 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie die in § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes vorgesehenen Befugnisse

eingräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung das Recht übertragen, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

## **§ 17 Geheimhaltungspflicht, Haftung**

(1) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft haben die geschäftsübliche Vertraulichkeit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Personalangelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren. Unberührt bleiben etwaige Berichtspflichten des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung gegenüber den jeweiligen Gesellschaftern/-innen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in Belangen der Gesellschaft besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt fort.

(2) Ein Organmitglied haftet im Falle der Verletzung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 18 Leitlinien guter Unternehmensführung**

Die Gesellschaft erkennt den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung an. Die Gesellschaft gibt nach den Vorgaben des Kodexes jährlich eine Entsprechenserklärung ab.

## **§ 19 Frauenförderung**

Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und der Eckpunkte der Hansestadt Lübeck zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften wahr.

## **§ 20 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand**

(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern/-innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern/-innen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaige Verzichte im Einzelfall auf das Erfordernis der Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Gesellschafter/-innen ist der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 21 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter/-innen sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

## **Muster-Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der <Firma> GmbH**

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeines.....	2
2	Lübecker PCGK .....	2
3	Vorsitz/Vertretung .....	3
4	Sitzungen .....	3
5	Jahresabschluss, Abschlussprüfung.....	4
6	Beschlussfassung .....	5
7	Niederschrift .....	6
8	Ausschüsse .....	6
9	Verschwiegenheitspflicht.....	7
10	Interessenkonflikte .....	7

## 1 Allgemeines<sup>1</sup>

- 1.1. Der Aufsichtsrat besteht aus xxx Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 1.2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- 1.3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte u. a. zur beabsichtigten Geschäftspolitik und anderen grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, zur Rentabilität der Gesellschaft, zum Gang der Geschäfte und zur Lage der Gesellschaft sowie über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, einfordern und in entsprechender Anwendung von § 111 Abs. 2 AktG Prüfungen veranlassen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 1.4. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied muss mindestens über die Kenntnisse und/oder Erfahrungen verfügen oder sich innerhalb einer kurzen Frist diese aneignen, um die ihm vorgelegten Berichte und Entscheidungsvorlagen bewerten sowie daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können und um seine gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus sollen bei Aufsichtsratsmitgliedern Kenntnisse des Bilanzwesens und der relevanten Rechtsvorschriften vorhanden sein.
- 1.5. Der Aufsichtsrat überprüft einmal im Jahr die Effizienz seiner Arbeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Die Effizienzprüfung kann z. B. im Rahmen einer Aufsichtsratsklausurtagung erfolgen. Das Ergebnis soll im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss dargestellt werden.

## 2 Lübecker PCGK

- 2.1. Der Aufsichtsrat erkennt die Regelungen des PCGK in seiner jeweils geltenden Fassung als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung an.
- 2.2. Der Aufsichtsrat verpflichtet sich, die im Kodex aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei seiner Tätigkeit zu beachten.

---

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung ist an die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzupassen.

- 2.3. Der Aufsichtsrat erklärt jährlich gemeinsam mit der Geschäftsführung, inwieweit dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Sind einzelne Empfehlungen nicht umgesetzt worden, so ist dies anzugeben. Die Entsprechenserklärung ist bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres für das Vorjahr an das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck weiterzuleiten.

### **3 Vorsitz/Vertretung**

- 3.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die im Verhinderungsfall seine oder ihre Aufgaben wahrnehmen.
- 3.2. Scheiden Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- 3.3. Der/Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Ist kein Vorsitzender/keine Vorsitzende und kein Stellvertreter/keine Stellvertreterin im Amt, übernimmt das lebensälteste anwesende Mitglied die Sitzungsleitung, führt eine Wahl zum/zur Vorsitzenden durch und übergibt diesem/dieser die Sitzungsleitung.
- 3.4. Der/Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat sowohl gegenüber anderen Gesellschaftsorganen als auch gegenüber Dritten. Er oder sie ist erste/r Ansprechpartner/-in der Geschäftsführung.
- 3.5. Ausschließlich die/der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

### **4 Sitzungen**

- 4.1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 4.2. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratssitzungen mit vorzubereiten. Zu diesem Zweck sollen auch Vorbesprechungen mit der Geschäftsführung stattfinden.
- 4.3. Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder in deren/dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“). Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch, per Telefax oder elektronisch erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann

unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.

- 4.4. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Diese umfassen mindestens die vollständigen Beschlussvorschläge nebst hinreichender Begründung. Aus der Tagesordnung muss ersichtlich sein, zu welchen Angelegenheiten Beschlüsse vorgeschlagen werden.
- 4.5. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen. Tischvorlagen sollen nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- 4.6. Der/Die Sitzungsleiter/-in stellt zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats und die Tagesordnung fest. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden.
- 4.7. Die Geschäftsführung sowie die Vertreter/Vertreterinnen des Gesellschafters Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung soll nicht teilnehmen, soweit Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, behandelt werden.
- 4.8. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
- 4.9. Die Sitzungen sollen i. d. R. am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden.

## **5 Jahresabschluss, Abschlussprüfung**

- 5.1. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Übergabe des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin diesen sowie den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und innerhalb eines Monats seinen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- 5.2. Der Aufsichtsrat hat bei Konzerngesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Bei seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Darstellung der Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung besondere Beachtung zu schenken.
- 5.3. Der Aufsichtsrat sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck unterstützt den Aufsichtsrat bei der Auswahl von Prüfungsschwerpunkten.

- 5.4. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen.

## 6 Beschlussfassung

- 6.1. Beschlussfassungen finden in Sitzungen statt. Geheime Abstimmungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

*Für obligatorische Aufsichtsräte gilt:*

*Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die/der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der/Dem Stellvertreter/-in steht die zweite Stimme nicht zu.*

- 6.3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 6.4. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 6.5. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben (Stimmbotschaften) überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Stimmbotschaften sind zu Beginn der Aufsichtsratssitzung dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu übergeben.
- 6.6. In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch im Umlaufverfahren (postalisch, per Fax oder elektronisch usw.) oder mittels technisch eingeleiteter Konferenz beschlossen werden.
- 6.7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Abstimmung über die in der Tagesordnung benannten Punkte zu stellen.
- 6.8. Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **7 Niederschrift**

- 7.1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/-in sowie der Protokollführung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort, der Tag und der Zeitpunkt der Sitzung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt und eine von ihm abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- 7.2. Der Aufsichtsrat kann eine/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Protokollführer/-in hinzuziehen. Voraussetzung dafür ist, dass kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertretern/-innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.
- 7.3. Im Umlaufverfahren und in technisch eingeleiteten Konferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.
- 7.4. Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen.
- 7.5. Die Niederschriften werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.
- 7.6. Die Vorschriften über die Niederschrift sind auf Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

## **8 Ausschüsse**

- 8.1. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig.
- 8.2. In dem Aufsichtsratsbeschluss dazu sind die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen Ausschusses festzulegen.
- 8.3. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, einen Ausschuss aufzulösen, ihm Aufgaben oder Teile von Aufgaben zu entziehen oder neue Aufgaben oder Teile von Aufgaben zu übertragen.
- 8.4. Mitglieder der Ausschüsse können nur Aufsichtsratsmitglieder sein.
- 8.5. Der/Die Ausschussvorsitzende berichtet in der auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses.
- 8.6. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.

## 9 Verschwiegenheitspflicht

- 9.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat die sich aus den einschlägigen Gesetzen ergebenden Pflichten über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu beachten.
- 9.2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in gesellschaftsrechtlichen Belangen besteht auch nach Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat fort. Unberührt bleiben Berichtspflichten gegenüber dem Gesellschafter.
- 9.3. Bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat sind sämtliche Unterlagen, die das Aufsichtsratsmitglied anlässlich oder im Zusammenhang mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit erhalten hat und die Belange der Gesellschaft betreffen, ordnungsgemäß zu vernichten oder zurückzugeben. Der/Dem Vorsitzende/n des Aufsichtsrates gegenüber ist dies zu bestätigen.

## 10 Interessenkonflikte

- 10.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen.
- 10.2. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, [Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: *nicht mit beraten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen*]. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll dieses sein Amt niederlegen.
- 10.3. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 10.4. Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften zustimmt. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.
- 10.5. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausüben. Berater- und sonstige Dienstleistungs-

und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

**Beschlossen am.....**

.....  
**(Aufsichtsratsvorsitzende/r)**

## **Muster-Geschäftsweisung für die Geschäftsführung der <Firma> vom XX.XX.XXXX**

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Grundsätze.....	2
2	Geschäftsverteilung.....	2
3	Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung.....	3
4	Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Jahresabschluss.....	3
5	Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat.....	4
6	Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung.....	5
7	Sitzungen und Beschlussfassung der Geschäftsführung.....	5
8	Abwesenheit.....	6
9	Zustimmungsbedürftige Geschäfte .....	6
10	Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	7

## **1 Grundsätze<sup>1</sup>**

- 1.1 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsanweisung, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
- 1.2 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nimmt dabei die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers / einer Arbeitgeberin im Sinne des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts wahr.
- 1.3 Die Geschäftsführung befolgt die Regelungen im Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, soweit deren Anwendung in der Gesellschaft bestimmt ist. Sie ist verpflichtet, nach den im Kodex aufgeführten Standards zur Leitung, Steuerung und Transparenz zu handeln.
- 1.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung offenzulegen. Für den Fall, dass die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern besteht, sind die/der jeweils andere Geschäftsführer/-in über den Interessenkonflikt zu informieren.
- 1.5 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.
- 1.6 Geschäfte zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

## **2 Geschäftsverteilung**

- 2.1 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so sind sie gleichberechtigt und tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Führung der Gesellschaft.
- 2.2 Die Aufgaben der Geschäftsführung können in Geschäftsführungsbereiche eingeteilt werden. Diese werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der dem Aufsichtsrat vorzulegen und von der Gesellschafterversammlung zu beschlie-

---

<sup>1</sup> Diese Geschäftsanweisung ist an die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzupassen.

ßen ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Es werden auch die Geschäftsbereiche dargestellt, die nicht einem einzelnen Geschäftsführer / einer einzelnen Geschäftsführerin zugewiesen wurden.

- 2.3 Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortung leitet jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm gesondert zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

### **3 Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung**

- 3.1 Die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- 3.2 Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/-in zusammen mit einem Prokuristen/-in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.
- 3.3 Zeichnet ein Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einer/einem anderen Vertretungsberechtigten, so zeichnet das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Geschäftsführung links. Wenn ein Mitglied der Geschäftsführung und eine Prokuristin bzw. ein Prokurist unterschreiben, zeichnet das Mitglied der Geschäftsführung links.

### **4 Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Jahresabschluss**

- 4.1 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) regelmäßig ohne Aufforderung zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind unter der Angabe von Gründen darzustellen.
- 4.2 Die Geschäftsführung erarbeitet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vorbericht, die Planbilanz, die Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), die mittelfristige Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung) sowie die wesentlichen Investitionen und den Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr vorzulegen, um so sicherzustellen, dass er vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
- 4.3 Die Geschäftsführung hat, falls notwendig, einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, wenn die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden.

- 4.4 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
- 4.5 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sich jeweils nach Vorliegen der monatlichen Erfolgsrechnung ein gesamtumfängliches Bild über die Lage der Gesellschaft zu machen, um für Fragen der Geschäftspolitik rechtzeitig Folgerungen ziehen zu können. Über Vorgänge oder Ereignisse von besonderer Bedeutung für das Unternehmen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat.
- 4.6 Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat laufend – mindestens aber vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte und über die Lage der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen. Stimmt ein Mitglied der Geschäftsführung dem Inhalt eines Berichts in einem wichtigen Punkt nicht zu, so hat dieses Mitglied gesondert zu berichten.
- 4.7 Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht sind dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan neben dem um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Vorbericht unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.
- 4.8 Vor der Einleitung von Rechtsmitteln bei Streitigkeiten aus Geschäftsvorfällen, die einen der Gesellschafter oder ein mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen betreffen, ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zu berichten.

## **5 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat**

- 5.1 Die Geschäftsführung händigt jedem Aufsichtsratsmitglied zu Beginn seiner Tätigkeit mindestens den Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsverteilungsplan, die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr, die mittelfristige Finanzplanung und den letzten Quartalsbericht aus.
- 5.2 Der / Die Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, ist über wichtige Vorgänge unverzüglich mündlich oder schriftlich zu informieren.
- 5.3 Die organisatorische Unterstützung des Aufsichtsrates wird durch die Geschäftsführung sichergestellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei der Vorbereitung von Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung mitzuwirken. Sie nehmen an diesen Sitzungen teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- 5.4 Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt die Geschäftsführung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des Lübecker PCGK auf der Basis der städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

## **6 Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung**

- 6.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten einander laufend über die wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche und über alle wichtigen Vorkommnisse, Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.
- 6.2 Die gesamte Geschäftsführung beschließt gemeinsam über Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist. Dazu zählen:
- a) Die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensplanung,
  - b) Fragen mit wesentlichen Auswirkungen auf mehrere Bereiche,
  - c) Grundsätze in Personalangelegenheiten und der Führungskräfteentwicklung,
  - d) die Einführung und Weiterentwicklung eines Risikomanagements und Compliance Management Systems,
  - e) die Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung,
  - g) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sowie
  - h) Vorschläge für Änderungen der Geschäftsanweisung oder des Geschäftsverteilungsplans.
  - i) Geschäftsvorfälle, bei denen ein Mitglied der Geschäftsführung die gemeinsame Beratung wünscht.
- 6.3 Sollen in der Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsführung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder aus seinem Zuständigkeitsbereich entschieden werden, soll vor der Entscheidung die Stellungnahme des abwesenden Geschäftsführungsmitglieds eingeholt werden.

## **7 Sitzungen und Beschlussfassung der Geschäftsführung**

- 7.1 Sitzungen der Geschäftsführung finden mindestens einmal im Monat statt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann die unverzügliche Einberufung der Sitzung verlangen.
- 7.2 Entscheidungen, die zur gemeinsamen Zuständigkeit der Geschäftsführung gehören, sind in Geschäftsführersitzungen zu treffen.
- 7.3 Solange die Geschäftsführung der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, sollen regelmäßige, mindestens jedoch einmal im Monat, Besprechungen mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft stattfinden.

[Optional für Gesellschaften mit mehr als einer/-m Geschäftsführer/-in: *Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Geschäftsführer/-innen an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.*]

- 7.4 Über den Verlauf der Geschäftsführersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sollen die wesentlichen Besprechungsinhalte und die gefassten Beschlüsse dokumentiert sein.

## **8 Abwesenheit**

- 8.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung regeln ihre Vertretung innerhalb der einzelnen Zuständigkeitsbereiche für den Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sowie für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen sich über längere Dienstreisen ab. Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.
- 8.2 Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, so wird die Vertretungsregelung mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt.
- 8.3 Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

## **9 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- 9.1 Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Sie sind in einem schriftlichen Antrag von der Geschäftsführung dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.
- 9.2 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als xxxxxx Euro.
  - b) Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten von über xxxxxx Euro,
  - c) Investitionen und Erwerb von Vermögensgegenständen – mit Ausnahme des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – ab einer Wertgrenze von über xxx Euro, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
  - d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von mehr als xxx Euro,

9.3 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen mit einem Wert im Einzelfall bis xxxxxx Euro,
- b) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten ab einer Wertgrenze von xxxxxx Euro mit Ausnahme der üblichen Lieferungs- und Leistungskredite,
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Belastung von mehr als xxxxxx Euro pro Geschäftsjahr,
- d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von xxxxxx Euro, bis zu xxxxxx Euro,
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von über xxxxxx Euro,
- f) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als xxxxxx Euro, falls es sich nicht nur um die Einziehung von Forderungen aus Lieferung und Leistung handelt; Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als xxxxxx Euro im Einzelfall.

[Diese Musterliste ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Aufnahme weiterer Geschäfte bzw. das Weglassen von Geschäften ist je nach Typ der Gesellschaft möglich.]

## 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Geschäftsführer/-in)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Vorsitzende/r /der Gesellschafterversammlung/bevollmächtigte/r Vertreter/-in)

# Muster-Dienstvertrag für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Aufgabenbereich .....	2
§ 2 Vertragsdauer und Kündigung.....	3
§ 3 Bezüge .....	4
§ 4 Gehaltsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und Tod .....	5
[§ 5 Direktversicherung (möglicher Inhalt )].....	6
§ 6 Urlaub.....	7
§ 7 Reisekosten.....	7
[§ 8 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot].....	7
§ 9 Geheimhaltung .....	7
§ 10 besondere Vereinbarungen .....	8
§ 11 Schlussbestimmungen .....	8

## Muster-Dienstvertrag für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer

Zwischen der ..... GmbH,  
vertreten durch deren Aufsichtsrat, dieser wiederum vertreten durch die / den Vorsitzende(n) oder die Gesellschafterversammlung, vertreten durch ihre(n) Vorsitzende(n) oder einen bevollmächtigten Vertreter.....  
- im folgenden "Gesellschaft" genannt -  
und  
Frau/Herrn .....  
- im folgenden "Geschäftsführerin oder Geschäftsführer" genannt -  
wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht ..... unter HRB ..... in das Handelsregister eingetragen.

### Präambel

Frau/Herr .... wurde (auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom ...Datum ) durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom .... (Datum) mit Wirkung ab dem .... (Datum) zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

### § 1 Aufgabenbereich

- (1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der jeweils gültigen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und nach diesem Dienstvertrag. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Festlegung der Vertretungsbefugnisse erfolgt nach Maßgabe der Regelung des Gesellschaftsvertrages. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Darüber hinaus regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung weitere, zustimmungsbedürftige Geschäfte. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind zu befolgen.
- (4) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat ihre / seine volle Arbeitskraft sowie ihr / sein ganzes Wissen und Können in die Dienste der Gesellschaft zu stellen. Jede entgeltliche Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Ge-

sellschafterversammlung. Während der Dauer des Dienstvertrages ist es der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer untersagt, direkt oder indirekt, selbständig, als freier Mitarbeiter oder als Arbeitnehmer, für eigene oder fremde Rechnung für ein Unternehmen zu arbeiten oder in sonstiger Weise tätig zu werden oder eigene unternehmerische Tätigkeiten zu entfalten, durch die er / sie zur Gesellschaft in den Wettbewerb treten würde. Die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit für sowie die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften in Lieferantenverbindung oder im Wettbewerb stehen, sind mit der Funktion eines Geschäftsführers unvereinbar und daher nicht zulässig.

- (5) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist in der Bestimmung seiner Arbeitszeit frei, hat jedoch jederzeit, soweit dies das Wohl der Gesellschaft erfordert, zu ihrer Verfügung zu stehen und ihre Interessen zu vertreten.
- (6) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist an das Verbot des § 181 BGB gebunden, es sei denn, die Gesellschafterversammlung trifft generell oder in Einzelfällen andere Regelungen.

## **§ 2 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Beginn der Vertragslaufzeit ist der [Datum]. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen.<sup>1</sup>
- (2) Der Vertrag ist von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündbar. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor,
  - a) wenn die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer grob gegen die sich für sie / ihn als Geschäftsführer/-in aus dem Gesetz, aus diesem Vertrag oder der erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung ergebenden Pflichten verstößt,
  - b) sie / er einem Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates zuwiderhandelt,
  - c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet oder die Gesellschaft liquidiert wird,
  - d) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer gegen das Verbot nach § 1 Abs. 4 verstößt.
- (3) Die Kündigung durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer ist schriftlich, wenn eine weitere Geschäftsführerin oder ein weiterer Geschäftsführer vorhanden ist, der Gesellschaft gegenüber zu Händen der weiteren Geschäftsführerin bzw. des weiteren Geschäftsführers zu erklären, sonst gegenüber der / dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

---

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann bei der ersten Bestellung eines neuen Geschäftsführers eine abweichende Kündigungsfrist vereinbart werden (z.B. die ersten zwei Jahre unkündbar).

- (4) Eine Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gemäß § 38 Abs. 1 GmbHG, gilt zugleich als Kündigung des Dienstvertrages für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer. In diesem Falle endet das Vertragsverhältnis ein Jahr nach der Beschlussfassung über die Abberufung, sofern keine außerordentliche Kündigung erfolgt.

Im Falle einer Abberufung ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin von seiner Tätigkeit unter Fortzahlung der festen jährlichen Vergütung (gem. § 3.1) und unter Anrechnung der gegebenenfalls noch bestehenden Urlaubsansprüche sowie unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 615 S. 2 BGB freizustellen.

- (5) Der Dienstvertrag für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer endet in jedem Fall mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.
- (6) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, dass die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer voll oder teilweise erwerbsgemindert ist, so endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Monats der Zustellung des Bescheides. Das gilt auch, wenn nur eine Rente auf Zeit gewährt ist. Der Bescheid ist der Gesellschaft unverzüglich von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer vorzulegen.

### § 3 Bezüge

- (1) Für ihre bzw. seine Tätigkeit erhält die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer eine feste jährliche Vergütung von brutto..... Euro, die in zwölf gleichen Raten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gezahlt wird.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer erhält eine jährliche variable Vergütung von bis zu maximal XXXXX Euro (gemäß PCGK: max. 30 % der Gesamtvergütung gemäß 3.1) deren Höhe abhängig von der Einhaltung der getroffenen Zielvereinbarungen ist. Dabei sind kurzfristige Ziele (jährliche variable Vergütung) und mehrjährige Ziele (variable Nachhaltigkeitsvergütung) zu vereinbaren. Variable Vergütungen werden erst im Monat nach Feststellung der jeweiligen Zielerreichung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss ausgezahlt. Sie werden für den Zeitraum gezahlt, in dem der/die Geschäftsführer/-in für das Unternehmen tätig ist. Scheidet eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer während des Kalenderjahres aus, wird die variable Vergütung nur zeitanteilig gewährt.
- (3) Die Vergütung wird um die Einkünfte gemindert, die die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer in Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten erzielt (siehe dazu § 1 Abs. 4). Von der Anrechnung ausgenommen sind zusätzliche Vergütungen für Geschäftsführungstätigkeiten bei anderen städtischen Gesellschaften, sowie Tätigkeiten, die auf Veranlassung der Gesellschaft oder der Gesellschafterin Hansesstadt Lübeck ausgeübt werden.

- (4) Gehaltsanpassungen sind frühestens 2 Jahre nach Abschluss des Vertrages bzw. der letzten Anpassung möglich. Ein genereller Anspruch auf eine Erhöhung wird hiermit nicht begründet.
- (5) Ein Anspruch auf Vergütung für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit besteht nicht.
- (6) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer stimmt zu, das Gehalt im Rahmen der jeweiligen Vorgaben der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck offenzulegen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bedeutet dies, dass in den von der Gesellschaft abzugebenden Berichten an die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck die Angaben zur Höhe der Bezüge der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers sowie ggf. Angaben zu Nebentätigkeiten in allgemeinverständlicher Form dargestellt werden. Die Hansestadt Lübeck stellt diese Informationen im jährlichen PCGK-Bericht in leicht zugänglicher Form, insbesondere im Internet, zur Verfügung.
- (7) [Der Geschäftsführerin / Dem Geschäftsführer wird für die Dauer seiner Bestellung ein Dienstwagen bis zur gehobenen Mittelklasse (Konkretisierung erforderlich, z.B. durch Festlegung der maximalen Leasingrate oder den Bruttolistenpreis) zur Verfügung gestellt. Für die Geschäftsführung gilt die entsprechende Richtlinie der Gesellschaft.  
Optional: Der Geschäftsführerin / Dem Geschäftsführer wird für die Dauer seiner Bestellung ein Dienstwagen bis zur gehobenen Mittelklasse (Konkretisierung erforderlich, z.B. durch Festlegung der maximalen Leasingrate oder den Bruttolistenpreis) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Fahrzeugs umfasst dienstliche und private Zwecke. Der Wert der privaten Nutzung des Fahrzeugs wird in der monatlichen Gehaltsabrechnung entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien versteuert. Die Kosten für Vollkaskoversicherung und Wartung werden von der Gesellschaft getragen. Für größere Privatfahrten, insbesondere Urlaubsreisen, hat die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer die Kraftstoffkosten selbst zu tragen.]

#### **§ 4 Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit, Unfall und Tod**

- (1) Ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer durch Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig, so hat sie / er für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, weiterhin einen Anspruch auf Zahlung der Netto-Vergütung (Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages). Von einer gesetzlichen oder privaten Versicherung gezahlte Bezüge in Form von Tagesgeld als Lohnersatzleistungen werden auf die Netto-Vergütung angerechnet.
- (2) Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für drei weitere Monate die feste Vergütung der/des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber der Gesellschaft zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

**[Bestehen in der Gesellschaft Regelungen zur Altersversorgung, gelten diese. → OPTIONAL: Zur Altersversorgung des Geschäftsführers kann die Gesellschaft eine Lebens- oder Direktversicherung oder andere Versicherung abschließen. Außerdem kann der Geschäftsführer die Übernahme einer bestehenden Altersvorsorge in den Vertrag verhandeln.]**

**[§ 5 Direktversicherung (möglicher Inhalt )]**

- (1) Zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Geschäftsführers schließt die Gesellschaft eine Direktversicherung mit einem Beitragsaufwand von XXXXX Euro pro Versicherungsjahr ab, die mit dem Tode, der Berufsunfähigkeit oder mit Erreichen des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers fällig wird.
- (2) Zur Entgegennahme der Versicherungsleistung sind die versicherte Geschäftsführerin bzw. der versicherte Geschäftsführer oder die von ihr oder ihm begünstigten Personen berechtigt. Fehlt es an einer Begünstigungsregelung, so gelten im Zweifel ihre oder seine Erben als Begünstigte.
- (3) Das Bezugsrecht der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle unwiderruflich.
- (4) Die Gesellschaft hat das Recht, das Bezugsrecht zu widerrufen und die Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn
  - a) das Vertragsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Widerrufs gem. 1b Abs. 2 des Gesetzes zur betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erfüllt sind;
  - b) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Handlungen begeht, die der Gesellschaft das Recht geben, die Versicherungsansprüche zu entziehen;
- (5) Die Versicherungsprämien werden von der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin entrichtet. Außerdem übernimmt die Gesellschaft die auf die Prämien entfallende Lohn- und Kirchensteuer. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Prämienzahlung herabzusetzen oder gar einzustellen, wenn wichtige Gründe, insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Wirtschaftslage des Unternehmens, dies erforderlich machen; in einem solchen Fall gilt Abs. 6 entsprechend.
- (6) Sollte der Dienstvertrag vor Eintritt des Versicherungsfalles enden, so sind die Versicherungsansprüche auf die Leistungen begrenzt, die aus dem Versicherungsvertrag auf Grund der Prämienzahlungen bis zum Tage des Ausscheidens fällig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG). Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin hat das Recht, die Versicherung mit eigener Prämienzahlung fortzusetzen oder in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln.
- (7) Eine Beleihung, Abtretung oder Verpfändung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.]

## § 6 Urlaub

- (1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Urlaub von 30 Arbeitstagen (Sonnabende sind keine Arbeitstage) pro Kalenderjahr. Der Urlaubszeitraum wird in Absprache mit dem / der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange, festgelegt.
- (2) Kann die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer den Jahresurlaub nicht nehmen, so ist der Urlaubsanspruch auf das nächste Jahr zu übertragen und bis zum 31.03. des Folgejahres anzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht genommener Urlaub verfällt.
- (3) Besteht das Dienstverhältnis nicht das gesamte Kalenderjahr, so reduziert sich der Urlaubsanspruch nach Abs. 1 zeitanteilig.

## § 7 Reisekosten

Für die Erstattung der Kosten anlässlich Dienstreisen gelten die Richtlinien der Gesellschaft in ihrer jeweiligen Fassung, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages werden. Besteht eine solche Richtlinie der Gesellschaft nicht, werden Reisekosten und Spesen nach Vorlage der entsprechenden Belege in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes, höchste Stufe, erstattet.

**[OPTIONAL: Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot kann mit einem Geschäftsführer geschlossen werden, wenn es dem Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses der Gesellschaft dient.**

### **[§ 8 Nachvertragliches Wettbewerbsverbot]**

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot soll in jedem Fall enthalten:

- Begrenzung auf einen Zeitraum von maximal zwei Jahren
- finanzielle Kompensation für das Mitglied der Geschäftsführung
- das räumlich eingegrenzte Gebiet, in dem das Wettbewerbsverbot gilt
- die konkrete Bezeichnung der unzulässigen Betätigung]

## § 9 Geheimhaltung

- (1) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer verpflichtet sich, über alle ihr / ihm im Rahmen ihrer / seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die als vertraulich anzusehen sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Unberührt davon bleiben die gesetzlich bestehenden Auskunftspflichten und die Auskunftspflichten gegenüber dem Gesellschafter. Die Geschäftsführung ist jedoch zur Offenbarung berechtigt, soweit hierzu eine sie treffende gesetzliche Pflicht besteht.

- (3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer hat alle Unterlagen, Gegenstände, Schriftstücke und sonstigen Aufzeichnungen, elektronische Dateien und Datenträger jeder Art, Kommunikationsmittel und sonstige Materialien, die im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft aus dem Besitz oder Eigentum der Gesellschaft in seinen Besitz gelangt sind, die seine Tätigkeiten für die Gesellschaft betreffen oder die im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft gefertigt wurden, sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff und vor jeder Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer hat sie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Gesellschaft zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer nicht zu.

### **§ 10 besondere Vereinbarungen**

Die Gesellschaft schließt für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer eine gesonderte D-&-O-Versicherung ab (oder bezieht sie / ihn in die bestehende ein), deren Versicherungssumme den jeweiligen Erfordernissen angepasst wird. Hierbei beträgt der Selbstbehalt (das sind 30 % der Jahresvergütung gemäß § 3.1 feste Vergütung und § 3.2 maximale variable Vergütung).

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Dienstvertrages für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
- (2) Die jährlich abzuschließende Zielvereinbarung gilt als Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht geschlossen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine gültige Vereinbarung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.
- (5) Von diesem Vertrag verbleibt ein Original bei der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, ein zweites Original verbleibt bei der / dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Gesellschaft sowie der Gesellschafter (Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck) erhalten jeweils 1 Kopie zur vertraulichen Verwendung.
- (6) Für die Behandlung von Dienstfindungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in seiner jeweiligen Fassung sowie die hierzu ergangene Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Geschäftsführer/-in)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Vorsitzende/r des Aufsichtsrates/der Gesellschafterversammlung/bevollmächtigte/r Vertreter/-in)



► Nr. VO/2015/02866  
öffentlich

Lübeck, 01.07.2015

Bearbeitung: Manuel Hertz (E-Mail: manuel.hertz@luebeck.de Telefon: 122-2032)

## **Begründungsergänzung zur Vorlage VO/2015/02533 - Musterregelungen für die städtischen Beteiligungen gemäß Lübecker PCGK**

Die o.g. Vorlage wurde im Hauptausschuss am 23.06.2015 vertagt. Klarstellend wird hiermit die Begründung der Vorlage im ersten Absatz der Seite 3/3 wie folgt ergänzt (**Änderungen fett**):

Mit den Geschäftsführern/-innen sollen grundsätzlich unbefristete Dienstverträge mit einjähriger Kündigungsfrist auf der Grundlage des städtischen Muster-Dienstvertrags für Geschäftsführer/-innen geschlossen werden. Die Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in der Regel für fünf Jahre, um so einen festen Rhythmus für die notwendige Überprüfung der Dienstleistung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers zu gewährleisten. **Eine Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, die jederzeit möglich ist, gilt zugleich als Kündigung des Dienstvertrages für die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer. In diesem Falle endet das Vertragsverhältnis ein Jahr nach der Beschlussfassung über die Abberufung, sofern keine außerordentliche Kündigung erfolgt.**

Änderungen **am Dienstvertrag** sind einvernehmlich mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zu vereinbaren.

Entscheidungen zu Änderungen am Dienstvertrag für Geschäftsführer/-innen trifft die Gesellschafterversammlung.

**► Nr. VO/2015/02733  
öffentlich**

Lübeck, 19.05.2015

**Vorlage****Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck****Bearbeitung: Jan-Dirk Verwey (E-Mail: jan-dirk.verwey@ebhl.de Telefon: 70760-100)****Strategische Entwicklung der Abfallwirtschaft in der Hansestadt  
Lübeck – Szenarien und Handlungsempfehlungen****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.07.2015	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Ausarbeitung „Strategische Planung Abfallwirtschaft für die Entsorgungsbetriebe Lübeck“ und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck werden beauftragt, die Abfallwirtschaft der Hansestadt Lübeck im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Ziele der Hansestadt Lübeck weiter zu entwickeln. Dabei sind die Ziele, wie sie in der Ausarbeitung definiert sind, zu Grunde zu legen. Die Ausarbeitung dient den EBL als Handlungsleitfaden.
3. Die einzelnen Handlungsempfehlungen sind bis zur Entscheidungsreife weiter zu verfolgen. Darüber ist im Werkausschuss zu berichten.
4. Vor einer Umsetzung einzelner Maßnahmen sind in den gemäß Betriebssatzung zuständigen Gremien entsprechende einzelne Beschlüsse herbei zu führen.

**Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
1.300 – Recht  
1.203 – Beteiligungscontrolling  
3.030 - Fachbereichscontrolling

Ergebnis:  
Zur Kenntnis genommen  
Zur Kenntnis genommen  
Zur Kenntnis genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

---

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja

**Begründung:**

s. Anlage 1.

**Anlagen:**

1. Begründung
2. Gutachten „Strategische Planung Abfallwirtschaft für die Entsorgungsbetriebe Lübeck“

Senator Bernd Möller

Vorlage

## **Strategische Entwicklung der Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck – Szenarien und Handlungsempfehlungen**

### **Begründung**

#### Zusammenfassung

Nach der Sanierung und operativen Optimierung der Abfallwirtschaft haben die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) im Jahr 2013 begonnen, den Blick weiter nach vorne zu richten und strategische Entwicklungslinien für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten. In einem strukturierten Prozess wurde die Abfallwirtschaft der Hansestadt Lübeck durchleuchtet. Dabei wurden acht Themenblöcke von Abfallvermeidung bis Wertstoffhöfe gebildet und darunter insgesamt 27 Handlungsoptionen näher untersucht. Zu jeder der einzelnen Handlungsoptionen enthält der hiermit vorgelegte zusammenfassende Ergebnisbericht eine Handlungsempfehlung.

Diese Vorlage an die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck soll die politischen Entscheidungsträger über die strategischen Überlegungen der EBL zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck informieren (**siehe Beschlusspunkt 1**). Vor diesem Verfahren wurden im Vorfeld bereits die Mitglieder des Werkausschusses der EBL in zwei Sitzungsterminen im Dezember 2014 und im Januar 2015 mit den Themen im Grundsatz vertraut gemacht.

Die vorgelegte Ausarbeitung dient als zukünftiger Handlungsleitfaden für die EBL (**siehe Beschlusspunkt 2**). Die einzelnen Handlungsempfehlungen sind im nächsten Schritt je nach Stand der bisherigen Tiefe der Bearbeitung weiter auszuarbeiten und entscheidungsreif aufzubereiten (**siehe Beschlusspunkt 3**).

Zu den einzelnen Handlungsempfehlungen sind in späteren Verfahren Beschlüsse herbeizuführen. Dabei sind die Betriebsatzung und die dort festgelegten Zuständigkeiten zu beachten. In der Regel sind Beschlüsse von Bürgerschaft und/oder Werkausschuss erforderlich, insbesondere in den Fällen, in denen die Grundsatzungen der Abfallwirtschaft berührt sind oder hohe Investitionen erforderlich sein werden (**siehe Beschlusspunkt 4**).

#### Ausgangslage

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 25. März 2010 wurde das Geschäftsfeld Abfallwirtschaft der ehemaligen Stadtreinigung Lübeck GmbH auf die EBL übertragen und bildet dort einen wesentlichen Bestandteil der heutigen Sparte Stadtreinigung. Die EBL haben damit die strategische und operative Verantwortung für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck übernommen. In der ersten Phase der Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft standen die finanzielle Sanierung der Abfallwirtschaft und die Optimierung des technischen Betriebs der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) im Vordergrund. Die wirtschaftliche Sanierung der Abfallwirtschaft in Verbindung mit zum Teil deutlichen Kostensenkungen ist inzwischen gelungen. Die Gebührenkalkulation wurde grundlegend überarbeitet. Eine neue Gebührensatzung ist seit dem 1. März 2014 in Kraft. Die MBA ist kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert worden. Seit 2010 ist die Anlage in der Lage, auch Bioabfall zu verarbeiten.

### Zielstellung der EBL für die vorliegende Ausarbeitung

Nach der Sanierung und operativen Optimierung der Abfallwirtschaft wurde im Jahr 2013 begonnen, den Blick weiter nach vorne zu richten und strategische Entwicklungslinien für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten. Zur strategischen Entwicklung der Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck sollten Handlungsoptionen erarbeitet und verschiedene Szenarien untersucht werden. Dabei sollte es grundsätzlich keine Einschränkungen geben. Alle Elemente der Abfallwirtschaft sollten im Laufe des Prozesses hinterfragt werden. Es sollte ein interner Handlungsleitfaden für die EBL entwickelt werden, der als Richtschnur für zielgerichtete weitere Aktivitäten dienen sollte (**siehe Beschlusspunkt 2**), um in Lübeck eine im Vergleich zu deutschen Großstädten moderne und leistungsfähige Abfallwirtschaft sicher zu stellen.

### Ansatz und Methodik

Die Erfahrungen aus dem Markt und von anderen Entsorgungsunternehmen sollten gezielt genutzt werden. Es bestand nicht der Anspruch, Abfallwirtschaft in Lübeck neu zu erfinden, sondern den Blick über den Tellerrand zu richten. Aus diesem Grunde wurden zwei branchenorientierte Beratungsunternehmen engagiert, um das Team der EBL zu unterstützen. Die INFA - Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH hat ihre hohe technische und logistische Kompetenz aus deutschlandweiten Projekten mitgebracht. Die ECONUM Unternehmensberatung GmbH hat ihre ausgeprägte abfallwirtschaftliche und gebührenrechtliche Erfahrung in die Zusammenarbeit eingebracht und das Gesamtvorhaben koordiniert.

In einem strukturierten Prozess wurde die Abfallwirtschaft der Hansestadt Lübeck durchleuchtet. Dabei wurden acht Themenblöcke von Abfallvermeidung bis Wertstoffhöfe gebildet und darunter insgesamt 27 Handlungsoptionen näher untersucht. Eine Sonderstellung hat die Handlungsoption „Veränderung der Sortiertiefe der MBA“ eingenommen. Wegen ihrer hohen Bedeutung wurden hier sehr umfassend weitere Unteroptionen, Untervarianten und Szenarien beleuchtet.

Alle Handlungsoptionen wurden in einem ganzheitlichen Ansatz untersucht. Es wurden immer technische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte betrachtet. Neben einer qualitativen Bewertung im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Zu jeder Handlungsoption werden Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Der Prozess hatte das Ziel, alle relevanten Handlungsoptionen aufzuzeigen. Es bestand nicht der Anspruch alle Handlungsmöglichkeiten in der gleichen Tiefe zu bearbeiten oder schon entscheidungsreif auszuarbeiten. Dies muss weiteren Schritten vorbehalten sein und hätte den Rahmen der Untersuchung gesprengt. Von daher wird bei einzelnen Handlungsempfehlungen zunächst eine grundsätzliche Richtung definiert.

### Redaktionelle Hinweise

Die Bearbeitung der strategischen Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft wurde im Jahr 2013 aufgenommen. Der vorliegende Bericht enthält aus systematischen Gründen und im Sinne eines Abschlussberichts alle Themen, die im Rahmen des Vorhabens betrachtet worden sind, sowie die Empfehlungen der Gutachter. Einige wenige Themen wurden zwischenzeitlich, weil hier gewichtige Gründe für eine schnelle Umsetzung sprachen, schon in Angriff genommen, zum Beispiel die Erfassung und Verwertung von Altkleidern.

Sämtliche Arbeitsergebnisse sind in einer Abschlussdokumentation hinterlegt. Dieser Bericht enthält in zusammengefasster Form die Ergebnisse in Form der Handlungsempfehlungen. Da die

einzelnen Wirtschaftlichkeitsrechnungen in großem Umfang wettbewerbsrelevante Informationen enthalten, mussten diese aus Sicht des Unternehmens als vertraulich qualifiziert werden.

#### Weitere Schritte, Umsetzung der Empfehlungen

Den Empfehlungen der Gutachter kann in den meisten Fällen noch keine unmittelbare Umsetzung folgen. Die Empfehlungen sind in aller Regel noch weiter auszugestalten und entscheidungsreif aufzubereiten. Das Gutachten stellt aber den Handlungsrahmen für die weiteren Aktivitäten der EBL dar.

Zu den jeweiligen Vorschlägen sind Beschlüsse in den zuständigen Gremien herbeizuführen. Näheres regelt die Betriebssatzung der EBL.

Eine Beteiligung bzw. Einbindung der Bürgerinnen und Bürger ist im weiteren Prozess beabsichtigt. Diese kann allerdings erst geschehen, sobald die politischen Entscheidungsträger die Vorschläge zur Kenntnis genommen haben und die Ausrichtung im Grundsatz unterstützen.



## **Strategische Planung Abfallwirtschaft für die Entsorgungsbetriebe Lübeck**

Gutachten im Auftrag der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Dezember 2014

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I Auftrag und Aufgabenstellung	7
II Ziele	7
III Vorgehensweise	8
IV Aufbau der Dokumentation	9
V Analyse des Ist-Zustandes	9
VI Überblick über die identifizierten Handlungsfelder und daraus abgeleitete Optionen	10
VII Untersuchung von Handlungsoptionen und Ableitung von Handlungsempfehlungen	12
1 Abfallvermeidung	12
1.1 Zusammenfassung der spezifischen Ist-Situation	12
1.2 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	13
2 Optimierung der Altpapierfassung	14
2.1 Zusammenfassung der spezifischen Ist-Situation	14
2.2 Kurzüberblick Handlungsoption im Rahmen der Altpapierfassung	15
2.3 Reduzierung der Depotcontainer (Bringsystem) und flächendeckende Behältersammlung (Holsystem)	15
2.3.1 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption	15
2.3.2 Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen	16
2.4 Alternative Sammelsysteme für Stadtteile (z.B. Altstadt) ohne Behälterstellflächen	16
2.4.1 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption	16
2.4.2 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	17
3 Weiterentwicklung Behälterstruktur/-art und Serviceleistungen	17
3.1 Einführung von Unterflurcontainern in Großwohnanlagen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier)	18
3.1.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	18
3.1.2 Beschreibung der Handlungsoption	18
3.1.3 Qualitative Bewertung der Handlungsoption	20
3.1.4 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	21
3.2 Differenzierung des Vollserviceangebotes nach Gebieten/Stadtteilen	21
3.2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	21
3.2.2 Beschreibung der Handlungsoption	22
3.2.3 Qualitative Bewertung	22
3.2.4 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	23
3.3 Zusatzleistungen Sperrmüllabfuhr (z.B. Expressabfuhr, Abholung aus Wohnungen)	24
3.3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	24
3.3.2 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption	24
3.3.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung	25
3.4 Zusatzleistungen Elektroaltgeräte (Abholung aus Wohnungen, Optimierung von Gruppen)	26

3.4.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	26
3.4.2	Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption	26
3.4.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	27
3.5	Behälteridentifikation zur Behälterverwaltung	27
3.5.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	27
3.5.2	Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption	28
3.5.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	29
3.6	Saisontonnen	30
3.6.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	30
3.6.2	Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption	30
3.6.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	31
3.7	Behältergrößen	31
3.7.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	31
3.7.2	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	31
4	Ausweitung der getrennten Wertstofffassung	32
4.1	Erfassung und Verwertung Altkleider	32
4.1.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	32
4.1.2	Beschreibung der Handlungsoption	33
4.1.3	Qualitative Bewertung der Handlungsoption	34
4.1.4	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	34
4.2	Erfassung und Verwertung Kunststoffe (Nicht-Verpackungen)	35
4.2.1	Ist-Situation und Ableitung von Handlungsoptionen	35
4.2.2	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung	35
5	Optimierung Wertstoffhöfe	36
5.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	36
5.2	Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption	36
5.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung	37
6	Optimierung Schadstoffsammlung	38
6.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	38
6.2	Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption	39
6.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung	39
7	Weiterentwicklung Stoffstrommanagement (Anlagenbezogen)	41
7.1	Einstellung der getrennten Erfassung von Rest- und Bioabfall	41
7.1.1	Beschreibung der Handlungsoption	41
7.1.2	Qualitative Bewertung	41
7.1.2.1	Stärken und Schwächen-Analyse	41
7.1.2.2	Abfallrechtliche und technische Prüfung der Handlungsoption	42
7.1.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	43
7.2	Spermüllbehandlung in der MBA	43
7.2.1	Beschreibung der Handlungsoptionen	43
7.2.2	Qualitative Bewertung	43
7.2.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	43
7.3	Klärschlammverarbeitung in der MBA	44
7.3.1	Beschreibung der Handlungsoptionen	44
7.3.2	Qualitative Bewertung	44

7.3.2.1	Stärken und Schwächen-Analyse	44
7.3.2.2	Abfallrechtliche und technische Prüfung der Handlungsoption	45
7.3.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	48
7.4	Sortiertiefe der MBA	49
7.4.1	Beschreibung der Handlungsoptionen	49
7.4.2	Qualitative Bewertung	50
7.4.2.1	Stärkten und Schwächen-Analyse	50
7.4.2.2	Abfallrechtliche und technische Prüfung der Handlungsoption	51
7.4.2.3	Ergebnisse der qualitativen Bewertung	55
7.4.3	Wirtschaftlichkeitsrechnung	55
7.4.3.1	Prämissen und Szenarien	55
7.4.3.2	Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnungen	56
7.4.4	Ökologische Bewertung	57
7.4.5	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	58
7.5	Bioabfalltonne für Gaststätten (Speisereste)	58
7.5.1	Beschreibung von Handlungsoptionen und Stärken und Schwächen-Analyse	58
7.5.2	Qualitative Bewertung	59
7.5.2.1	Stärken und Schwächen-Analyse	59
7.5.2.2	Abfallrechtliche und technische Prüfung der Handlungsoption	59
7.5.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	60
7.6	Intensivierung der Baum- und Strauchschnitterfassung	61
7.6.1	Ist-Analyse und Beschreibung der Handlungsoption	61
7.6.2	Qualitative Bewertung	61
7.6.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	61
7.7	Getrennterfassung Sperrmüll und Altholz	62
7.7.1	Beschreibung der Handlungsoption	62
7.7.2	Qualitative Bewertung	62
7.7.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	62
8	Deponiekonzept	63
8.1	Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes	63
8.2	Beschreibung und Bewertung der Handlungsoption	63
8.3	Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen	64
9	Zusammenfassung der Empfehlungen	64

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abbildung 1: Phasenkonzept.....	8
Abbildung 2: Vorgehensweise.....	8
Abbildung 3: Struktur Sparte Stadtreinigung.....	9
Abbildung 4: Sammelsysteme.....	10
Abbildung 5: Wesentliche Eckpunkte Logistik und Technik .....	10
Abbildung 6: Outputmengen und Energiebedarf bei der Klärschlamm-trocknung für unterschiedliche Trocknungsgrade .....	48

## Abkürzungsverzeichnis

AKC	Altkleidercontainer
BHKW	Blockheizkraftwerk
BioMW	Biomassewerk
Co <sub>2</sub> -Äq.	Co <sub>2</sub> -ÄquivalentEBS Ersatzbrennstoff
EZL	Entsorgungszentrum Lübeck GmbH
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaf- tung von Abfällen
LVP	Leichtverpackung
MBA	Mechanisch-Biologische Abfallbehand- lungsanlage
MBS	Mechanisch-Biologische Stabilisierung
Mg	Megagramm
MGB	Müllgroßbehälter
MVA	Müllverbrennungsanlage
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe und Kartonagen
RWI	Reparatur/Wartung/Instandhaltung
TEUR	tausend Euro
TEV	Thermische Ersatzbrennstoff-Verbrennungs- lage
TRGS 520	Technische Regel für Gefahrstoffe 520
TS	Trockensubstanz
VZÄ	Vollzeitäquivalent

## I Auftrag und Aufgabenstellung

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (nachfolgend als EBL bezeichnet) entwickeln derzeit ein zukunftsorientiertes Abfallkonzept unter Berücksichtigung aktueller rechtlicher und abfallwirtschaftlicher Entwicklungen sowie unter Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Überlegungen.

Intention der EBL im Rahmen der Weiterentwicklung der Strategieplanung Abfallwirtschaft ist es, unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und Rahmenbedingungen, die momentanen Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen vollständig auf den Prüfstand zu stellen.

Unter Beachtung der obigen Aspekte sollen Optimierungs-/ Verbesserungsansätze für die zukünftige Ausrichtung der Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck entwickelt und abfall-/ betriebswirtschaftlich bewertet werden.

In die Bearbeitung sind auch die Auswirkungen der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (neues Kreislaufwirtschaftsgesetz) sowie die demografische Entwicklung (Bevölkerungsentwicklung in der Hansestadt Lübeck, Entwicklung der Altersstruktur in den EBL) einzubeziehen.

## II Ziele

Grundsätzlich verfolgen die EBL im Auftrag der Hansestadt Lübeck bei allen Änderungen und Weiterentwicklungen folgende Ziele:

- Entsorgungssicherheit im Sinne einer nachhaltigen, qualitativ hochwertigen und zuverlässigen Leistungserbringung,
- Stabilität der Gebühren,
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit,
- Verbesserung Umwelt- und Ressourcenschutz,
- Verbesserung der Ausnutzung von vorhandenen Kapazitäten/Ressourcen,
- Optimierung des Anlagenbetriebs,
- Optimierung der Mengenströme,
- Erhöhung der Kundenzufriedenheit und des Kundenservices,
- Erhöhung des Anteils an Wertstoffen,
- Sauberes Stadtbild.

Diese Ziele sind gleichzeitig die Kriterien zur Bewertung der identifizierten Handlungsoptionen.

### III Vorgehensweise

Für die Erarbeitung wurde ein Phasenkonzept zu Grunde gelegt.

	Phase 1	Phase 2	
	Analyse Ist-Zustand	Untersuchung von Handlungsoptionen	Ableitung von Handlungsempfehlungen
Wesentliche Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einsammel-, Entsorgungs- und Gebührensystem</li> <li>■ Organisatorische, technische und logistische Rahmenbedingungen</li> <li>■ Mengen, Stoffströme</li> <li>■ Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mengenprognosen</li> <li>■ Festlegung Stoffströme</li> <li>■ Auswirkung auf Personal, Fahrzeuge, Geräte</li> <li>■ Kostenprognosen</li> <li>■ Abfallwirtschaftliche Bewertung der Stärken/Schwächen und Chancen/Risiken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gegenüberstellung der Handlungsoptionen und Herausarbeiten der Vorzugsvarianten</li> </ul>
Ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abfallwirtschaftskonzept (07/2012)</li> <li>■ Formulierter Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in den einzelnen Bereichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Quantitative Auswirkungen (Mengen, Kapazitäten, Kosten, Investitionen)</li> <li>■ Qualitative Bewertung (SWOT-Analysen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Handlungsempfehlungen</li> </ul>

Abbildung 1: Phasenkonzept

Die Phase 1 ist bereits mit der „Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Hansestadt Lübeck 2012 – 2016“ abschließend bearbeitet worden.

Darauf aufbauend wurde die Phase 2 bearbeitet, welche die Erkenntnisse des fortgeschriebenen Abfallwirtschaftskonzeptes aufgreift und zunächst Handlungsoptionen definiert und untersucht und darauf basierend Handlungsempfehlungen ableitet.

Zur besseren Vergleichbarkeit und Strukturierung wurden für die Phase 2 alle Handlungsoptionen nach folgendem Schema geprüft.

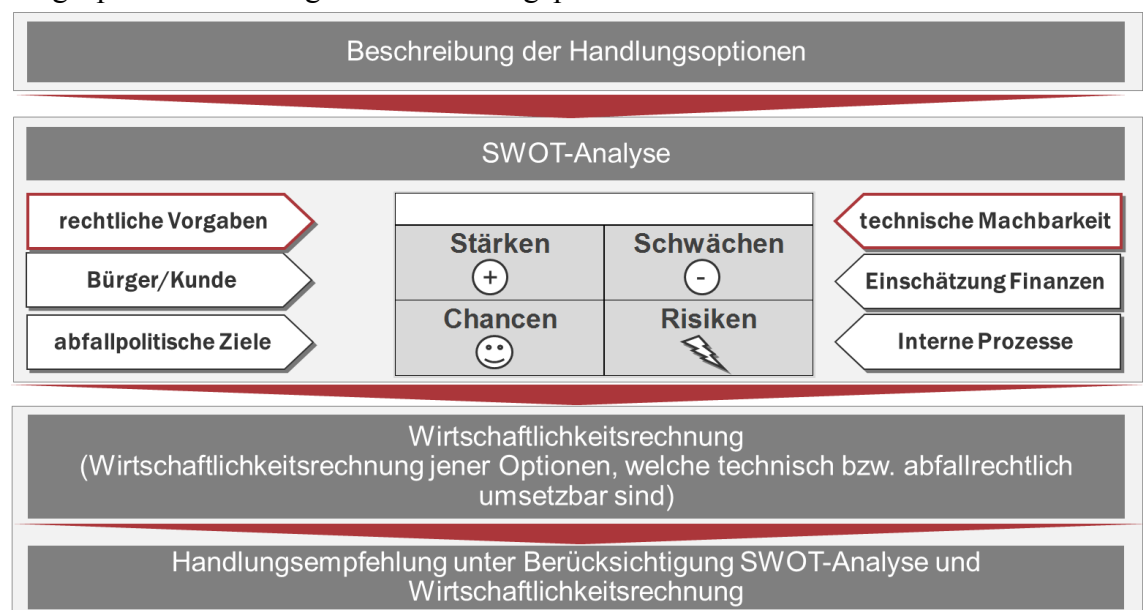


Abbildung 2: Vorgehensweise

Als weitere Differenzierung erfolgt die Trennung in

- kurzfristig umsetzbare Handlungsempfehlungen,

- mittel-/langfristige Handlungsempfehlungen.

#### IV Aufbau der Dokumentation

Dieser Bericht enthält in zusammengefasster Form die Darstellung der Optionen und Empfehlungen für das gesamte Vorhaben zur strategischen Entwicklung der Abfallwirtschaft. Die einzelnen Themen (vgl. Ziffer VI) wurden jeweils vertieft untersucht.

#### V Analyse des Ist-Zustandes

Die Basis jeglicher Überlegungen im Hinblick auf mögliche Handlungsoptionen ist die Ist-Situation der EBL.

Eine ausführliche Analyse der Ist-Situation ist im Rahmen der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Vorwege dieser Strategieplanung Abfallwirtschaft durchgeführt worden.

Nachfolgend wird diese Analyse kurz zusammengefasst.

Die EBL selbst besteht aus den Sparten Stadtentwässerung und Stadtreinigung. Grundlage für die vorliegende Untersuchung ist lediglich die Sparte Stadtreinigung und hier der Bereich Abfallwirtschaft (Logistik und Technik) – siehe unten.

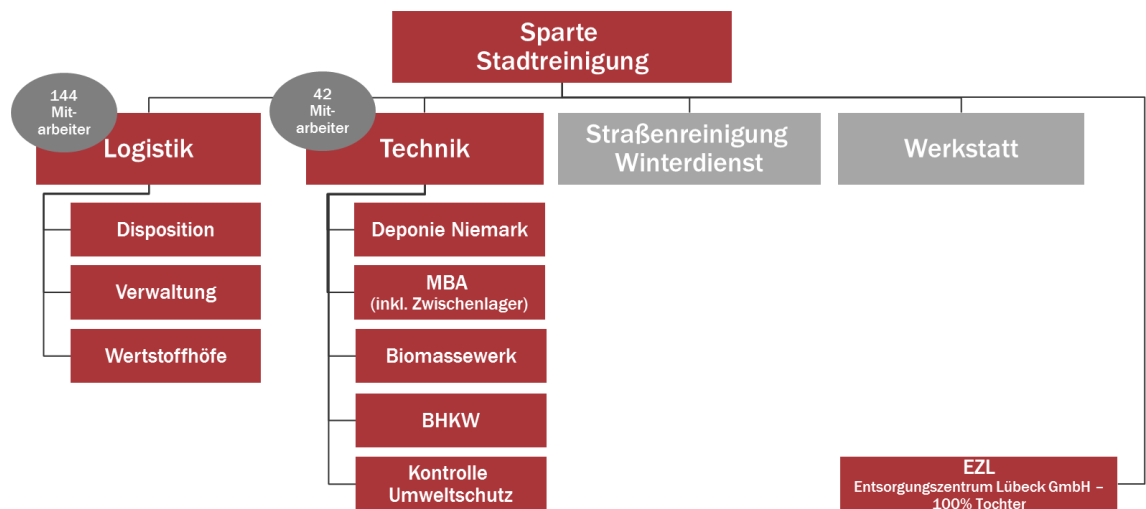


Abbildung 3: Struktur Sparte Stadtreinigung

##### a) Sammelsysteme in der Hansestadt Lübeck:

Der Teil Logistik der Sparte Abfallwirtschaft lässt sich grundsätzlich in die Bereiche

- Holsysteme Regelabfuhr,
  - Holsysteme auf Abruf,
  - Bringsysteme,
- unterscheiden.

Nachfolgend sind diese Sammelsysteme in Kürze dargestellt:

Logistik				
Regelmäßige Holsysteme		Holsysteme auf Abruf		Bringsystem
Restabfall (14-tägl.)	40 bis 1.100 l MGB (60l Säcke)	Sperrabfall (2 x jährlich bis 3 m <sup>3</sup> )	Sperrabfall	Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
Bioabfall (14-tägl.)	40, 80, 120 l MGB (60l Säcke)	Schadstoffkleinmengen (nach Vereinbarung)	Elektro- und Elektronikgeräte	
Altpapier (28-tägl.)	240, 120 und 1.100 l MGB	Baum- und Strauchschnitt (2 x jährlich/max 2 m <sup>3</sup> )	Metall, Holz, Glas, Papier, LVP	
Weihnachtsbäume (1 x jährlich)			Garten- und Parkabfälle	
LVP (14-tägl.)	gelbe Säcke, 1.100 l MGB (GWA)		Schadstoff- kleinmengen	Depotcontainer bzw. Presscontainer
			Papier, Textilien	
			Altglas	Schadstoffmobil
			Schadstoff- kleinmengen	

Abbildung 4: Sammelsysteme

#### b) Wesentliche Eckpunkte über die Bereiche Logistik und Technik:

Aufgaben	Mengengerüste Mg/a	Personal VZÄ	Fahrzeuge Stück
Logistik			
- Einsammlung von Abfällen - Erfassung von Abfällen - Betrieb von 4 Recyclinghöfen	- Restabfall: ca. 45.400 - Bioabfall: ca. 16.400 - Altpapier: ca. 6.900 Holsystem, ca. 5.500 Depotcontainer - Sperrmüll: ca. 4.500 - Baum- und Strauchschnitt: ca. 3.200 - Elektroschrott: ca. 1.400	143	- 26 Fahrzeuge für Rest- und Bioabfall, PPK, Sperrmüll (inkl. Reserve) - 2 Kranfahrzeuge für PPK- Depotcontainersammlung - 2 Abrollkipper - 2 Pritschenwagen - 5 Teambusse
Deponie			
- Ablagerung Output MBA - Annahme von Abfällen - Nachsorge der Deponie	- Einlagerung (2013): 70.000 - Restkapazität (2013): 950.000 m <sup>3</sup> für Abfälle DKII	7	- 1 Raupe - 1 Radlader
Mechanisch-Biologische-Behandlungsanlage (MBA)			
- Biologische Behandlung des Rest- und Bioabfalls mit energetischer Nutzung	Restabfall ca. 50.000 Bioabfall ca. 19.000 Schlämme sonst. ca. 2.500 Deponat (Output) ca. 14.500 Gärreste (Output) ca. 6.500	31 (2 Schichten)	- Radlader - Abrollkipper
Biomassewerk (BMW)			
- Lagern und Behandlung von Grünabfällen - Lagern und Nachbehandlung der holzreichen Fraktion/Gärreste des Bioabfalls aus der MBA	- Grünabfälle ca. 7.500 - Holzreiche Fraktion Bioabfall ca. 8.000 - Gärreste ca. 6.500	3	- Radlader - Abrollkipper

Abbildung 5: Wesentliche Eckpunkte Logistik und Technik

## VI Überblick über die identifizierten Handlungsfelder und daraus abgeleitete Optionen

Die Untersuchung erfolgte entlang der Abfallhierarchie, d.h.

- Abfallvermeidung
- Abfallverwertung (inkl. Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung)
- Abfallbeseitigung.

Abgeleitet aus den Ergebnissen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie auf Basis geführter Interviews bzw. durchgeführter Workshops ergeben sich

demnach folgende, zu untersuchende Themenblöcke (1-8) mit den jeweiligen Handlungsoptionen:

#### **1. Abfallvermeidung**

- Ausweitung der Maßnahmen zur Abfallvermeidung

#### **2. Optimierung der Altpapiererfassung**

- Reduzierung der Depotcontainer (Bringsystem) und flächendeckende Behältersammlung (Holsystem)
- flächendeckender Volls-service im Rahmen der Behältersammlung
- Alternative Sammelsysteme für Stadtteile (z.B. Altstadt) ohne Behälterstellflächen

#### **3. Weiterentwicklung Behälterstruktur/-art und Serviceleistungen**

- Unterflurcontainer in Großwohnanlagen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier)
- Differenzierung des Volls-serviceangebotes nach Gebieten/Stadtteilen
- Zusatzleistungen Sperrmüllabfuhr (z.B. Expressabfuhr, Abholung aus Wohnungen)
- Zusatzleistungen Elektroaltgeräte (Abholung aus Wohnungen, Optierung von Gruppen)
- Behälteridentifikation zur Behälterverwaltung
- Saisontonnen
- Behältergrößen

#### **4. Ausweitung der getrennten Wertstofffassung**

- Erfassung und Verwertung Altkleider
- Erfassung und Verwertung Kunststoffe (Nicht-Verpackungen)/Wertstofftonne

#### **5. Optimierung Wertstoffhöfe**

- Neubau von größeren Wertstoffhöfen
- Anpassung der Öffnungszeiten und des Annahmespektrums

#### **6. Optimierung Schadstoffsammlung**

- Konsolidierung der Sammelsysteme (Abrufsammlung / Marktplatzsammlung)
- Erhöhung der Anzahl der Sammeltermine und der Standzeiten

#### **7. Weiterentwicklung Stoffstrommanagement (Anlagenbezogen)**

- Sortiertiefe der MBA
- Einstellung der getrennten Erfassung von Rest- und Bioabfall
- Sperrmüllbehandlung in der MBA
- Klärschlammverarbeitung in der MBA
- Interkommunale Kooperationen / Beteiligung an Ausschreibungen
- Bioabfalltonne für Gaststätten (Speisereste)
- Intensivierung der Baum- und Strauchschnitterfassung
- Erhöhung der Kapazität des Biomassewerkes
- Getrennterfassung Sperrmüll und Altholz

#### **8. Deponiekonzept**

- Konzept zur Nutzung der vorhandenen Deponie

Diese Optionen werden im Folgenden jeweils separat betrachtet.

## VII **Untersuchung von Handlungsoptionen und Ableitung von Handlungsempfehlungen**

### 1 **Abfallvermeidung**

Als Abfallvermeidung wird jede Maßnahme verstanden, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien oder Erzeugnissen zu verringern (vergleiche § 3 Absatz 20 KrWG)<sup>1</sup>. Hierzu zählen insbesondere

- die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,
- die abfallarme Produktgestaltung,
- die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie
- ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.

Dabei sind die Übergänge zwischen Abfallvermeidung und Wiederverwendung fließend.

#### 1.1 **Zusammenfassung der spezifischen Ist-Situation**

Die Abfallvermeidung wird bei den EBL im Rahmen des Kundenservice, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Beschwerdemanagements und der Abfallberatung bereits derzeit umfassend gefördert, z. B. durch:

- telefonische und persönliche Beratung,
- Unterrichtsbesuche an Schulen und Kindergärten,
- Beratung von Gewerbebetrieben,
- Schulungen zum Thema Abfalltrennung,
- Organisation Aktionen „Sauberes Lübeck“,
- Teilnahme an Stadtteilstesten,
- Internetauftritt,
- Themenbezogene Flyer,
- Entsorgungsmagazin,
- Führung auf den Standorten der EBL,
- Spielzeugwiederverwendung
- Flohmärkte.

Das Bundes-Abfallvermeidungsprogramm von Juli 2013 weist verschiedene Handlungsfelder aus, die für eine Initiierung oder Koordinierung durch die öRE geeignet sind, z.B.:

- Reduzierung des Aufkommens an Lebensmittelabfällen,
- Durchführung oder Unterstützung von Projekten zur Wiederverwendung noch gebrauchsfähiger Güter,

---

<sup>1</sup> (Bundesministerium für Umwelt, 2013)

- Bereitstellung von Informationsangeboten für Schulen und andere Bildungsträger,
- an der regionalen Wirtschaftsstruktur ausgerichtete spezielle Beratungsangebote.

Dabei werden u. a. folgende Handlungsoptionen aufgezeigt:

- Aufklärung durch Abfall- bzw. Umweltberatung,
- Abfallvermeidung durch Konsumverzicht sowie nachhaltigen Konsum durch langlebige, regionale, reparaturfreundliche, schadstoffarme Produkte,
- Spezifische Kampagnen zu Themen (z. B. Vermeidung von Lebensmittelabfällen) oder für Zielgruppen (z. B. Schulen etc.),
- Beratung von Betrieben mit Blick auf Potenziale zur Abfallvermeidung,
- Berücksichtigung abfallvermeidender Aspekte bei der öffentlichen Beschaffung,
- Abfallvermeidende Gestaltung von öffentlichen Veranstaltungen („Mehrweg statt Einweg“),
- Förderung abfallvermeidender Produktdienstleistungssysteme („Nutzen statt Besitzen“),
- Förderung der Wiederverwendung oder Mehrfachnutzung von Produkten (Gebrauchsgüter),
- Möbelbörsen, Gebrauchtkaufhäuser/-geschäfte,
- Tausch-/Verschenkmärkte,
- Unterstützung von Reparaturnetzwerken.

## 1.2 **Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

Ein Abgleich mit den bisherigen Aktivitäten der EBL macht deutlich, dass viele Maßnahmen davon bereits umgesetzt werden.

Die Maßnahmen der Abfallberatung sollen daher fortgesetzt und darüber hinaus Aktivitäten zur Förderung der Wiederverwendung intensiviert werden.

## 2 Optimierung der Altpapiererfassung

Die EBL führt bereits heute eine umfangliche Erfassung des Altpapiers (PPK=Papier, Pappe und Kartonagen) durch. Jedoch hat sich durch die Einführung des flächendeckenden Sammelsystems (Holsystem) eine Verlagerung innerhalb der Altpapiererfassungssysteme ergeben, welche vor dem Hintergrund des Ziels der stetigen Optimierung untersucht wurde.

### 2.1 Zusammenfassung der spezifischen Ist-Situation

Die Ist-Situation der Altpapiererfassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Beschreibung	Mengengerüste	Fahrzeuge/Besatzung
<b>Holsystem</b>		
- Holsystem (flächendeckendes Angebot) Teilservice - 28-tägiger Rhythmus	- Behälter: 120l (ca. 3.300 BE) 240l (25.400 BE) und 1.100l (900 BE) - Sammelmenge: 6.390 Mg/a	- 3 Hecklader, 3-Achser (Besatzung: 1 Fahrer, 2 Lader)
<b>Bringsystem</b>		
- Flächendeckendes Bringsystem (Depotcontainersystem) - wöchentliche Leerung - Annahme an Wertstoffhöfen	- 300 Standplätze, 600 Container (3,2 m <sup>3</sup> ) - 6 Standorte mit Unterflurcontainern - Sammelmenge: 5.545 Mg/a	- 2 Kranfahrzeuge mit Presse (Besatzung: 1 Fahrer)

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

#### ***Bewertung der Ist-Situation***

Die Bewertung der Ist-Situation ergab nachfolgende Stärken und Schwächen:

- **Stärken**
  - bürgernahes Erfassungssystem über Behältersammlung (Holsystem) und ein Depotcontainersystem (Bringsystem),
  - Möglichkeit des Bürgers zur Abstimmung von kurzfristigem Mehrbedarf über das Depotcontainersystem (Bringsystem).
- **Schwächen**
  - in einzelnen Stadtteilen, insbesondere in der Innenstadt, ist die Distanz zum nächstmöglich verfügbaren Sammelsystem sehr groß (da hier keine Behältersammlung vorhanden ist) was in diesen Fällen zu einer erheblichen Absenkung des Servicegrades gegenüber dem Bürger führt,
  - verschmutzte Standplätze der Depotcontainer (illegale Beistellungen, überfüllte Container, etc.),
  - ein Mischsystem (d.h. Kombination aus Hol- und Bringsystem) ist in der Regel unwirtschaftlicher als ein „Solosystem“ bestehend entweder nur aus einem Bringsystem (Depotcontainer) oder nur aus einem Holsystem (Behältersammlung),
  - gewerbliche Konkurrenz insbesondere im Bereich der Wohnungswirtschaft (Großwohnanlagen) und im Innenstadtbereich (Gewerbetreibende).

### ***Zielstellung der EBL***

Auf Basis dieser Stärken und Schwächen wurden durch die EBL folgende Ziele definiert:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten Sammelsystems,
- Gewährleistung eines möglichst direkten Zugriffs auf die Mengen,
- Erhöhung der Sammelmenge,
- hoher Servicegrad,
- Verbesserung der Gesamtwirtschaftlichkeit.

## **2.2 Kurzüberblick Handlungsoption im Rahmen der Altpapierfassung**

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden die folgenden Handlungsoptionen identifiziert:

- a) Reduzierung der Anzahl der Depotcontainer (Bringsystem) und Ausweitung/Durchsetzung der flächendeckenden Behältersammlung (Holsystem) – vgl. Ziffer 2.3,
- b) Einführung alternativer Sammelsysteme für Stadtteile ohne Behälterstellflächen – vergleiche Ziffer 2.4.

## **2.3 Reduzierung der Depotcontainer (Bringsystem) und flächendeckende Behältersammlung (Holsystem)**

### **2.3.1 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption**

Die Handlungsoption beinhaltet die Ausweitung der Gestellung von Altpapierbehältern zur flächendeckenden Sammlung im Holsystem bei gleichzeitig sukzessivem Abzug der Depotcontainer für Altpapier welches bereits heute rückläufige Mengen aufweist.

Zur näheren Betrachtung dieser Handlungsoption wurden folgende Szenarien betrachtet:

- Szenario I:
  - Reduzierung der Depotcontainer (Bringsystem) um 50 %,
  - Erhöhung der Anzahl der Behälter (Holsystem) auf 37.701 Behälter (derzeit 29.665 Behälter),
  - Mengenverteilung: Depotcontainer: 2.594 Mg/a, Behältersammlung: 8.884 Mg/a, Wertstoffhöfe: 457 Mg/a.
- Szenario II:
  - Abschaffung der Depotcontainersammlung (Bringsystem),
  - Erhöhung der Anzahl der Behälter (Holsystem) auf 44.350 Behälter (derzeit 29.665 Behälter),
  - Mengenverteilung: Depotcontainer: 0 Mg/a, Behältersammlung: 11.278 Mg/a, Wertstoffhöfe: 657 Mg/a.

Bei einer teilweisen Verlagerung hin zu einem Holsystem ergeben sich folgende Vorteile:

- höhere Bürgernähe und somit erhöhter Servicegrad,

- weniger Verunreinigungen an den Depotcontainerstandplätzen,
- Gewährleistung des direkten Zugriffs auf die Altpapiermengen und damit Potenzial für höhere Mengen.

Ein kompletter Verzicht auf das Depotcontainersystem ohne alternative Sammelsysteme ist nicht möglich, da (speziell im Innenstadtbereich) Stellflächen für ein flächendeckendes Behältersystem fehlen.

### 2.3.2 **Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen**

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- Auf Basis der strategischen Entscheidung für die Behältersammlung führt die dadurch notwendige Reduzierung des
  - Depotcontainersystems z.B. um 50% bei gleichbleibenden Mengen zu Mehrkosten i.H.v. bis zu 50 TEUR/a.
  - Ein kompletter Verzicht auf Depotcontainer (Bringsystem) führt zu Mehrkosten i.H.v. bis zu 100 TEUR/a
- Eine Ausweitung der flächendeckenden Behältersammlung empfiehlt sich jedoch aus folgenden Gründen:
  - höhere Bürgernähe und somit erhöhter Servicegrad,
  - weniger verunreinigte Depotcontainerstandplätze (Einsparungen sind in diesem Fall nicht ohne weiteres zu erzielen),
  - direkterer Zugriff auf Papiermengen insbesondere in Bezug auf die Wohnungswirtschaft (Chance auf Mehrmengen und Absicherung des Zugriffs).

Generell ist beim Altpapiermarkt, vergleichbar mit dem Altkleidermarkt, zukünftig mit Preisschwankungen zu rechnen.

#### *Handlungsoptionen*

Empfohlen wird daher ein sukzessiver Abbau von Depotcontainern unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stadtteile ohne ausreichende Stellflächen für Behälter. Dies bedeutet, dass das vorhandene Mischsystem (bestehend aus Behälter- und Depotcontainersammlung) erhalten bleibt, jedoch in einem anderen Verhältnis. Die Reduzierung der Depotcontainer und die Zunahme der Behälter wird durch die Erhöhung des Anteils der Sammlung aus dem Gewerbebereich, insbesondere Großwohnanlagen, durch gezielte Maßnahmen begleitet.

### 2.4 **Alternative Sammelsysteme für Stadtteile (z.B. Altstadt) ohne Behälterstellflächen**

#### 2.4.1 **Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption**

Diese Handlungsoption beinhaltet die Einführung einer Bündelsammlung für Gewerbetreibende in Stadtteilen ohne Behälterstellflächen. Die Bündelsammlung ist definiert als Einsammlung von Bündeln, welche:

- separat bereitgelegt,
- per Hand verladbar und
- verschnürt sind.

Dabei wird von folgendem Szenario ausgegangen:

- Einführung einer Bündelsammlung in der Innenstadt (2x pro Woche jeweils 4 Stunden) im Rahmen einer Spätschicht (z.B. nach 18 Uhr)
- zusätzliche Mengen von ca. 250 Mg/a

Mit der Einführung eines solchen alternativen Sammelsystems ist eine Erhöhung des Servicegrades für Gewerbebetriebe in Stadtteilen ohne Behälterstellflächen verbunden. Zusätzlich führt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer zusätzlichen Sammelmenge bei gleichzeitig höherer Sauberkeit (Vermüllung) in den betreffenden Stadtteilen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits heute eine Bündelsammlung durch einen gewerblichen Sammler angeboten wird. Dieser fährt jedoch die Bündel morgens ab. Die Gewerbetreibenden legen die Bündel jedoch nach Geschäftschluss (abends) bereit, sodass, bedingt durch Wettereinflüsse oder Vandalismus, eine Verschmutzung/Vermüllung der Innenstadt eintritt.

Entscheidend ist jedoch, dass es sich bei den Kunden um Gewerbebetriebe handelt und diese Maßnahme in weiten Teilen gewerbliches Geschäft darstellt.

## 2.4.2 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

Bei der prognostizierten Menge von 250 Mg/a entstehen geringe Mehrkosten. Auf Basis des prognostizierten Erlöses für Altpapier wären für eine kostendeckende Durchführung der Bündelsammlung jedoch ca. 450 Mg/a (anstatt der prognostizierten 250 Mg/a) nötig.

Eine Bündelsammlung für Gewerbebetriebe in Stadtteilen ohne Behälterstellflächen ist dennoch aus folgenden qualitativen Gründen vorteilhaft:

- Zugriff auf die zusätzlichen Altpapiermengen,
- Erhöhung der Sauberkeit in der Innenstadt (keine Verschmutzung durch umherfliegendes Papier),
- Erhöhung des Servicegrades für Gewerbebetriebe in Stadtteilen ohne Behälterstellflächen.

### *Handlungsempfehlung*

Da eine wirtschaftliche Durchführung nur unter der Annahme von (relativ hohen) Mehrmengen möglich ist, ist aus Sicht der EBL zu entscheiden, ob die Einführung der Bündelsammlung ausschließlich auf Basis der qualitativen Vorteile (Sauberkeit, Servicegrad) nötig bzw. möglich ist. Zudem wäre im Fall der Durchführung eine gesonderte Finanzierung durch die Gewerbebetriebe zur Deckung der Mehrkosten über Entgelte zu prüfen.

## 3 Weiterentwicklung Behälterstruktur/-art und Serviceleistungen

Die EBL prüft stetig, wie und ob die vorhandene Behälterstruktur bzw. die Serviceleistungen den heutigen Ansprüchen genügen.

Vor diesem Hintergrund sind nachfolgende Themen betrachtet worden:

- Einführung von Unterflurcontainern in Großwohnanlagen

- Differenzierung des Vollserviceangebotes nach Fraktion, Gebiet bzw. Stadtteil
- Einführung von Zusatzleistungen für Sperrmüll und Elektro-Schrott.

### 3.1 **Einführung von Unterflurcontainern in Großwohnanlagen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier)**

#### 3.1.1 **Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes**

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

##### ***Bewertung der Ist-Situation***

Die derzeitige Situation stellt sich wie folgt dar:

- derzeit ist für die Sammlung von Rest-/Bioabfall und PPK ein bestehendes und funktionierendes System (Sammlung über Müllgroßbehälter bis zu einem Volumen von maximal 1.100l) vorhanden,
- in einem Stadtteil (Hochschulstadtteil) erfolgt bereits heute die Abfuhr von PPK und Altglas über ein Unterflurcontainerbehältersystem,
- zur Abfuhr der Unterflurcontainer hat die EBL bereits logistische Kapazitäten geschaffen (Fahrzeug mit Ladekran) und die notwendigen Erfahrungen gesammelt, da die Technik jener gleicht, welche täglich für die Leerung der Depotcontainer genutzt wird.
- derzeit gibt es jedoch kein Angebot von Unterflurcontainer an z.B. die Wohnungswirtschaft in anderen Stadtteilen als den Hochschulstadtteil.

Demnach besteht ein funktionierendes Behältersystem. Zusätzlich sind aber auch für ein Unterflurcontainersystem die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für ein solches System vorhanden.

##### ***Zielstellung der EBL***

Mit der Einführung/Ausweitung des Unterflurcontainersystems sind folgende Ziele erreichbar:

- Verschönerung des Stadtbildes insbesondere auch in den öffentlich zugänglichen Bereichen,
- Erzielung eventueller Einsparpotentiale in der Logistik (z.B. Kranfahrzeug im Einmannbetrieb),
- Erhöhung des Komforts bzw. der Barrierefreiheit für den Bürger sowie Berücksichtigung des demographischen Wandels (geringe körperliche Belastung des Bürgers, keine körperliche Arbeitsbelastung des Laders),
- Angebot eines innovativen Angebotes an Wohnungsbaugesellschaften,
- Komplettierung des Leistungsangebots bzw. Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes für die Wohnungswirtschaft und damit Stärkung der Wettbewerbsposition.

#### 3.1.2 **Beschreibung der Handlungsoption**

Diese Handlungsoption beinhaltet die Einführung bzw. Ausweitung einer Abfalleinsammlung mittels Unterflurcontainer.

Die Hansestadt Lübeck nutzt ein solches System im Hochschulstadtteil. Als Handlungsoption wird daher die Ausweitung des Systems insbesondere auch auf bestehende Wohngebieten, deren derzeitige Abfuhr über Müllgroßbehälter (i.d.R. 1.100 l) erfolgt. Angedacht sind insbesondere Großwohnanlagen, welche typischerweise ein hohes zu leerendes Abfallvolumen in einem begrenzten Bereich aufweisen.

**Technische Kurzbeschreibung:**

Das Sammelsystem besteht aus einem unterirdischen Container mit einem modellabhängigen Fassungsvermögen von drei bis fünf Kubikmetern, einer Gehwegplattform und einer oberirdischen Einwurfsäule.

Jeder Mieter erhält einen Schlüssel für den Einwurfschacht, in dem er den Abfall und Wertstoffe bequem entsorgen kann.

Am Abfuhrtag hievt ein Fahrzeug die gesamte Einheit mit einem Kran über die Ladefläche des Entsorgungsfahrzeugs und entleert den Behälter. Bis dahin lagert der Abfall unsichtbar im Untergrund.

**Bildhafte Darstellung:**

Oberirdische Einwurfschächte:



**Anforderungen an die Gestellung von Unterflurcontainern:**

- An- und Abfahrt mit Containerfahrzeug muss gewährleistet sein (Lichte Höhe und Breite, Traglast)
- maximale Entfernung zwischen Fahrbahn und Containerstandplatz unter Berücksichtigung der Lade- und Container technik
- Lichte Höhe für den Arbeitsbereich
- Abstände zu Gebäuden und anderen Einrichtungen

**Einsatz unterschiedlicher Varianten/Ausführungen von Unterflurcontainer**

- Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Systeme, die sich im Wesentlichen durch
  - Aufnahmesystem für 1, 2 oder 3 Haken oder Pilzaufnahme
  - Anzahl der Kammern (1 bis 3 Kammern)
  - Einwurfmodule (abhängig von der Fraktion)
  - Zugangskontrolle (Transponder, Schlüssel und Chipkarten)

- Fassungsvermögen (typisch: 3 – 5 m<sup>3</sup>) unterscheiden
- Die Unterflurcontainersysteme bestehen aus drei Komponenten:
  - Betonschacht
  - Sicherheitsplattform
  - Innenbehälter mit Einwurfmodul

#### ***Anforderungen an die einzusetzende Fahrzeugtechnik***

- Hakenliftfahrzeuge mit Ladekran (vgl. Depotcontainersammlung) und offenem oder geschlossenem Container
- Hakenliftfahrzeug mit Ladekran und Festaufbau oder Container mit Trichter
- Heckladerfahrzeug mit zusätzlichen Ladekran

Da die EBL bereits heute Unterflurcontainer leert (Hochschulstadtteil) ist aus Sicht der Fahrzeugtechnik keine Veränderung nötig.

### **3.1.3 Qualitative Bewertung der Handlungsoption**

Zur Bewertung dieser Handlungsoptionen sind folgende unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten:

- Grundstückseigentümer/Wohnungsbaugesellschaft
- Bürger/Mieter
- Stadt/EBL

Aus der Sicht des **Grundstückseigentümers** (z.B. Wohnungsbaugesellschaft) führt ein solches System zur optischen Aufwertung der Immobilie oder des Stadtteils. Zudem führt dieses System zu einem geringeren Platzbedarf und Reduzierung des Aufwands für die Standplatzreinigung durch weniger Nebenablagerungen.

Jedoch ist mit der Einführung solcher neuartigen/abweichenden Systeme ein gewisses Investitionsrisiko verbunden (sofern der Grundstückseigentümer die Investition tätigt).

Für den **Bürger** (Mieter) bedeutet ein solches Behältersystem ein geringeres Gefährdungspotential (Kindersicherung) und mehr Barrierefreiheit (Nutzung durch Kinder, Senioren, Behinderte, etc. ohne weiteres möglich). Jedoch ergeben sich, bedingt durch die größeren Einheiten (ca. 3 Mal so groß wie die aktuellen Behälter), tendenziell längere Laufwege.

Für die **Stadt bzw. die EBL** ist die Erweiterung dieses Behältersystem aufgrund der vorhandenen Technik ohne weiteres möglich und wäre ein innovatives Angebot an die Wohnungswirtschaft, allerdings ist ein höherer Wartungsaufwand zu berücksichtigen.

Zudem führt dieses System tendenziell zu Mengenrückgängen beim Restabfall da durch den autorisierten Zugang der Bewohner weniger Fehlwürfe zu verzeichnen sind. Zudem kann kein Sperrmüll eingeworfen werden (z.B. Kunststoffgartenmöbel).

Zusätzlich ergibt sich für die EBL ein direkterer Zugriff auf zusätzliche Mengen (Bindung der Wohnungsbaugesellschaft). Auch die körperliche Belastung des Personals (Lader) kann durch die Nutzung eines Ladekrans verringert werden.

Die Einführung von Unterflurbehältersystemen ist in Deutschland rechtlich unproblematisch nur auf privaten Grundstücken möglich. Der Einbau im öffentlichen Grund ist somit nur unter hohem Aufwand im Einzelfall eine Alternative.

Entscheidend ist jedoch, dass für eine wirtschaftliche Durchführung eine gewisse „kritische Masse“ erreicht werden muss. Überdies ist auch die gebühreseitige Ausgestaltung rechtlich zu prüfen.

### **3.1.4 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

#### ***Schlussfolgerung***

Aus der Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- Unterflursysteme werden in Deutschland auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen auch mittelfristig eher keine größere Rolle spielen,
- die Kosten für die Einführung eines Unterflurbehältersystems sind unter den gegebenen Annahmen teurer als die derzeitige Behältersammlung,
- Die Attraktivität für die Wohnungswirtschaft ist nur gegeben, sofern für diese keine nennenswerten Mehrkosten entstehen. Vor diesem Hintergrund ist gebührenrechtlich zu prüfen, in wieweit die Finanzierung dieses System ausgestaltet werden kann.
- Die Wirtschaftlichkeit ist stark abhängig von den Entfernungen zwischen den Containerstandplätzen und damit von dem Anschlussgrad.

Eine Einführung ist schlussendlich davon abhängig, welchen Wert die Wohnungswirtschaft bzw. die Stadt den Vorteilen wie z.B. Aufwertung der Immobilie, schöneres Stadtbild, etc. beimisst.

#### ***Handlungsempfehlungen***

Auf Grund der, im Vergleich zum vorhandenen System, höheren Kosten für die Ausweitung des Systems sind Gespräche mit der Wohnungswirtschaft/Behörden (Bebauungsplan) notwendig, um die Potenziale einschätzen zu können.

Zudem ist eine vertiefte Prüfung der Ausgestaltung der Gebührenstruktur und ggf. der Vertragsgestaltung (langfristige Bindung bei Vollfinanzierung) notwendig.

Dennoch sollte das System, wo möglich, eingesetzt werden, um Stadtplanern und Wohnungswirtschaft dieses System weiter anbieten zu können.

## **3.2 Differenzierung des Vollserviceangebotes nach Gebieten/Stadteilen**

### **3.2.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes**

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

#### ***Bewertung der Ist-Situation***

Die Behälterabfuhr erfolgt derzeit für die Fraktionen:

- Restabfall ( ca. 49.000 Behälter, davon ca. 43.000 Kleinbehälter) und Bioabfall (ca. 38.000 Kleinbehälter) überwiegend im Vollservice,
- Zuschläge für Erschwernisse gemäß § 3 Abfallgebührensatzung für:
  - Transport von Abfallbehältern: Entfernung > 15 m,
  - Transport über Stufen.
- Die PPK-Behälterabfuhr wird derzeit im Teilservice durchgeführt (ca. 30.000 Behälter, davon ca. 29.000 Kleinbehälter).

- In der Wohnungswirtschaft wird bereits heute situationsbedingt beim PPK ein Vollservice erbracht.

Die Bewertung der Ist-Situation ergibt, dass es insbesondere vorteilhaft ist, dass die Abfallbehälter nur für kurze Zeit im öffentlichen Verkehrsraum stehen, d.h. dass dadurch:

- ein sauberes Stadtbild gegeben bzw. der Platzbedarf der Behälter auf ein Minimum reduziert werden kann (nicht alle Abfallbehälter stehen am Abfuhrtag zur gleichen Zeit am Straßenrand bereit),
- eine höhere Verkehrssicherheit gegeben ist, da sowohl die Sichtverhältnisse nur kurzfristig beeinträchtigt werden als auch eine gefahrlose Gehwegbenutzung möglich ist,
- weniger Abfall den Gehweg verschmutzt (kein Umstoßen der Behälter [Vandalismus]).

### ***Zielstellung der EBL***

Grundsätzlich sind für die Änderung des aktuellen Vollservicegrades folgende Zielstellungen der EBL maßgebend. Diese sind die:

- Schaffung eines bedarfsgerechten Servicegrades in den einzelnen Stadtteilen/Gebieten,
- Senkung der Kosten in der Behältersammlung,
- Förderung der barrierefreien Innenstadt (keine Behälter an den Straßen).

### **3.2.2 Beschreibung der Handlungsoption**

Im Zuge der Analyse wurden folgende Optionen entwickelt.

Ohne Wahlmöglichkeit für den Grundstückseigentümer	Variante 1	■ Vollservice verpflichtend überall (IST)
	Variante 2	■ Teilservice verpflichtend überall
	Variante 3	■ Vollservice nur in bestimmten Gebieten (Stadtteilen)
mit Wahlmöglichkeit für den Grundstückseigentümer	Variante 4	■ Vollservice als Wahlmöglichkeit (überall)
	Variante 5	■ Vollservice als Wahlmöglichkeit (nur in bestimmten Gebieten/Stadteilen)

Bei der Umsetzung sind gebührenrechtliche Fragestellungen zu prüfen.

### **3.2.3 Qualitative Bewertung**

Eine Stärke des Vollservice ist die „Unabhängigkeit vom Bürger“, da die Abfuhr wesentlich flexibler gestaltbar ist (der Bürger muss nicht für jede Änderung, z.B. Ab-

fahrtag verschiebt sich, neue Tourenplanung, etc. informiert und „mitgenommen“ werden). Auch die Akzeptanz der Behältersammlung (speziell für PPK) ließe sich dadurch steigern.

Zusätzlich stellt der Vollservice ein notwendiges Angebot im Zuge der demographischen Entwicklung der Bevölkerung dar. Durch den hohen Personalaufwand entstehen jedoch für den Vollservice höhere Kosten und eine höhere Arbeitsbelastung des Personals.

Die Schwäche eines flächendeckenden Vollservice ist die fehlende Wahlmöglichkeit für den Bürger.

### 3.2.4 **Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

#### ***Schlussfolgerung***

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- die Differenzierung des Vollserviceangebotes ist sowohl praktisch als auch gebührenrechtlich machbar,
- die Einführung eines Vollservices für Altpapier wäre eine zusätzliche Leistung der EBL und erhöht dadurch die Kosten und damit die Gebühr für den Bürger,
- in diesem Zusammenhang kann in aller Regel von erhöhten Mengen an Altpapier ausgegangen werden (in den Berechnungen nicht berücksichtigt)
- im Rahmen der Differenzierung ist eine einheitliche Struktur für alle Sammelfraktionen (Rest-, Bioabfall und Altpapier) sowohl organisatorisch als auch für die Argumentation gegenüber dem Bürger vorzusehen.
- Im Rahmen der Definition der Gebiete, welche im Vollservice und welche im Teilservice abgefahren werden, sind transparente abfalllogistische und abfallpolitische Kriterien heranzuziehen.

#### ***Handlungsempfehlung***

Auf der Basis der vorgenannten Schlussfolgerungen ist die nachfolgende Ausgestaltung des Vollservices in der Hansestadt zu empfehlen:

- Einführung des Vollservice ggf. als Wahlmöglichkeit für 2-Rad-Behälter in bestimmten Stadtteilen (z.B. Randgebiete mit Einzelhausbebauung),
- der verpflichtende Vollservice sollte grundsätzlich alle 4-Rad-Behälter sowie 2-Rad-Behälter in bestimmten Stadtteilen (z.B. Innenstadtinsel) umfassen (keine Wahlmöglichkeit),
- Vereinheitlichung der Serviceleistung für alle Abfallfraktionen (d.h. Rest- und Bioabfall sowie PPK),
- Mittelfristig ist zu überlegen, ob in den Randgebieten die Wahlmöglichkeit für den Vollservice durch einen verpflichtenden Teilservice ersetzt wird. Dies hätte sowohl einen Kostensenkungseffekt als auch die Möglichkeit dem demographischen Wandel in der EBL (hohes Durchschnittsalter) zu begegnen.

### 3.3 Zusatzleistungen Sperrmüllabfuhr (z.B. Expressabfuhr, Abholung aus Wohnungen)

#### 3.3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt analysiert und einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

##### *Bewertung der Ist-Situation*

Die derzeitige Situation im Rahmen der Sperrmüllabfuhr stellt sich wie folgt dar:

- Sammlungsart: Es werden 2 mal pro Jahr bis 3 m<sup>3</sup> kostenfrei abgeholt. Die Terminvergabe erfolgt nach Anmeldung durch den Bürger. Die derzeitige Reaktionszeit beträgt ca. 3-4 Wochen (von Anmeldung bis Abholung). Zusätzlich zu der Abrufsammlung können die Bürger den Sperrmüll auch kostenpflichtig an den Wertstoffhöfen der EBL abliefern.
- Logistik: Es werden derzeit 2 Fahrzeuge und 6 Mitarbeiter für die Sperrmüllabfuhr eingesetzt.
- Menge: Die Menge beträgt derzeit ca. 4.500 Mg/a bei ca. 19.000 Abholungen pro Jahr bei der Abrufsammlung.

Die Bewertung der Ist-Situation zeigt, dass das derzeitige System für den Bürger überaus komfortabel ist, da die Wahl zwischen einem bedarfsorientierten Holsystem und einem dezentralen Bringsystem besteht.

Derzeit bietet die EBL keine gesonderten Serviceleistungen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr an. Weder ein Expressservice noch Leistungen wie das Zerlegen oder Abholen aus den Wohnungen werden angeboten.

Zudem führt die kostenpflichtige Annahme von Sperrmüll an den Wertstoffhöfen zu einer höheren Inanspruchnahme der Abrufsammlung.

##### *Zielstellung der EBL*

Vor dem Hintergrund der alternden Bevölkerung soll der angebotene Servicegrad entsprechend ausgerichtet werden.

#### 3.3.2 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption

Die Einführung von Zusatzleistungen für die Sperrmüllsammlung umfasst die nachfolgenden Handlungsoptionen:

##### a) Einführung Expressabholung:

Die zusätzliche Leistung beinhaltet eine Abholung innerhalb von z.B. 3 Werktagen [Tag der Anmeldung zzgl. 2 Werktagen] nach Anforderung. Die Zusatzleistung Expressabholung wird über eine Zusatzgebühr pro Abruf mit dem Bürger abgerechnet.

Die Expressabholung selbst ist ein relativ weit verbreiteter Service. Es ist jedoch mit einem erhöhten logistischen Aufwand zu rechnen. Dieser Mehraufwand ist über eine Zusatzgebühr zu decken.

Für ein solches Angebot sind, sowohl in der Logistik als auch in der Administration, (Auftragsannahme, Gebührenveranlagung/-verwaltung) entsprechende Strukturen zu schaffen.

b) Abholung des Sperrmülls direkt aus den Wohnungen:

Die zusätzliche Leistung beinhaltet das Abholen und Herausbringen der Sperrmüllgegenstände aus den Gebäuden/Wohnungen des Bürgers. Die Gegenstände werden anschließend auf die Fahrzeuge der EBL verladen. Dieser Mehraufwand ist über eine Zusatzgebühr zu decken.

Diese Serviceleistung ist besonders im Hinblick auf die alternde Bevölkerung eine mögliche Ergänzung in Bezug auf die Kundenfreundlichkeit.

c) Zerlegen des Sperrmülls:

Die zusätzliche Leistung beinhaltet das Zerlegen der Sperrmüllgegenstände in den Gebäuden/Wohnungen des Bürgers. Es wird eine Zusatzgebühr pro Zeiteinheit (z.B. 15 Minuten) erhoben.

Diese Serviceleistung ist besonders im Hinblick auf die alternde Bevölkerung eine mögliche Ergänzung in Bezug auf die Kundenfreundlichkeit.

Jedoch ist das Zerlegen der Sperrmüllgegenstände nur mit der Abholung (b) kombinierbar und somit immer im Zusammenhang zu sehen.

Vorteilhaft, speziell an den zwei letztgenannten Optionen, ist, dass die sonst stattfindende Beraubung durch private Sperrmüllsammler unterbunden werden kann. Zudem wird das Stadtbild nicht beeinträchtigt z.B. durch herumliegende Sperrmüllhaufen. Eine Verknüpfung dieser Option mit zukünftigen Entwicklungen im Hinblick auf die Wiederverwendung von Gegenständen (vgl. Ziffer 1) wäre zusätzlich möglich.

An dieser Stelle muss jedoch auf die zusätzlichen Risiken, die bei der Abholung aus Wohnungen entstehen, hingewiesen werden (z.B. durch Beschädigung in Treppenhäusern).

### 3.3.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- die zusätzlichen Serviceleistungen erhöhen den Servicegrad gegenüber dem Bürger,
- jedoch ist es fraglich wie hoch die Nachfrage ist, wenn für diese Leistungen Zusatzgebühren berechnet werden,
- für das Zerlegen und Abholen aus Wohnungen bestehen gewisse Risiken in der Durchführung (Beschädigung von Treppenhäusern) und Bedenken inwieweit das Personal (demographische Entwicklung) diese Leistungen in Eigenregie abwickeln kann.

#### *Handlungsempfehlung*

Kurzfristige Einführung der Expressabfuhr gegen eine Zusatzgebühr.

Für die Abholung des Sperrmülls direkt aus den Wohnungen und das Zerlegen des Sperrmülls vor Ort sollte zunächst der Bedarf der Lübecker Bürger erhoben werden, da diese Leistungen nur mit relativ hohem Aufwand ein- bzw. durchgeführt werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund des Servicegedankens und der demographischen Entwicklung der Bevölkerung

### 3.4 Zusatzleistungen Elektroaltgeräte (Abholung aus Wohnungen, Optierung von Gruppen)

#### 3.4.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt analysiert und einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

##### *Bewertung der Ist-Situation*

Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit (Beraubung des E-Schrotts) findet derzeit keine Sammlung statt. Es werden ca. 1.400 Mg/a Elektroaltgeräte im Bringsystem an den Wertstoffhöfen angenommen.

Zusatzleistungen wie z.B. ein Expressservice und das Abholen aus den Wohnungen werden nicht angeboten.

##### *Zielstellung der EBL*

Ziel der EBL ist es, auch vor dem Hintergrund der alternden Bevölkerung, das Serviceangebot entsprechend auszurichten. Zusätzlich möchte man sich den Zugang zu den Wertstofffraktionen (E-Schrott/Altmittel) weiter sichern.

#### 3.4.2 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption

Mögliche Handlungsoptionen sind:

- a) Einführung einer Abrufsammlung in Verbindung mit der Abholung direkt aus den Wohnungen

Die zusätzliche Leistung beinhaltet die Einführung einer Abrufsammlung für Elektroaltgeräte inkl. Abholung aus Gebäuden/Wohnungen. Die Ausgestaltung erfolgt als „normale“ Abfuhr (Reaktionszeit 3-4 Wochen) bzw. als Expressabfuhr (Reaktionszeit von maximal 3 Tagen). Dieser Mehraufwand ist über eine Zusatzgebühr zu decken.

Die Abfuhr der Elektroaltgeräte kann, im Gegensatz zum Sperrmüll, nur in Verbindung mit der Abholung aus Wohnungen eingeführt werden, da es sonst eine Beraubung der am Straßenrand bereitgestellten Elektroaltgeräte wahrscheinlich ist.

Die Abrufsammlung ist ein relativ weit verbreiteter Service. Hier ist mit erhöhten logistischem Aufwand zu rechnen.

Diese Serviceleistung ist besonders im Hinblick auf die alternde Bevölkerung eine wichtige Ergänzung in Bezug auf die Kundenfreundlichkeit.

Eine Verknüpfung dieser Option mit zukünftigen Entwicklungen im Hinblick auf die Wiederverwendung von Gegenständen (vgl. Ziffer 1) wäre zusätzlich möglich.

An dieser Stelle muss jedoch auf die zusätzlichen Risiken, die bei der Abholung aus Wohnungen entstehen, hingewiesen werden (z.B. durch Beschädigung in Treppenhäusern).

- b) Einführung von Elektrokleingeräte-Depotcontainer

Die Einführung von Elektrokleingeräte-Depotcontainer (vergleiche eBox Berlin) ist eine Option, welche ohne weiteres (z.B. auf bestehenden Depotcontainerstandplätzen) realisierbar ist. Diese Leistung kann in Eigenregie oder durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Die Einsammlung erfolgt im Rahmen anderer Sammelsysteme (z.B. Schadstoffsammlung).

Für die Einführung eines solchen Systems ist jedoch zunächst eine detaillierte Analyse der Mengenströme in der Hansestadt Lübeck vorzuschalten. Vor diesem Hintergrund wurde diese Option zunächst nicht weiter vertieft.

### 3.4.3 **Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- die Expressabfuhr ist nur kombiniert mit der Abholung aus Wohnungen sinnvoll, da sonst eine Beraubung der an der Straße bereitgestellten Elektroaltgeräte wahrscheinlich ist,
- die zusätzlichen Serviceleistungen erhöhen den Servicegrad gegenüber dem Bürger,
- jedoch ist es fraglich wie hoch die Nachfrage ist, wenn für diese Leistungen Zusatzgebühren berechnet werden,
- für das Abholen aus Wohnungen bestehen des Weiteren Risiken in der Durchführung (Beschädigung von Treppenhäusern).

#### *Handlungsempfehlungen*

Kurzfristige Einführung der Expressabfuhr gegen eine kostendeckende Zusatzgebühr inkl. der Abholung der Elektroaltgeräte direkt aus den Wohnungen.

### 3.5 **Behälteridentifikation zur Behälterverwaltung**

#### 3.5.1 **Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes**

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt analysiert und einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

#### *Bewertung der Ist-Situation*

Die derzeitige Situation der Behälterverwaltung stellt sich wie folgt dar:

Die Abfallbehälter werden ohne eindeutige Identifikation (ein-eindeutige Zuordnung) verwaltet, auch wenn zurzeit ein stichtagsbezogener Abgleich des Behälterbestandes mit den gestellten Behältern stattfindet. Die Behälterverwaltung erfolgt durch die EBL mit der Software AIS. Die Gebührenveranlagung erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

In der Stadt Lübeck wird die Behälterabfuhr derzeit für die Fraktionen

- Restabfall ( ca. 49.000 Behälter, davon ca. 43.000 Kleinbehälter),
- Bioabfall (ca. 38.000 Kleinbehälter),
- Papier Pappe Kartonagen (ca. 30.000 Behälter, davon ca. 29.000 Kleinbehälter),

durchgeführt.

Es ist derzeit nicht bekannt in welchem Umfang „Schwarztonnen“ (illegal bereitgestellte Abfallbehälter) bzw. Behälter mit einem größeren Volumen als veranlagt im Umlauf sind und geleert werden. Zudem erfolgt keine elektronische Behälterbe-

standsverwaltung (im Sinne der Verknüpfung der Daten aus der Veranlagung/Verwaltung mit dem Behälter selbst). Die Daten zum Zwecke der Gebührenveranlagung werden über eine Schnittstelle zwischen Behälterbestandsverwaltung (AIS) und Veranlagung (Stadtwerke) übermittelt.

### **Zielstellung der EBL**

Die Ziele der EBL unterteilen sich in kurz- und langfristige Ziele:

#### **kurzfristige Ziele**

Die EBL möchte mehr Transparenz über die in der Hansestadt Lübeck aufgestellten Behälter erlangen und möglicherweise vorhandene „Schwarztonnen“ identifizieren bzw. ahnden.

#### **langfristige Ziele**

Die EBL möchte die Datengrundlagen für die Touren- und Serviceoptimierung (z.B. Aussagen zu geleerten Behältern etc.) verbessern.

Eine Umstellung der Gebührenstruktur auf eine leerungsabhängige Gebühr ist nicht beabsichtigt.

### **3.5.2 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption**


Folgende Handlungsoption wurde identifiziert:

Einführung eines Behälteridentifikationssystems zum Zwecke der Behälterverwaltung und zur Kontrolle der gestellten Behälter (aufdecken von Schwarztonnen).

Die Identifikation von Behältern lässt sich grundsätzlich in folgende Systeme unterscheiden:

#### **a) Barcodesystem**

Das Barcodesystem basiert auf folgender Funktionsweise:

<b>Funktionsweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zuweisung einer ein-eindeutigen ID (Barcode) zu jedem veranlagtem Abfallbehälter</li> <li>■ Anbringung von Barcodeaufklebern an den Abfallbehältern</li> <li>■ Verwalten des Behälterbestandes, d.h.               <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Behälteraufstellung</li> <li>■ Behältertausch</li> <li>■ Behältereinzug</li> <li>■ ggf. zukünftig Behälterleerung</li> <li>■ Analysen und Auswertungen</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Technik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Handlesegeräte (BarcodeScanner)</li> </ul>	

Die Stärken des Barcodesystems sind:

- einfache und kostengünstige Anbringung des Barcode durch den Bürger
- dadurch einfache Bestandsführung der Behälter möglich
- sofern zukünftig eine Leerungsregistrierung erfolgt:
  - exakte und schnellere Auskünfte bei Nachfragen hinsichtlich der Behälterleerung


- Gebühr (nur registrierte Behälter werden geleert durch das Aufspüren von „Schwarzbehältern“)

Die Schwächen des Barcodesystems sind:

- Fehlerquote bei der Identifikation der Barcodes im Rahmen einer Leerungsregistrierung höher als bei Transpondern (Verschmutzung bzw. Beschädigung des Barcodes)

## b) Transpondersystem

Das Transpondersystem basiert auf folgender Funktionsweise:

<b>Funktionsweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zuweisung einer ein-eindeutigen ID zu jedem veranlagtem Abfallbehälter</li> <li>■ Installation eines RFID-Chips an jedem veranlagtem Abfallbehälter</li> <li>■ Verwalten des Behälterbestandes, d.h.               <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Behälteraufstellung</li> <li>■ Behälterttausch</li> <li>■ Behältereinzug</li> <li>■ ggf. zukünftig Behälterleerung</li> <li>■ Analysen und Auswertungen</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Technik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Handlesegeräte (auslesen des Transponders)</li> </ul>	

Die Stärken des Transpondersystems sind:

- einfache Bestandsführung der Behälter möglich
- Fehlerquote bei der Identifikation der Chips relativ gering
- sofern zukünftig eine Leerungsregistrierung erfolgt:
  - exakte und schnellere Auskünfte bei Nachfragen hinsichtlich der Behälterleerung
  - Gebühr (nur registrierte Behälter werden geleert durch das Aufspüren von „Schwarzbehältern“)

Die Schwächen des Transpondersystems sind:

- Chips verursachen im Verhältnis höhere Kosten in der Anschaffung
- Ausrüstung bedarf der aufwendigen „Bechipung“ durch eigenes Personal oder externe Dienstleister

Grundsätzlich ist die Verwaltung von Behälterbeständen mittels entsprechender Technik (Barcodesystem, Transponderchipsystem) gängige Praxis.

Eine solche Maßnahme würde wesentlich dazu beitragen mehr Transparenz über den Bestand zu erlangen und gegenüber dem Bürger zu dokumentieren (Nachweis, dass Behälter geleert wurden). Überdies kann durch die Aufdeckung von Schwarztonnen ein positiver Effekt hinsichtlich der Gebühren erreicht werden.

### 3.5.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- die Einführung des Identifikationssystem führt zu einer höheren Transparenz und Aufdeckung von Schwarztonnen,
- die kalkulatorischen Kosten für ein Barcodesystem belaufen sich auf ca. 0,04 EUR/Einwohner und Jahr,
- die kalkulatorischen Kosten für ein Transpondersystem belaufen sich auf ca. 0,32 EUR/Einwohner und Jahr.

### ***Empfehlung***

- Kurzfristige Einführung eines Barcodesystems (ohne Leerungsdatenerfassung).
- Mittel- bis langfristig könnte das Barcodesystem die Grundlage für die Umsetzung eines Transpondersystems sein. Dieses könnte auf den Datenständen des Barcodesystems aufgebaut werden.

## **3.6 Saisontonnen**

### **3.6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes**

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt analysiert und einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

#### ***Bewertung der Ist-Situation***

Derzeit gibt es keine „klassische“ Saisontonne in der Hansestadt Lübeck. Die (zusätzlichen) Behälter werden zu diesem Zweck durch den Anschlusspflichtigen an- und abgemeldet und durch die EBL i.d.R. bereitgestellt und abgezogen.

Auf Grund der derzeitigen Praxis wird ein hoher Aufwand in der Verwaltung als auch im Behälteränderungsdienst erzeugt, da die Behälter saisonal an- und abgemeldet werden und durch die EBL getauscht (abgezogen und neu aufgestellt) werden müssen.

#### ***Zielstellung der EBL***

Ziel der EBL ist es, den Aufwand für das Aufstellen und Abziehen von Behältern aufgrund von saisonalen Schwankungen zu reduzieren und eine zukünftige Lösung zu erarbeiten, welche sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch den Service für Bürger berücksichtigt.

### **3.6.2 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption**

Im Rahmen der Betrachtung wurden folgende Handlungsoptionen identifiziert:

- Einführung einer zusätzlich zum Mindestvolumen gestellten Saisontonne mit einem definierten Leerungszeitraum; welche ganzjährig beim Grundstückseigentümer verbleibt,
- Einführung einer Saisontonne für die Fraktionen Rest-/Bioabfall,
- Kennzeichnung dieser Saisontonne mittels Aufkleber, Deckelfarbe, etc.

Durch die Einführung ergibt sich eine Reduzierung des Aufwands für die Behälterverwaltung/-änderung und damit insbesondere Reduzierung der Kosten.

### 3.6.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- die Einführung einer Saisontonne führt zu einer erheblichen Reduzierung des Aufwandes in der Logistik bzw. Behälterverwaltung,
- derartige Regelungen für Saisontonnen sind insbesondere in Ferienregionen gängig und praxiserprobt,
- mit der Einführung sollte auch eine Vereinheitlichung in Bezug auf die jeweiligen Fraktionen durchgeführt werden.

#### *Empfehlung*

Einführung einer Saisontonne mit einem bestimmten Leerungszeitraum für Rest-/Bioabfall.

## 3.7 Behältergrößen

### 3.7.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt analysiert und einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

#### *Bewertung der Ist-Situation*

Die derzeitige Behälterstruktur stellt sich wie folgt dar:

- 14-tägliche Abfuhr von Rest- und Bioabfall
- Bestand an Abfallbehältern 2011: 48.125 Stück Restabfall, 37.227 Stück Bioabfall
- Restabfall: 40 l bis MGB 1.100 l (40 l auch 4-wöchentlich) sowie Säcke
- Bioabfall: 40 l, 80 l, 120 l (ohne separate Biogebühr) sowie Säcke

Das Angebot an Behältergrößen deckt derzeit den Bedarf der Hansestadt ab.

### 3.7.2 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- das Angebot an Behältergrößen ist sowohl aus Sicht der EBL als auch aus Sicht des Bürgers differenziert genug.

#### *Empfehlung*

Keine grundsätzliche Änderung der Behältergrößen und Abfuhrintervalle.

## 4 Ausweitung der getrennten Wertstofffassung

### 4.1 Erfassung und Verwertung Altkleider

#### 4.1.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt analysiert und einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

##### *Bewertung der Ist-Situation*

Die Altkleidersammlung erfolgte bis 2014 allein durch angemeldete/angezeigte Sammlungen von ca. 16 gewerblichen Sammlern (davon ca. 50 % Bestandsmeldungen) und 3 karitativen (gemeinnützigen) Sammlungen. Die Sammlung der EBL erfolgt bisher ausschließlich über Wertstoffhöfe.

Die Mengen betragen gemäß Anzeigen der aktuellen gewerblichen/karitativen Sammler ca. 3.000 t/a (es sind momentan keine belastbaren Zahlen für die tatsächlich gesammelten Mengen vorhanden).

Es kann nur eine Abschätzung der erfassten Ist-Mengen erfolgen, da die tatsächlichen Werte nicht vorliegen. Erste Schätzung:

- Gewerbliche Standplatzsammlungen über Marktführer – Menge in der Größenordnung von 1.250 t/a bei ca. 250 Containern
- Weitere gewerbliche Sammler (v.a. Straßensammlungen) – Mengen derzeit nicht abschätzbar
- Gemeinnützige Sammlungen fast ausschließlich über Vorwerker Diakonie – Menge ca. 250 t/a bei ca. 80-90 Containern
- Wertstoffhöfe EBL – Menge ca. 20 t/a

##### *Zielstellung der EBL*

Die Ziele der EBL sind der Aufbau eines:

- eigenen hochwertigen Erfassungs- und Verwertungssystems
- akzeptierten Systems bei Gesellschaft und Politik
- einheitlichen und flächendeckenden Erfassungssystems
- Sicherstellung der Entsorgung (gewerbliche Sammlungen sind stark vom Marktpreis abhängig).

Darüber hinaus ist die:

- Unterstützung der Gebührenstabilität
- Ausnutzung von vorhandenen Kapazitäten/Ressourcen
- Erschließung bisher nicht erfasster Mengenpotentiale entscheidend.

Die karitative Sammlung und Verwertung durch die Diakonie soll weiter beibehalten und unterstützt werden. Das neu zu konzipierende Erfassungs- und Verwertungssystem der EBL soll nicht als direkte Konkurrenz zur karitativen Sammlung z.B. der Diakonie oder einzelnen Kleiderkammern (z.B. Brockensammlung) ausgestaltet werden.

#### 4.1.2 Beschreibung der Handlungsoption

Grundsätzlich sind Alttextilien nach dem KrWG als Abfall einzuordnen. Für Abfälle aus den privaten Haushalten sind, auch wenn diese Abfälle einer Verwertung zugeführt werden, die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zuständig (hier also die Hansestadt Lübeck bzw. die EBL).

Die Überlassungspflicht an die EBL besteht nach § 17 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 17 Abs. 3 KrWG grundsätzlich insbesondere dann, wenn eine eigene hochwertige, getrennte Erfassung und Verwertung durchgeführt wird und die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung nicht wesentlich leistungsfähiger ist.

In Schleswig- Holstein hat das LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) bisher noch keine Entscheidungen nach dem neuen KrWG bezüglich der gewerblichen Sammlung im Altkleiderbereich getroffen.

Insbesondere bleibt abzuwarten, wie sich das Land in Bezug auf Bestandssammler positionieren wird (Auslegung des § 18 Abs. 7 KrWG). Durch Übergangsvorschriften könnte die Situation eintreten, dass Bestandssammler noch für eine gewisse Übergangszeit geduldet werden müssen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden folgende Varianten betrachtet

Variante 1: Altkleidercontainersammlung

- a) Solosystem mit Wertstoffhof-Erfassung
- b) Kombination mit Abrufsammlung (Sack) und Wertstoffhof-Erfassung

Variante 2: Depotcontainersammlung mit Kran und Abrollcontainer

- a) Solosystem mit Wertstoffhof-Erfassung
- b) Kombination mit Abrufsammlung (Sack) und Wertstoffhof-Erfassung

Diese 4 Varianten sind wie folgt definiert:

	Variante 1 (klassische AKC)	Variante 2 (Depotcontainer)
<b>Variante a (Solosystem)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Klassische Altkleidercontainer mit einem Fassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup></li> <li>■ Anzahl gestellte Container: 350 Stk.</li> <li>■ Leerung der klassischen Altkleidercontainer mit einem Sprinter</li> <li>■ Leerungen im Durchschnitt alle 1 bis 2 Wochen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Depotcontainer mit einem Fassungsvermögen von 3,2 m<sup>3</sup></li> <li>■ Anzahl gestellte Container: 295 Stk.</li> <li>■ Leerungen der Depotcontainer mit einem Multilift-Fahrzeug</li> <li>■ Leerung der Depotcontainer im 3 wöchentlichen Rhythmus</li> </ul>
<b>Variante b (mit Abrufsammlung)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Klassische Altkleidercontainer mit einem Fassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup></li> <li>■ Anzahl gestellte Container: 350 Stk.</li> <li>■ Leerung der klassischen Altkleidercontainer mit einem Sprinter</li> <li>■ Leerungen im Durchschnitt alle 1 bis 2 Wochen</li> <li>■ Integration der Abrufsammlung in Tourenplanung der Leerung der klassischen Altkleidercontainer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Depotcontainer mit einem Fassungsvermögen von 3,2 m<sup>3</sup></li> <li>■ Anzahl gestellte Container: 295 Stk.</li> <li>■ Leerungen der Depotcontainer mit einem Multilift-Fahrzeug</li> <li>■ Leerung der Depotcontainer im 3 wöchentlichen Rhythmus</li> <li>■ Kombination der Abrufsammlung mit dem Behälterdienst mit max. Reaktionszeit von 14 Tagen</li> </ul>

#### 4.1.3 Qualitative Bewertung der Handlungsoption

Eine Bewertung der Handlungsoptionen ergab untenstehende Stärken und Schwächen:

- **Stärken/Chancen**

- Entlastung der Gebühren durch zusätzliche Erlöse aus der Vermarktung von Altkleidern,
- Verbesserung der Sammelstrukturen und der Sammelqualität,
- Vermeidung nicht gewünschter Verwertungswege,
- Auslastung von vorhandenen Logistikkapazitäten (abhängig vom Sammelsystem).

- **Schwächen/Risiken**

- Aufbau und Vorhaltung eines Containerbestands (Investitionsrisiko),
- Risiken durch schwankende Verwertungserlöse.

Insbesondere die Volatilität der Verwertungserlöse sollte in der Entscheidungsfindung seinen Niederschlag finden.

#### 4.1.4 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

##### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- nach der qualitativen und quantitativen Betrachtung der verschiedenen Einsammelvarianten stellt sich im Hinblick auf die Zielstellungen die Variante 2a (Depotcontainersammlung) als die zu empfehlende Lösung dar, denn diese:
  - ist die wirtschaftlichste Variante,
  - bietet zusätzliche Potentiale durch bessere Auslastung vorhandener Fahrzeugkapazitäten,
  - vermeidet Nachteile wie z.B. körperliche Belastung für die Mitarbeiter im Vergleich zum klassischen Altkleidercontainersystem.

Um, sofern notwendig, potentielle Angebote durch gewerbliche Sammler zu erschweren, bietet sich eine Kombination aus Depotcontainersammlung und Abrufsammlung an.

Bei aktuellem Preisniveau (Stand 2014) lassen sich Erlöse von etwa 300 €/Mg realisieren.

Generell ist beim Altkleidermarkt, vergleichbar mit dem Altpapiermarkt, zukünftig mit Preisschwankungen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Erlöse sowie abzgl. der Logistikkosten der Variante 2a zeigt sich, dass die Einführung der Alttextilentsorgung in Eigenregie bei derzeitigem Preisniveau ab einer Sammelmenge von 650 Mg/a zu einem positiven Ergebnis führt.

##### *Empfehlung*

Einführung der Altkleider-Depotcontainersammlung gemäß den oben genannten Prämissen.

## 4.2 Erfassung und Verwertung Kunststoffe (Nicht-Verpackungen)

### 4.2.1 Ist-Situation und Ableitung von Handlungsoptionen

Derzeit werden die Kunststoffe nicht separat erfasst (weder auf den Wertstoffhöfen noch anderweitig).

Im KrWG (§ 14 Abs. 1) ist u.a. festgelegt, dass ab dem Jahr 2015 Kunststoffabfälle durch die öRE getrennt zu erfassen sind (erweiterte Trennpflichten).

### 4.2.2 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- Um den Anforderungen gerecht zu werden, könnte eine separate Erfassung von Kunststoffen eingeführt werden, welche auf den Wertstoffhöfen durchgeführt wird.
- Durch diese separate Erfassung würde die EBL den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- Die Einführung einer separaten Wertstofftonne ist daher nicht notwendig.

#### *Empfehlung*

Einführung einer separaten Erfassung von Kunststoffen auf den Wertstoffhöfen der EBL um dem Bürger ein Angebot zu schaffen und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

## 5 Optimierung Wertstoffhöfe

### 5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt analysiert und einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

#### *Bewertung der Ist-Situation*

Für die Annahme von bestimmten Abfällen stehen im Stadtgebiet von Lübeck 4 Wertstoffhöfe zur Verfügung:

- Wertstoffhof Niemark, Raabrede
- Wertstoffhof Herrenwyk, Masselbett
- Wertstoffhof Altstadt, Kanalstraße
- Wertstoffhof St. Lorenz, Schwartauer Allee

Die Dichte ist mit einem Wertstoffhof je gut 50.000 Einwohner im Vergleich zu anderen Städten sehr hoch. In Bezug auf die Lage, die örtliche Verkehrssituation sowie die Ausstattung entsprechen vor allem die Wertstoffhöfe Altstadt, St. Lorenz und Herrenwyk nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Wertstoffhöfe, die Mitte der 90er Jahre eingerichtet wurden, sind beengt, bieten für den Kunden wenig Komfort und entsprechen auch bei den Sozial- und Büroräumen sowie der Einrichtung der Schadstoffsammlung nicht mehr dem heutigen Bedarf und Anspruch.

Die Standorte Altstadt und St. Lorenz weisen darüber hinaus eine schwierige Verkehrssituation sowohl im Zufahrtbereich als auch auf der Anlage (fehlende Verkehrs-, Halte- und Rangierflächen) auf.

Im Hinblick auf die Öffnungszeiten bietet derzeit nur der Wertstoffhof Niemark mit 55 Öffnungsstunden pro Woche einen mit anderen Städten vergleichbaren Service.

#### *Zielstellung der EBL*

Die EBL möchten diesen Istzustand im Sinne einer höheren Dienstleistungsorientierung verbessern. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Zusammenlegung, Neugestaltung bzw. Verlegung von Standorten notwendig ist.

### 5.2 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption

Für die vorliegende Handlungsoption wurden ein Konzept und ein Planungsentwurf erstellt.

Dieses Konzept sieht den Neubau eines Wertstoffhofs als Ersatz für die Wertstoffhöfe Altstadt und St. Lorenz sowie den Neubau/Neugestaltung des Wertstoffhofes Herrenwyk vor.

Das Gelände für den geplanten Neubau (Ersatz Wertstoffhöfe Altstadt und St. Lorenz) befindet sich an der Einsiedelstraße. Das Grundstück liegt nördlich der Innenstadt, in unmittelbarer Nähe zum Hafen. Es verfügt über eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und ist aus verschiedenen Richtungen erreichbar (Schwartauer Allee und Neue Hafenstraße).

Das Konzept sieht einen umfassenden Annahmekatalog vor, der sich an den aktuellen Kriterien der anderen Wertstoffhöfe in der Stadt Lübeck orientiert:

- Altglas (Hohlglas)
- Altkleider / Textilien
- Altholz (AK I bis III (gemeinsam erfasst) und AK IV)
- Altmetall und Schrott
- Altpapier und Pappe (PPK)
- Bauschutt mineralischer Herkunft
- CDs und Tonerkartuschen
- Elektro- und Elektronikteile (Elektrokleingeräte und Elektrogroß- und Kühlgeräte)
- Gartenabfälle
- trockener Restabfall
- Sonderabfälle / Altmedikamente (Schadstoffe)
- Sperrmüll
- Verkaufsverpackungen und Umverpackungen (LVP).

Für eine Erweiterung des Annahmekataloges (z. B. Hartkunststoffe, Korken etc.) sind genügend Flächen / Räume für zusätzliche Container und Behälter vorhanden.

Die Sammlung der Stoffgruppen soll in verschiedenen Erfassungssystemen erfolgen:

- mobile Presscontainer für PPK und LVP
- offene Container 5 - 40 m<sup>3</sup> für z. B. Sperrmüll oder Grün- und Strauchschnitt etc.
- Gitterboxen für die Erfassung von CDs oder Tonerkartuschen
- sowie verschließbare Container für die Elektroaltgerätannahme.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten könnte eine Verlängerung an einem Tag bis z. B. 19:00 Uhr (z. B. langer Donnerstag) und die Ausdehnung der Öffnungszeiten an Samstagen bis z. B. 16:00 Uhr sinnvoll sein. Um die wöchentlichen Gesamtöffnungszeiten nicht zu erhöhen, könnte ausgleichend eine spätere Öffnung der Wertstoffhöfe am Montag erwogen werden.

### 5.3 **Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung**

#### ***Schlussfolgerungen***

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation ist der Neubau größerer Wertstoffhöfe notwendig, welche in ihrer Ausgestaltung dem Stand der Technik für eine optimal getrennte Wertstoffeffassung entsprechen. Ein neuer Hof soll die Standorte St. Lorenz und Altstadt ersetzen.

Auch bei der damit einhergehenden Reduzierung der Anzahl liegt die Dichte mit 1 Wertstoffhof je gut 70.000 Einwohner immer noch weit über dem Durchschnitt. Im Mittel haben Großstädte in Deutschland einen Wertstoffhof je 130.000 Einwohner.

#### ***Handlungsempfehlung***

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation ist die Ausgestaltung folgender Wertstoffhöfe nach dem Stand der Technik sowie für eine optimale getrennte Wertstoffeffassung im Bringsystem wie folgt vorgesehen:

- Neubau bzw. Vergrößerung des Wertstoffhofs Herrenwyk

- Neubau eines größeren Wertstoffhofs, der die Standorte Altstadt und St. Lorenz ersetzen soll.

## 6 Optimierung Schadstoffsammlung

### 6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes

Als Grundlage für die weitere Betrachtung wurde die derzeitige Situation in der Hansestadt analysiert und einer Stärken und Schwächen-Analyse unterzogen.

#### *Bewertung der Ist-Situation*

Die derzeitige Schadstoffsammlung erfolgt im Rahmen der folgenden Sammelsysteme:

- Holsystem - Abrufsammlung (Schadstoffkleinmengen: max. 10l),
- Bringsystem - Marktplatzsammlung (Schadstoffmobil), d.h. einmal im Monat Samstags an ausgewiesenen Standplätzen von 8 – 12 Uhr,
- Bringsystem - Abgabe an den Wertstoffhöfen.

Durchgeführt wird die Sammlung (Abruf- und Marktplatzsammlung) durch einen beauftragten Dritten.

Die Abrufsammlung (Abholung bei Haushalten) erfolgt über eine Terminvergabe bei Anmeldung durch den Bürger (analog Sperrmüll). Die Bürger haben die Möglichkeit, zweimal jährlich Abrufe kostenlos (pro angeschlossenes Grundstück, keine Mindestanforderungen an die Menge) in Anspruch zu nehmen.

Die Gesamtmenge der eingesammelten Schadstoffe beträgt ca. 268 Mg/a, davon werden:

- durch das Schadstoffmobil (Marktplatzsammlung): 2 % abgefahren, das entspricht ca. 8 Mg/a,
- im Rahmen der Abholung bei Haushalten: 5% abgefahren, das entspricht ca. 10 Mg/a (hierin sind ca. 50% Medikamente von Apotheken enthalten) bei 100 Abrufen pro Monat,
- über die Wertstoffhöfe: 93% erfasst, das entspricht ca. 250 Mg/a.

Die derzeitige Abrechnung der Leistung teilt sich in einen zeitraumabhängigen Betrag (pro Monat) und einen mengenabhängigen Betrag (pro angenommenem Megagramm entsprechend der Preisliste).

Bei der Bewertung der Ist-Situation fällt auf, dass insbesondere dadurch, dass die Abholung der Schadstoffe aus den Haushalten nicht kostenpflichtig ist, dem Bürger ein sehr einfaches und gleichzeitig attraktives System zur Abgabe der Problemstoffe geboten wird. Überdies sind durch das kostenlose Angebot in einem nicht unwesentlichen Teil der Abrufe die Anfahrten vergebens, da der Bürger nicht anzutreffen ist. Speziell die individuelle Abrufsammlung verursacht dabei tendenziell hohe Kosten bei vergleichsweise geringer Inanspruchnahme.

Grundsätzlich bieten die unterschiedlichen Entsorgungswege dem Bürger einen hohen Servicegrad. Dies gilt auch für gewerbliche Nutzer (Apotheken) welche dieses Abrufsystem für die Entsorgung von Medikamenten mitnutzen können.

Aufgrund der Abwicklung durch einen beauftragten Dritten wird die EBL im Rahmen der Marktplatzsammlung/Abrufsammlung durch die entsprechende „Fahrzeugkennzeichnung“ des Dritten nicht als zuständiger Dienstleister wahrgenommen.

### ***Zielstellung der EBL***

Das Ziel der EBL ist es, die Sammelsysteme zu konsolidieren, um insbesondere das kostenintensive Abrufsystem einstellen zu können. Darüber hinaus war zu prüfen ob die zukünftige Ausgestaltung der Marktplatz-/Standplatzsammlung mit einer möglichen Kombination mit weiteren EBL-Leistungen (Service, Sackverkauf, etc.) einhergehen könnte.

## **6.2 Beschreibung und qualitative Bewertung der Handlungsoption**

Im Rahmen der Untersuchung wurden folgende Optionen betrachtet

- a) Einstellung der Abholung aus Haushalten bzw. Umstellung auf eine kostenpflichtige Abholung aus Haushalten

Da die EBL derzeit drei Entsorgungswege anbietet, ist eine Verringerung ausschließlich auf einen Entsorgungsweg (Wertstoffhöfe) möglich aber nicht empfehlenswert. Es besteht dabei die Gefahr, dass die Fehlwürfe in anderen Fraktionen (Restabfall) ansteigen.

- b) Erhöhung der Anzahl der Sammeltermine und/oder Verlängerung der Standzeiten
- c) Integration in die Sperrmüllabfuhr bzw. möglicherweise in eine Elektroaltgeräteabfuhr

Die Integration der Schadstoffsammlung in andere Sammelsysteme führt nicht unbedingt zu einer höheren Wirtschaftlichkeit, da die anderen Sammelsysteme durch die Integration ineffizienter werden. Zudem sind bei der Schadstoffsammlung hohe Anforderungen z.B. gemäß TRGS 520 (Anforderungen an Sammelstellen für Gefahrstoffe) einzuhalten. Hierzu sind spezielle Fahrzeugausrüstungen und geschultes Personal einzusetzen.

- d) Einführung einer, von der Schadstoffsammlung unabhängigen, Sammlung von Medikamenten für gewerbliche Nutzer als Ersatz für die derzeitige Möglichkeit Medikament im Rahmen der Schadstoffsammlung zu entsorgen (z.B. Apotheken)

## **6.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlung**

### ***Schlussfolgerungen***

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- auf Grund der Tatsache, dass die EBL derzeit drei Entsorgungswege anbietet, erscheint es vor dem Hintergrund der Nutzung für angezeigt, die Anzahl dieser zu reduzieren,
- insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abrufsammlung in weiten Teilen von gewerblichen Kunden (z.B. Apotheken) genutzt wird und damit wenig effektiv (bezogen nur auf die Mengen der Bürger) sollte diese eingestellt werden,
- möglich wäre zudem eine Integration anderer Sammlungen (E-Geräte etc.),

- der Aufbau einer eigenen Sammlung ist vor dem Hintergrund der hohen Anforderungen an die Technik und das Personal nicht wirtschaftlich,
- als Ersatz für den Wegfall eines der Entsorgungswege sollten die verbleibenden optimal an die Bedürfnisse der Bürger angepasst werden.

### ***Empfehlung***

Kurzfristige Einstellung der Abrufsammlung und Kündigung des derzeitigen Dienstleistungsvertrages. Neuausschreibung der neu definierten Leistung. Als Ersatz für die Abrufsammlung sollte die Standplatz-/Marktplatzsammlung hinsichtlich zusätzlicher Termine und verlängerter Öffnungszeiten angepasst werden.

Zukünftig sollte ein Angebot an Apotheken mit eigenen Kapazitäten aufgebaut bzw. entsprechend durch den neuen Dienstleister zu den dann tatsächlich anfallenden Kosten durchgeführt und abgerechnet werden.

Mittel- bis langfristig ist eine Kombination der Standplatz-/Marktplatzsammlung mit z.B. Annahme von Elektrokleingeräten und Spielzeuge sowie Dienstleistungen wie der Abfallberatung und der Ausgabe von Abfallsäcken denkbar.

## 7 Weiterentwicklung Stoffstrommanagement (Anlagenbezogen)

Mit Blick auf die Weiterentwicklung des Stoffstrommanagements in Lübeck und eine optimale Nutzung der vorhandenen Anlagen wurden in diesem vielschichtigen Themenblock zunächst folgende Handlungsoptionen definiert:

- Einstellung der getrennten Erfassung von Rest- und Bioabfall
- Sperrmüllbehandlung in der MBA
- Klärschlammverarbeitung in der MBA
- Sortiertiefe der MBA
- Bioabfalltonne für Gaststätten (Speisereste)
- Intensivierung der Baum- und Strauchschnitterfassung
- Getrennterfassung Sperrmüll und Altholz.

Die Hansestadt Lübeck / EBL verfolgt damit das Ziel:

- einer optimalen Auslastung der MBA mit besonders für die Anlage geeigneten Fraktionen
- der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.

Die Handlungsoptionen werden in den folgenden Kapiteln jeweils ausführlich beschrieben und untersucht.

### 7.1 Einstellung der getrennten Erfassung von Rest- und Bioabfall

#### 7.1.1 Beschreibung der Handlungsoption

Vor dem Hintergrund des logistischen Aufwands und der technischen Möglichkeiten der gemeinsamen Behandlung von Rest- und Bioabfall in der MBA, sollte geprüft werden inwieweit eine gemeinsame Einsammlung und damit Behandlung dieser Fraktionen für die Hansestadt Lübeck sinnvoll ist.

#### 7.1.2 Qualitative Bewertung

##### 7.1.2.1 Stärken und Schwächen-Analyse

Die Bewertung der Handlungsoption ergab nachfolgende Stärken und Schwächen, die anschließend in Form der rechtlichen und technischen Prüfung vertieft betrachtet wurden:

- **Stärken**
  - Einsparung Logistikkosten durch die getrennte Erfassung der Fraktionen Rest- und Bioabfall (z.B. durch separate Fahrzeuge).
  - Eine solche Mischfraktion böte die Möglichkeit, die Anlage hinsichtlich eines Mengenstroms zu optimieren und damit die Anlage besser auszulasten.
  - Die derzeitigen Verarbeitungsprobleme könnten sich (durch höhere Mengen) evt. positiv verändern (Effekt der Verteilung problematischer Teile des Abfalls auf eine gesamthaft größere Menge).
- **Schwächen**
  - Die Ablagerungsfähigkeit des Outputs aus der gemischten Fraktion wird erschwert, wenn nicht sogar unmöglich.

- Die Sortierfähigkeit und damit die Erhöhung der aussortierten Wertstoffe wird erschwert (durch zusätzlichen Bioanteil und erhöhte Feuchte).
- Eine stoffliche Verwertung des Bio-Outputs ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
- Auf Grund der Vorgaben des KrWG scheint die Umsetzung auch rechtlich kaum möglich.

### 7.1.2.2 Abfallrechtliche und technische Prüfung der Handlungsoption

Das Einstellen der getrennten Bioabfallsammlung und die gemeinsame Behandlung mit dem Restabfall in der MBA ist rechtlich kaum möglich. Nach Vorgabe des § 11 Abs. 1 KrWG sind Bioabfälle spätestens ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Die möglichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Getrennterfassungspflicht, z. B. auf Grund fehlender technischer Machbarkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit, sind für Lübeck nicht gegeben, da die getrennte Bioabfallsammlung bereits seit Jahren praktiziert wird. Auch eine Befreiung auf der Basis einer ökologischen Höherwertigkeit der Verwertung bei Verzicht auf die getrennte Bioabfallsammlung erscheint nach aktueller Einschätzung wenig realistisch.

Aus technischer Sicht sind bei dieser Option eher Nachteile zu erwarten. So würde die Sortierfähigkeit in der mechanischen Stufe durch den zusätzlichen Bioabfallanteil im Restabfall und die damit einhergehende erhöhte Feuchte beeinträchtigt. Dieser Effekt würde sich negativ auf die Wertstoffausbeute und -qualität in der mechanischen Stufe auswirken, was sich insbesondere auch für die Option mit verstärkter Wertstoffausschleusung zur stofflichen Verwertung als kontraproduktiv erweisen würde.

Darüber hinaus ergeben sich Beeinträchtigungen im Bereich der Verwertungswege und der Entsorgungssicherheit. Während heute der Gärrest aus der Behandlung der getrennt erfassten Bioabfälle im Biomassewerk zu Kompost weiter verarbeitet und anschließend landwirtschaftlich verwertet wird, würden künftig die Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall als Gärrest aus der Restabfalllinie auf der Deponie abgelagert. Dies hätte zu einer Auswirkung auf die Kosten, da anstelle der derzeit mit der Kompostverwertung erzielten Erlöse Entsorgungskosten anfallen würden. Durch eine modelhafte Prozesssimulation wurde darüber hinaus erkennbar, dass die deutliche Erhöhung des Organikanteils im Restabfall die Einhaltung der Grenzwerte für die Ablagerung des Gärrestes auf der Deponie deutlich erschwert, sodass die Entsorgungssicherheit nicht mehr sicher gewährleistet wäre.

Auch strategisch würde sich diese Option nachteilig auf die angestrebte Anlagenauslastung mit externen Bioabfällen auswirken. So wäre eine Akquisition von Bioabfällen anderer Gebietskörperschaften bei gleichzeitiger Einstellung der getrennten Bioabfallsammlung in Lübeck kaum zu vermitteln.

Aus den dargelegten Gründen ist die Einstellung der getrennten Bioabfallsammlung für Lübeck keine zukunftsorientierte Option und wird daher nicht weiter verfolgt.

Dem gegenüber wäre eher eine konsequente Umsetzung der Biotonnen-Nutzung mit einer Intensivierung z. B. auch in Großwohnanlagen sowie eine verstärkte Abschöpfung auch von Speiseresten über die Biotonne (durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit) anzustreben.

### 7.1.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- die Einstellung der getrennten Bioabfallsammlung und gemeinsame Behandlung mit dem Restabfall ist rechtlich kaum möglich,
- darüber hinaus sind für die gemeinsame Behandlung technisch eher Nachteile zu erwarten,
- aus strategischer Sicht bindet eine solche gemeinsame Behandlung Kapazitäten für andere Möglichkeiten der Anlagenauslastung mit z.B. externen Bioabfällen.

#### *Empfehlung*

Im Ergebnis sollte diese Option nicht weiter verfolgt werden. Im Gegenteil sollte sogar die (getrennte) Bioabfallsammlung in Großwohnanlagen intensiviert werden. Dies ist durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Tatsache, dass Speisereste über die Biotonne zu entsorgen sind zu erreichen. Zusätzlich sollte die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges bzgl. der Biotonne konsequent angewendet werden.

## 7.2 Sperrmüllbehandlung in der MBA

### 7.2.1 Beschreibung der Handlungsoptionen

Hintergrund der Überlegungen ist die Tatsache, dass die MBA Lübeck grundsätzlich für die Behandlung von Sperrmüll konzipiert ist. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob und im welchem Maß die Behandlung von Sperrmüll in der MBA sinnvoll ist.

### 7.2.2 Qualitative Bewertung

Die Bewertung der Handlungsoption ergab nachfolgende Stärken und Schwächen:

Die MBA Lübeck wurde ursprünglich auch für die Behandlung von Sperrmüll konzipiert und genehmigt, sodass sowohl rechtlich als auch technisch für diese Option keine grundsätzlichen Einschränkungen bestehen.

Aufgrund der inzwischen vorgenommenen Weiterentwicklung des Behandlungskonzepts einschließlich der Erweiterung um die Bioabfallbehandlung wäre allerdings die Flächenkapazität für die Sperrmüllsortierung nicht mehr vorhanden.

Im Vergleich zu der derzeit im Entsorgungszentrum Lübeck durchgeführten Sperrmüllaufbereitung weist die mechanische Aufbereitung in der MBA zudem eine geringere Sortiertiefe auf. So werden bei der EZL neben einer EBS-Fraktion und Metallen auch Holz, Kunststoffe und Papier aussortiert.

### 7.2.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

Auf Grund der

- technischen Unterschiede der Anlagen und deren spezifischen Sortierergergebnisse, sowie
  - Ausrichtung der MBA (Weiterentwicklung des Behandlungskonzeptes)
- ist zunächst eine Analyse der Kosten und Erlöse der EZL (Entsorgungszentrum Lübeck GmbH) notwendig, um abschließende Aussagen treffen zu können.

### ***Empfehlung***

Durchführung einer Prüfung der Kostensituation der EZL unter Einbeziehung der Sortierquoten sowie der Erlöse für die Verwertung der aussortierten Fraktionen. Für die MBA ist das Thema nachrangig zu behandeln.

## **7.3 Klärschlammverarbeitung in der MBA**

### **7.3.1 Beschreibung der Handlungsoptionen**

Hintergrund der Überlegungen ist die Tatsache, dass die Hansestadt Lübeck den Klärschlamm nicht wie bisher landwirtschaftlich verwerten will.

Aus diesem Grund werden derzeit alternative Wege der Behandlung des Klärschlammes erörtert. Da die MBA Lübeck grundsätzlich technisch für die Behandlung von Klärschlamm konzipiert ist, wurden folgende Handlungsoptionen betrachtet:

- a) Klärschlammverarbeitung in der Restmülllinie der MBA,
- b) Klärschlammverarbeitung in der Bioabfalllinie der MBA,
- c) Klärschlamm Trocknung, anschließende energetische Verwertung.

### **7.3.2 Qualitative Bewertung**

#### **7.3.2.1 Stärken und Schwächen-Analyse**

Die Bewertung der Handlungsoptionen ergab nachfolgende Stärken und Schwächen, die anschließend in Form der rechtlichen und technischen Prüfung vertieft betrachtet wurden:

#### **a) Klärschlammverarbeitung in der Restmülllinie der MBA**

##### **• Stärken**

- Es können durch die Annahme neuer Mengenströme in der MBA zusätzliche Erlöse erwirtschaftet werden.
- Dies führt zu einer weiteren Auslastung der Anlage mit einem zusätzlichen und verlässlichen Mengenstrom.
- Zudem könnte es in der öffentlichen Wahrnehmung positiv gesehen werden, dass die in Lübeck produzierten Schlämme auch in Lübeck verarbeitet werden.

##### **• Schwächen**

- Das energetische Potential von Klärschlamm ist sehr gering, da dies bereits im Faulturn auf der Kläranlage genutzt wurde.
- Bei einer Verarbeitung eines gemischten Materials (Feinfraktion aus dem Restabfall und Klärschlamm) erscheint die Ablagerungsfähigkeit auf der Depone des daraus entstehenden Outputs fraglich.
- Durch die gemischte Verarbeitung des Klärschlammes mit dem Restabfall kann das im Klärschlamm enthaltene Phosphat (Phosphat ist in erheblichen Mengen im

Klärschlamm enthalten und unter anderem Grundstoff von Düngemittel) nicht mehr separiert und damit genutzt werden.

#### **b) Klärschlammverarbeitung in der Bioabfalllinie der MBA**

- **Stärken**

- (analog zu a)

- **Schwächen**

- Das energetische Potential von Klärschlamm ist sehr gering, da dies bereits im Faulturn auf der Kläranlage genutzt wurde.
- Für die Umsetzung ist eine zusätzliche Genehmigung notwendig.
- Die Verwertung des produzierten Kompostes ist durch die Vermischung mit Klärschlamm unmöglich.
- Die Verwertung würde erneut, obwohl dies strategisch nicht mehr gewünscht ist, landwirtschaftlich erfolgen.

#### **c) Klärschlamm Trocknung, anschließende energetische Verwertung**

- **Stärken**

- Es können durch die Annahme neuer Mengenströme in der MBA zusätzliche Erlöse erwirtschaftet werden.
- Dies führt zu einer weiteren Auslastung der Anlage mit einem zusätzlichen und verlässlichen Mengenstrom.
- Die in der Anlage derzeit bereits vorhanden Trommeltrockner würden ausgelastet. Zudem kann die vorhandene Wärme aus den Blockheizkraftwerken genutzt werden.
- Zudem könnte es in der öffentlichen Wahrnehmung positiv gesehen werden, dass die in Lübeck produzierten Schlämme auch in Lübeck verarbeitet werden.

- **Schwächen**

- Die Umsetzung ist nur möglich durch Investitionen in die Anlage .

### **7.3.2.2 Abfallrechtliche und technische Prüfung der Handlungsoption**

#### **a) Klärschlammverarbeitung in der Restmülllinie der MBA**

Die MBA Lübeck wurde ursprünglich auch für die Mitbehandlung von Klärschlamm mit dem Restabfall konzipiert und genehmigt, sodass rechtlich für diese Option keine Einschränkungen bestehen.

Aus technischer Sicht sind hinsichtlich des Behandlungsprozesses der Vergärung keine größeren Probleme absehbar, Praxiserfahrungen dazu liegen aber nicht vor. Auswirkungen sind dagegen zu erwarten auf

- die Behandlungsdauer
- die Ablagerungswerte und damit die Entsorgungssicherheit
- ggf. das Einbauverhalten des MBA-Outputs auf der Deponie.

Diese Aspekte sind insofern relevant, da sich die Massenverhältnisse gegenüber der damaligen Planung deutlich verändert haben und der Massenanteil an Klärschlamm im Vergleich zum Restabfall heute deutlich höher wäre. In Bezug auf die Ablagerungswerte ist zudem zu berücksichtigen, dass der Gärrest aus der Restabfallbehandlung bereits im Status quo die Ablagerungsfähigkeit ohne großen Abstand zu den

Grenzwerten erfüllt, sodass die Zuführung weiterer Organik kritisch geprüft werden muss.

Vor diesem Hintergrund wurden modellhafte Berechnungen für die Mitbehandlung von Klärschlamm angestellt und deren Auswirkungen auf die Behandlungsdauer sowie die Ablagerungsfähigkeit abgeschätzt. Durch die zusätzliche Behandlung der Klärschlammmenge (22.800 Mg/a Frischmasse) würde sich beim derzeitigen Stand, bei dem die Hydrolyse aus der Restabfalllinie inzwischen als zusätzlicher Fermenter für die Bioabfallbehandlung vorgesehen ist, die Behandlungsdauer bei der Restabfalllinie deutlich verkürzen, sodass die Ablagerungsfähigkeit nicht mehr erreicht wird. Selbst wenn weiterhin eine Behandlungsdauer von 21 Tagen durch die Ergänzung einer Hydrolyse aufrechterhalten wird, würden die erforderlichen Ablagerungswerte noch überschritten. Die Berechnungen ergaben, dass die Ablagerungsfähigkeit des Gärrestes nur noch sicher gewährleistet ist, wenn die Klärschlamm-Zugabe deutlich unter 50 % der Menge liegt und in der Restabfalllinie weiterhin die Hydrolyse eingesetzt wird. Die Entsorgungssicherheit wäre somit nur bei einer begrenzten Klärschlammmenge gewährleistet und zum Ausbau der Bioabfallbehandlung wäre ein zusätzlicher Reaktor erforderlich.

Hinsichtlich des Deponie-Einbauverhaltens des MBA-Outputstroms bei Mitbehandlung von Klärschlamm liegen ebenfalls keine Erfahrungswerte vor. Eine erste Untersuchung in 2008 zu den bodenmechanischen Eigenschaften ließ erkennen, dass diesbezüglich noch Klärungsbedarf besteht.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bundesregierung, anstelle der landwirtschaftlichen Klärschlammnutzung eine Phosphorrückgewinnung aus dem Klärschlamm umzusetzen, um diesen Nährstoff anschließend dem Stoffkreislauf wieder zuführen zu können, wäre für eine Rückgewinnung nach der Behandlung die Vermischung mit dem Restabfall wenig zielführend.

Im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der Restabfalllinie würde sich eine Klärschlammbehandlung bei einigen im Rahmen der Strategieplanung geprüften Optionen nachteilig auswirken, da bei Absteuerung der Feinfraktion bzw. des gesamten Restabfalls die biologische Restabfalllinie für die Klärschlammbehandlung aufrecht erhalten werden müsste.

Vor dem Hintergrund der nur begrenzt aufzunehmenden Klärschlammengen sowie der aufgeführten Risiken wird diese Option nicht weiter verfolgt.

## **b) Klärschlammverarbeitung in der Bioabfalllinie der MBA**

Im Gegensatz zur Klärschlammverarbeitung in der Restabfalllinie ist die Mitbehandlung in der Bioabfalllinie derzeit genehmigungsrechtlich nicht möglich und müsste beantragt werden.

Neben den Auswirkungen auf die Behandlungskapazität, die v. a. im Hinblick auf die angestrebte verstärkte Bioabfallbehandlung negativ zum Tragen kommen, sind hier insbesondere die Verwertungswege betroffen. Bei der für diese Option erforderlichen Umstellung der Klärschlammmentwässerung (von Kammerfilterpresse mit hoher Kalkzugabe z. B. auf Zentrifugen) kämen erhöhte Schadstoffgehalte (bei Kupfer und Chrom VI) zum Tragen, die eine landwirtschaftliche Verwertung des erzeugten Kompostes deutlich einschränken bzw. unmöglich machen würden. Auch bei Einhaltung der Grenzwerte würde die Klärschlammzugabe zu Einschränkungen beim Kom-

postabsatz auf Grund einer schlechteren Produktakzeptanz sowie zu einer Verschärfung der Nachweispflichten führen.

Umweltpolitisch wäre diese Option zudem gegenläufig zur Tendenz der Abkehr von der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Im Umkehrschluss eine energetische Verwertung des dann in dem Gemisch enthaltenen Bioabfalls anzustreben, würde ebenfalls nicht den heutigen umweltpolitischen Zielen entsprechen.

Die Klärschlammbehandlung in der Bioabfalllinie ist somit keine zukunftsorientierte Option und wird nicht weiter verfolgt.

### c) Klärschlamm Trocknung, anschließende energetische Verwertung

Die MBA Lübeck verfügt über zwei Trommeltrockner, die ursprünglich für die Trocknung der Gärreste aus der Restabfallbehandlung eingesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund wurden die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Klärschlamm Trocknung in der MBA geprüft. Rechtlich entspricht die Abkehr von der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung hin zur energetischen Verwertung der aktuellen umweltpolitischen Zielrichtung. Auf Grund der angestrebten Phosphorrückgewinnung ist dabei v. a. eine Monoverbrennung in der Diskussion.

Hinsichtlich der genehmigungsrechtlichen Einordnung dieser Option sind weitergehende Prüfungen erforderlich. Es liegt zwar eine Genehmigung zur Mitbehandlung von Klärschlamm mit dem Restabfall in der MBA vor, da sich bei der Klärschlamm Trocknung das Behandlungsziel verändert, ist vermutlich eine Anpassung erforderlich.

Aus technischer Sicht ist der Einsatz von Trommeltrocknern zur Klärschlamm Trocknung grundsätzlich als gängiges Verfahren einzustufen. Es sollte jedoch eine verbindliche Bestätigung vom Hersteller vorliegen, dass die bauliche Ausführung dem eines für Klärschlamm Trocknung eingesetzten Trommeltrockners entspricht.

Zur Integration der Klärschlamm Trocknung in das derzeitige Behandlungskonzept sind sowohl bauliche als auch technische Maßnahmen erforderlich. So ist bei der Klärschlamm Trocknung mittels Trommeltrocknern zu berücksichtigen, dass ein „kritischer“ TR-Gehalt (die sog. Leimphase) umgangen werden muss, was eine Rückführung von getrocknetem Klärschlamm erforderlich macht.

Für diese Option sind folgende bauliche bzw. technische Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung eines Annahnebunkers für den Klärschlamm inkl. Zuführung zum Mischer
- Der vorhandene Klärschlamm bunker (Entfernung zu Trocknern: Luftlinie ca. 125 m) ist für die Annahme von flüssigen / pumpfähigen Schlämmen und deren Weiterleitung in die Restabfalllinie konzipiert und wird derzeit für die Annahme und Zuführung von flüssigen Abfällen genutzt. Für entwässerten Klärschlamm wären andere Förderaggregate und eine Zuführung zum Mischer erforderlich.
- Einrichtung eines Trockengutsilos für den entwässerten Klärschlamm inkl. Zuführung und Rückführung für einen Teilstrom zum Mischer zur Umgehung der Leimphase
- Mischer zur Zumischung des rückgeführten Klärschlammes und Zuführung zum Trockner (im Zuge dessen ist ggf. eine Umplatzierung der Dekanter erforderlich)
- Es sind jeweils Schutzvorkehrungen bzgl. Staubexplosion vorzusehen.

- Beim Ausbau der Bioabfallbehandlung sind weitere zusätzliche Maßnahmen erforderlich
- Für den Ausbau der Bioabfallbehandlung ist die Demontage der Trockner inkl. Peripherie und Staubfilter vorgesehen, um den Platz für eine 2. Dekantereinheit zu nutzen. Sollten die Trockner künftig für eine Klärschlamm-trocknung betrieben werden, so wären weitere Flächen für die zusätzlichen Dekanter (mit entsprechenden baulichen Maßnahmen) erforderlich.
- Installation eines zusätzlichen sauren Wäschers, da der vorhandene als Wäscher vor dem Biofilter für die Bioabfalllinie vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die für die Trocknung erforderliche Energie wurden ausgehend von einer Klärschlamm-Menge von 22.800 Mg/a mit einem TR-Gehalt nach der mechanischen Entwässerung von 25 % die Verbräuche für drei verschiedene Trocknungsgrade berechnet. Dabei wurde eine Nutzung der im Status quo zu erwartenden BHKW-Abgaswärme berücksichtigt, mit der aber nur ein geringer Anteil der erforderlichen Energie gedeckt werden kann. Sonstige Betriebsmittel sind für diese Option zu vernachlässigen.

Varianten	Trocknungsgrad		
	90% TR	75% TR	60 % TR
<b>Outputmenge</b> in Mg/a FS	6.333	7.600	9.500
<b>Erforderliche Wärmeleistung</b> in kW	3.628	3.318	2.854
<b>Erforderliche Wärmeenergie Erdgas</b> in kWh/a	16.324.201	14.930.867	12.840.867
<b>Elektrische Energie</b> in kWh/a	900.000	900.000	900.000

Abbildung 6: Outputmengen und Energiebedarf bei der Klärschlamm-trocknung für unterschiedliche Trocknungsgrade

Auf der Basis dieser Berechnungen wurde anschließend die Wirtschaftlichkeitsrechnung durchgeführt.

### 7.3.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse der Optionen zur Klärschlammverarbeitung ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- Die Mitbehandlung in der Rest- oder der Bioabfalllinie der MBA stellen keine zukunftsorientierten Optionen dar.
- Aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich für die Klärschlamm-trocknung geht hervor, dass je nach gewähltem Trocknungsgrad ein Erlös erzielt werden sollte um die Zusatzkosten zu decken.
- Die Durchführung dieser Option ist mit einer Investition i.H.v. ca. 500 TEUR verbunden und birgt ein entsprechendes Investitionsrisiko.

#### *Handlungsempfehlungen*

Die Mitbehandlung mit dem Rest- oder Bioabfall sollte nicht weiter verfolgt werden. Für die Trocknung ist zu prüfen, inwieweit sich die erforderlichen Erlöse erzielen lassen und sich die Optionen bzgl. der Platzkapazitäten gegenseitig beeinflussen bzw. ausschließen.

Zudem sollte die Durchführung der Klärschlamm Trocknung und die damit möglicherweise zu erwirtschaftenden Deckungsbeiträge immer im Vergleich zu jenen Deckungsbeiträgen anderer Optionen zur Weiterentwicklung der MBA gesehen werden.

## 7.4 Sortiertiefe der MBA

### 7.4.1 Beschreibung der Handlungsoptionen

Folgende Handlungsoptionen als Ausprägung der Option 1 (Sortiertiefe der MBA) wurden betrachtet:

Option	Erhöhung Sortiertiefe	Sortierung von LVP	Restabfallbehandlung ausschließlich mechanisch	Restabfallbehandlung ausschließlich extern
	1a	1b	1c	1d
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aussortierung weiterer Wertstoffe aus dem Restabfall zur stofflichen Verwertung</li> <li>■ Behandlung des Restabfalls und des Bioabfalls sowohl in der mechanischen als auch in der biologischen Stufe der MBA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zusätzliche Sortierung von Leichtverpackungen zur Erhöhung der Auslastung der mechanischen Stufe</li> <li>■ Behandlung des Restabfalls und des Bioabfalls sowohl in der mechanischen als auch in der biologischen Stufe der MBA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Veränderung des Mengenstroms Restabfall</li> <li>■ Behandlung des Restabfalls ausschließlich mechanisch</li> <li>■ Externe Behandlung der organischen Feinfraktion aus dem Restabfall</li> <li>■ Der Bioabfall wird weiter wie bisher in beiden Stufen (mechanisch/biologisch) der MBA behandelt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Veränderung des Mengenstroms Restabfall</li> <li>■ Keine Behandlung des Restabfalls in der MBA</li> <li>■ Der Restabfall wird komplett abgesteuert und anderweitig behandelt</li> <li>■ Der Bioabfall wird weiter wie bisher in beiden Stufen (mechanisch/biologisch) der MBA behandelt</li> </ul>

Die Optionen (sofern technisch bzw. abfallrechtlich realisierbar) wurden zusätzlich mit bis zu drei Mengenszenarien überprüft, welche die Verarbeitung von externen Bioabfallmengen beinhaltet.

Über die Mengenszenarien hinaus wurde im Rahmen der Prüfung auch die

- Optimierung der Bioabfallaufbereitung
- Kapazitätserweiterung des Biomassewerks

einbezogen, da diese Maßnahmen entweder geboten (Optimierung der Bioabfallaufbereitung) bzw. aus Kapazitätsgründen notwendig sind (Kapazitätserweiterung Biomassewerk).

Die Optimierung der Bioabfallaufbereitung hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit durch die Steigerung der Biogasproduktion und damit der Energieerzeugung zu erhöhen.

Es sind bereits technische Versuche durchgeführt worden, welche erfolgreich verlaufen sind.

Die Optimierung erhöht im Wesentlichen den Anteil der Feinfraktion aus dem Bioabfall. Bei der bisher praktizierten Aufbereitung ist bei dem Bioabfall der Anteil der Feinfraktion, der der Vergärung zugeführt wird und damit zur Biogasproduktion beiträgt, eher gering (ca. 50 %).

Durch eine Optimierung der Aufbereitung soll der Anteil erhöht werden.

Das Biomassewerk hat im Wesentlichen die Aufgabe, Teile des Outputs des in der MBA behandelten Bioabfalls weiter zu verarbeiten. Vor dem Hintergrund der Hand-

lungsoptionen die MBA betreffend entstünde somit, bei gleichbleibender Kapazität im Biomassewerk, hier ein Engpass in Bezug auf die Mengen. Aus diesem Grund war parallel zur Betrachtung der zusätzlichen Mengen an Bioabfall in der MBA eine Betrachtung in Bezug auf das Biomassewerk anzustellen.

In Summe ergibt sich also zu diesem Teil der Untersuchung eine große Vielzahl von untersuchten Szenarien. Darunter leiden zwangsläufig die Möglichkeiten der Darstellung.

## 7.4.2 Qualitative Bewertung

### 7.4.2.1 Stärken und Schwächen-Analyse

Im Rahmen der Prüfung wurde zunächst eine SWOT-Analyse durchgeführt. Im Anschluss daran wurden für jede Option eine abfallrechtliche Bewertung und eine umfassende technische Prüfung vorgenommen sowie die Wirtschaftlichkeitsrechnung durchgeführt.

Dabei wurden zusätzlich zur derzeitigen Mengensituation zwei Szenarien mit einer erhöhten Bioabfallmenge (50.000 Mg/a und 75.000 Mg/a) betrachtet. Für den Ausbau der Bioabfallbehandlung auf 50.000 Mg/a liegt die Änderungsgenehmigung bereits vor.

Für zwei Optionen wurden darüber hinaus die ökologischen Auswirkungen eingeschätzt.

Eine erste Bewertung der Handlungsoptionen ergab untenstehende Stärken und Schwächen.

#### a) Erhöhung der Sortiertiefe (Option 1a)

##### • Stärken

- Durch die höhere Sortiertiefe und der damit verbundenem Hebung von Wertstoffpotenzialen kann eine Erhöhung der Wertschöpfung und ggf. auch eine Verbesserung der Gesamtwirtschaftlichkeit erreicht werden.
- Damit ist es möglich, mehr Kapazität für Fremdmengen in der MBA, z.B. durch die Annahme von Mengen aus anderen Landkreisen, zu schaffen.

##### • Schwächen

- Die Umsetzung ist nur möglich durch Investitionen in die Anlage.
- Zudem besteht ein nicht unerhebliches Marktrisiko in Bezug auf die Qualität der aussortierten Wertstoffe (Verschmutzungsgrad, Geruchsbelastung, etc.).
- Entsprechend der höheren Durchsatzvolumina sind Investitionen im Biomassewerk – je nach Mengenszenario – unumgänglich.

#### b) Sortierung von Leichtverpackungen in der MBA (Option 1b)

##### • Stärken

- Durch die Behandlung anderer Fraktionen kann die Auslastung der MBA und damit die Gesamtwirtschaftlichkeit verbessert werden.

##### • Schwächen

- Die Umsetzung ist nur möglich durch Investitionen in die Anlage.
- Derzeit ist kein Know-How im Bereich der LVP-Sortierung und -Vermarktung vorhanden.

- Die künftigen Zuständigkeiten sind noch unklar (ausstehendes Wertstoffgesetz)

#### c) **Behandlung des Restabfalls ausschließlich mechanisch (Option 1c)**

##### • **Stärken**

- Die Umstellung könnte technisch vorteilhaft für die MBA sein, da die Sortierung des Restabfalls nicht mehr an die biologische Behandlung angepasst werden muss und somit optimiert werden könnte.

##### • **Schwächen**

- Die Absteuerung der Feinfraktion aus dem Restabfall führt zu dem Wegfall von Material mit Gasbildungspotential in der biologischen Stufe.
- Für die Behandlung der Feinfraktion in einer anderen Anlage sind zusätzliche Transporte (verbunden mit CO<sub>2</sub>-Emissionen und Kosten) erforderlich.
- Es besteht ein Marktrisiko für die Absteuerung der Feinfraktion aus dem Restabfall.

#### d) **Vollumfängliche Absteuerung des Restabfalls (Option 1d)**

##### • **Stärken**

- Durch die vollumfängliche Absteuerung des Restabfalls sind die Abfallströme transparent und eindeutig, da nicht die getrennt erfassten Fraktionen (Rest- und Bioabfall) in der gleichen Anlage behandelt werden.
- Hieraus folgt eine Vereinfachung in der Argumentation gegenüber dem Bürger in Bezug auf Entsorgung der Küchenabfälle (Küchenabfälle sollen verstärkt in der Biotonne entsorgt werden).
- Der in der Aufbereitung derzeit erforderliche Wechsel zwischen den beiden Abfallarten würde entfallen und der Prozess könnte optimal an einen Abfallstrom angepasst werden.

##### • **Schwächen**

- Für die Behandlung des kompletten Restabfalls in einer anderen Anlage sind zusätzliche Transporte (verbunden mit CO<sub>2</sub>-Emissionen und Kosten), über die bisherigen hinaus (EBS), erforderlich.
- Im Falle der Optimierung hin zur reinen Bioabfallbehandlung steht die Option zur weitergehenden Sortierung von Wertstoffen aus dem Restabfall nicht mehr zur Verfügung.
- Die derzeitige/zukünftige Vertragssituation in Bezug auf die Entsorgung/Behandlung der Outputmengen.

### 7.4.2.2 **Abfallrechtliche und technische Prüfung der Handlungsoption**

#### a) **Erhöhung der Sortiertiefe innerhalb des Restabfalls (Option 1a)**

Bei allen derzeit betriebenen Anlagen zur mechanisch-biologischen Aufbereitung von Restabfall werden von den aussortierten Wertstoffen bislang ausschließlich die Metalle einer stofflichen Verwertung zugeführt, die heizwertreichen Fraktionen werden energetisch verwertet. Eine Ausschleusung weiterer Wertstoffe zur stofflichen Verwertung, wie z. B. Kunststoffen oder Papier, wird in der Praxis bislang in keiner MBA umgesetzt. In einigen Anlagen wurden Modellversuche insbesondere zur Kunststoffausschleusung durchgeführt. Erfahrungswerte zu den Ausbringungsraten und vor allem zur Qualität und zur stofflichen Verwertung der aus dem Restabfall stammenden Wertstoffe liegen somit bislang nur sehr begrenzt vor.

Einer Umsetzung in der MBA Lübeck steht aus abfallrechtlicher Sicht nichts entgegen. Auch technisch ist die Erweiterung der mechanischen Aufbereitung in der Anlage grundsätzlich machbar, erfordert aber eine Aufrüstung um weitere Sortieraggregate (NIR- und Fördertechnik), was mit entsprechenden Investitionen verbunden ist.

Kenntnisse über die Menge und die Qualität der zusätzlich auszusortierenden Wertstoffe liegen für den Lübecker Abfall und die Aufbereitung in der MBA Lübeck nicht vor. Für die weitergehenden Betrachtungen wurde hierzu eine Abschätzung vorgenommen, die auf dem Wertstoffpotenzial im Lübecker Restabfall (Restabfallsortieranalyse aus 2012) sowie Annahmen zur Ausbringungsrate (Erfahrungswerte sowie Ergebnisse aus o. g. Modellversuchen) basieren. Danach wären jährlich etwa folgende Wertstoffmengen als separate Fraktionen aus der EBS-Fraktion auszuschleusen, was eine entsprechende Reduzierung der EBS-Menge zur Folge hätte:

- zusätzlich aussortierte Fraktionen:
  - 2.450 Mg/a Papier
  - 490 Mg/a Kunststoffe
  - 490 Mg/a Holz
- Reduzierung der EBS-Menge:
  - 3.430 Mg/a.

Während die technische Aussortierung weniger in Frage steht (hier ist gegenüber einer Aussortierung aus einem trockenen Wertstoffgemisch ggf. mit etwas geringeren Ausbringungsquoten zu rechnen), sind belastbare Prognosen zur stofflichen Verwertbarkeit und vor allem zur Vermarktung und den zu erzielenden Erlösen v. a. bei Kunststoffen und Papier aufgrund der im Vergleich zur getrennten Erfassung schlechteren Qualität (Verschmutzung, Geruch) kaum möglich.

Für die Umsetzung in der MBA Lübeck müssten das entsprechende Know-how aufgebaut und diesbezügliche Erfahrungswerte gesammelt werden.

Beim Ausbau der Bioabfallbehandlung auf insgesamt 50.000 Mg/a sind folgende weitere Umrüstungsmaßnahmen bzw. zusätzliche Aggregate erforderlich:

- Einrichtung einer separaten Aufgabelinie für die Bioabfall-Feinfraktion
- Erweiterung der Fördertechnik zur Entkopplung der Beschickung für die Konditionierung vom Betrieb der MA und Umrüstung der Mixer für einen Parallelbetrieb mit Rest- und Bioabfall
- Nutzung der Hydrolyse aus der Restabfalllinie als zusätzlichen Fermenter für die Bioabfalllinie
- Ergänzung einer 2. Dekantereinheit.

Vor dem Hintergrund einer verstärkten stofflichen Nutzung und dem damit verbundenen positiven ökologischen Effekt wurde diese Option weiter im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit betrachtet.

### **b) Sortierung von Leichtverpackungen in der MBA (Option 1b)**

Bei einer Nutzung der mechanischen Stufe der MBA für die Sortierung von Leichtverpackungen aus der getrennten Erfassung (gelber Sack / gelber Behälter) würde die Aufbereitung auf einen zusätzlichen, neuen Stoffstrom ausgedehnt, was genehmigungsrechtlich in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ggf. eine Erweiterung erforderlich macht.

Die Sortierung müsste in einer separaten Aufbereitungslinie erfolgen und die derzeitigen Vorgaben der Verpackungsverordnung sowie der Systembetreiber zu den auszusortierenden Stoffgruppen, deren Verwertung sowie der Dokumentation (Mengenstromnachweis) erfüllen. Die mechanische Stufe müsste technisch um weitere Aggregate aufgerüstet und das entsprechende Know-how aufgebaut werden.

Unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, bei denen die Zuständigkeit für die Verpackungen bei den Dualen Systemen liegt, wäre für EBL ein Auftrag für die Sortierung von LVP aus einem Vertragsgebiet ausschließlich im (hart umkämpften) Wettbewerb über das Ausschreibungsverfahren der Systembetreiber zu erlangen. Die Zuständigkeit für die Verpackungen wird allerdings aktuell in Zusammenhang mit dem noch ausstehenden Wertstoffgesetz diskutiert und die weitere Entwicklung ist noch völlig offen.

Auf Grund der derzeit unklaren gesetzlichen Grundlage wird diese Option zunächst zurückgestellt.

### c) **Behandlung des Restabfalls ausschließlich mechanisch (Option 1c)**

Aus technischer Sicht ist diese Umstellung problemlos möglich und kann technische Vorteile bringen, da die mechanische Aufbereitung nicht mehr an die biologische Behandlung des Restabfalls angepasst werden muss. Der derzeit zur Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Betriebs der biologischen Stufe praktizierte Siebschnitt bei 30 mm könnte auf eine größere Korngröße umgestellt werden. Diese Veränderung hätte eine Reduzierung der EBS-Menge und einen Mengenanstieg bei der dann abzustuernden Feinfraktion zur Folge und würde zudem zu einer Erhöhung des Heizwertes der Feinfraktion führen, der unter den gegebenen Bedingungen vergleichsweise niedrig ist. Diese möglichen Veränderungen wurden bei den weiteren Betrachtungen nicht berücksichtigt.

Bei dieser Option ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand folgende wesentlichen Veränderungen:

- Die Restabfall-Feinfraktion, die derzeit der biologischen Stufe zugeführt wird (16.000 Mg/a), wird zur Behandlung an eine externe Anlage abgegeben. Die derzeit der biologischen Stufe zugeführten Flüssigabfälle (1.050 Mg/a) werden nicht mehr angenommen.
- In der Restabfalllinie entfallen
  - die Aufwendungen für den Betrieb der biologischen Behandlung in der Restabfalllinie
  - die Biogaserträge aus der Restabfalllinie mit der entsprechenden Strom- und Wärmeproduktion
  - die Ablagerung des Gärrestes (12.300 Mg/a) auf der Deponie
- Die Gesamtanlagenauslastung würde ohne Ausgleich z. B. durch zusätzliche Bioabfallmengen durch die Nichtnutzung der biologischen Stufe der Restabfalllinie entsprechend reduziert.

Beim Ausbau der Bioabfallbehandlung auf insgesamt 50.000 Mg/a sind folgende weitere Umrüstungsmaßnahmen bzw. zusätzliche Aggregate erforderlich:

- Einrichtung einer separaten Aufgabelinie für die Bioabfall-Feinfraktion
- Nutzung der Aggregate aus der Restabfalllinie für die Bioabfallbehandlung (u. a. Hydrolyse, Fermenter, Dekanter)

- Bei einer Behandlung von bis zu 75.000 Mg/a Bioabfall ist zusätzlich die Ergänzung einer 2. Dekantereinheit erforderlich.

Auf der Basis der Stoffstrommodellierung sowie der konkreten Annahmen zu den genannten Veränderungen wurde anschließend die Wirtschaftlichkeit berechnet.

#### **d) Vollumfängliche Absteuerung des Restabfalls (Option 1d)**

Da der Restabfall bei dieser Option nicht mehr in der MBA Lübeck aufbereitet wird, fallen auch die derzeit in der mechanischen Stufe aus dem Restabfall ausgeschleusten Wertstoffe nicht mehr in der MBA Lübeck an. Im Hinblick auf die Vertragssituation sind hier die bestehenden/zukünftigen Verträge in Bezug auf die Entsorgung/Behandlung der Output-Mengen.

Technisch ist auch diese Umstellung problemlos möglich und es könnte eine optimale Anpassung an die ausschließliche Bioabfallbehandlung erfolgen (z. B. Wegfall der zeitlich versetzten mechanischen Aufbereitung).

Bei dieser Option ergeben sich gegenüber dem Ist-Zustand folgende wesentlichen Veränderungen:

- Der Restabfall aus Lübeck (44.500 Mg/a) wird zur Behandlung an eine externe Anlage abgegeben. Die derzeit behandelten Fremdmengen an Restabfall (4.500 Mg/a) sowie Flüssigabfällen (1.050 Mg/a) werden nicht mehr angenommen.
- In der Restabfalllinie entfallen
  - die Aufwendungen für den Betrieb der kompletten Restabfalllinie
  - der Einsatz der RTO zur Abluftreinigung und Ersatz durch Biofilter
  - die Mengen der derzeit ausgeschleusten Wertstoffe sowie deren Verwertung / Entsorgung
  - die Biogaserträge aus der Restabfalllinie mit der entsprechenden Strom- und Wärmeproduktion
  - die Ablagerung des Gärrestes (12.300 Mg/a) auf der Deponie.
- Die Gesamtanlagenauslastung würde ohne Ausgleich z. B. durch zusätzliche Bioabfallmengen durch die Nichtnutzung der kompletten Restabfalllinie entsprechend reduziert.

Beim Ausbau der Bioabfallbehandlung auf insgesamt 50.000 Mg/a sind folgende weiteren Umrüstungsmaßnahmen bzw. zusätzlichen Aggregate erforderlich:

- Nutzung der Aufgabelinie des Restabfalls für Bioabfall
- Nutzung der Aggregate aus der Restabfalllinie für die Bioabfallbehandlung (u. a. Hydrolyse, Fermenter, Dekanter)
- Bei einer Behandlung von bis zu 75.000 Mg/a Bioabfall ist zusätzlich die Ergänzung einer 2. Dekantereinheit erforderlich.

Auf der Basis der Stoffstrommodellierung sowie der konkreten Annahmen zu den genannten Veränderungen wurde anschließend die Wirtschaftlichkeit berechnet.

### 7.4.2.3 Ergebnisse der qualitativen Bewertung

Zusammenfassend ergeben sich aus der abfallrechtlichen/abfalltechnischen Prüfung folgende Ergebnisse:

Option	Erhöhung Sortiertiefe	Sortierung von LVP	Restabfallbehandlung ausschließlich mechanisch	Restabfallbehandlung ausschließlich extern
	1a	1b	1c	1d
qualitative Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ rechtlich möglich</li> <li>■ technische Anlagenausrüstung erforderlich</li> <li>■ Verwertungsquote und -erlöse unsicher</li> <li>■ zur Vermarktung z. Z. noch keine Erfahrungswerte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ ggf. Erweiterung der Genehmigung</li> <li>■ Zuständigkeit für Verpackungen unklar</li> <li>■ getrennte Aufbereitung und technische Anlagenausrüstung erforderlich</li> <li>■ Know-how muss aufgebaut werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ rechtlich möglich</li> <li>■ gebührenfähig sofern Gesamtwirtschaftlichkeitsnachweis</li> <li>■ technische Vorteile</li> <li>■ ohne Mengenausgleich Reduzierung der Auslastung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ rechtlich möglich</li> <li>■ gebührenfähig sofern Gesamtwirtschaftlichkeitsnachweis</li> <li>■ technische Vorteile</li> <li>■ Verträge für Outputströme zu beachten</li> <li>■ ohne Mengenausgleich Reduzierung der Auslastung</li> </ul>
wirtschaftliche Betrachtung	Ja	nein	ja	ja

Gemäß der Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Ziffer III) werden jene Handlungsoptionen weiterverfolgt, welche technisch/rechtlich umsetzbar sind.

Aus diesem Grund wird im Folgenden die Option 1b nicht weiter betrachtet.

### 7.4.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung

#### 7.4.3.1 Prämissen und Szenarien

##### *Mengenszenarien*

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnungen wurden die einzelnen Optionen zusätzlich in die o.g. Mengenszenarien bzgl. eines Ausbaus der Bioabfallbehandlung unterteilt:

Option	Erhöhung Sortiertiefe		Restabfallbehandlung ausschließlich mechanisch			Restabfallbehandlung ausschließlich extern		
	1a I	1a II	1c I	1c II	1c III	1d I	1d II	1d III
Zusatzmenge Bioabfall in TMg	–	+31	–	+31	+56	–	+31	+56

Szenario I: keine zusätzlichen Mengen  
 Szenario II: zusätzlich 31.000 Mg/a an Bioabfällen (Mengen von Dritten)  
 Szenario III: zusätzlich 56.000 Mg/a an Bioabfällen (Mengen von Dritten)

Diese Mehrmengen an Bioabfällen können bzw. sollen insbesondere durch interkommunale Kooperationen akquiriert werden. Diese Art von Kooperationen hat zudem den Vorteil, dass die kommunalen Partner i.d.R. eine langfristige Lösung suchen. Dies ist in Bezug auf die Investition in Kapazitätserweiterungen oder -umwidmung entscheidend für die Planungssicherheit der EBL.

### Allgemeine Prämissen

Als Grundlage für die Berechnungen wurden folgende Prämissen definiert:

- Die Mengenverhältnisse sind die Planmengen 2014 (Ist 2012)
- Preisbasis für die Berechnungen ist das Jahr 2014
- Kostenansätze entsprechen jenen aus dem Wirtschaftsplan 2014
- Basis der Annahmen zur Eigenverbrauchsbesteuerung sind die geplanten Beträge für das Planjahr 2014
- Berechnungen wurden auf Basis der variablen Kosten bzw. der fixen Zusatzkosten vorgenommen
- Die dargestellten Ergebnisse zeigen jeweils die Veränderungen der Optionen gegenüber dem Plan 2014

#### 7.4.3.2 Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Berechnung wurden wegen der sich gegenseitig beeinflussenden Betrachtungen wie folgt zusammengefasst:

- Optionen zur Restabfallaufbereitung/Bioabfall-Mengensteigerung vor Optimierung der Bioabfallaufbereitung (inkl. Erweiterung der Kapazität des Biomassewerks)
- Optionen zur Restabfallaufbereitung/Bioabfall-Mengensteigerung nach Optimierung der Bioabfallaufbereitung (inkl. Erweiterung der Kapazität des Biomassewerks)

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnungen der zusammengefassten Betrachtungen dargestellt:

#### a. Ergebnisse der Optionen zur Restabfallaufbereitung/Bioabfall-Mengensteigerung vor Optimierung der Bioabfallaufbereitung

Die Ergebnisse der Berechnungen stellen sich wie folgt dar:

Option	Erhöhung Sortiertiefe		Restabfallbehandlung ausschließlich mechanisch			Restabfallbehandlung ausschließlich extern		
	1a I	1a II	1c I	1c II	1c III	1d I	1d II	1d III
Zusatzmenge Bioabfall in TMg	-	+31	-	+31	+56	-	+31	+56
Voraussetzungen für den Eintritt der aufgezeigten Einsparpotentiale ist insbesondere, dass das nicht mehr benötigte Personal anderweitig eingesetzt oder abgebaut (z.B. natürliche Fluktuation) werden kann								
Bewertung	+	+	-	+	+	+	++	++

Legende:

- entspricht einer Kostensteigerung
- + entspricht einer Kostensenkung von < 500 TEUR
- ++ entspricht einer Kostensenkung von > 500 TEUR und < 1.000 TEUR
- +++ entspricht einer Kostensenkung von > 1.000 TEUR

Unter den gegebenen Prämissen bringt die Option 1d mit der Ausprägung als Mengenszenario II die höchste Veränderung der Kosten mit sich.

## b. Ergebnisse der Optionen zur Restabfallaufbereitung/Bioabfall-Mengensteigerung nach Optimierung der Bioabfallaufbereitung

Die Ergebnisse der Berechnungen stellen sich wie folgt dar:

Option	Erhöhung Sortiertiefe		Restabfallbehandlung ausschließlich mechanisch			Restabfallbehandlung ausschließlich extern		
	1a I	1a II	1c I	1c II	1c III	1d I	1d II	1d III
Zusatzmenge Bioabfall in TMg	-	+31	-	+31	+56	-	+31	+56
Voraussetzungen für den Eintritt der aufgezeigten Einsparpotentiale ist insbesondere, dass das nicht mehr benötigte Personal anderweitig eingesetzt oder abgebaut (z.B. natürliche Fluktuation) werden kann								
Bewertung	+	++	-	++	+++	++	+++	+++

Legende:

- entspricht einer Kostensteigerung
- + entspricht einer Kostensenkung von < 500 TEUR
- ++ entspricht einer Kostensenkung von > 500 TEUR und < 1.000 TEUR
- +++ entspricht einer Kostensenkung von > 1.000 TEUR

Unter den gegebenen Prämissen, d.h. im Wesentlichen durch die zusätzliche Optimierung der Bioabfallaufbereitung bringt die Option 1d mit der Ausprägung als Mengenszenario III die höchste Veränderung der Kosten mit sich.

### 7.4.4 Ökologische Bewertung

Für die beiden Optionen mit Absteuerung und externer Behandlung der Feinfraktion (1c) bzw. des gesamten Restabfalls (1d) wurde zusätzlich die Veränderung der Klimabilanz bei entsprechender Umstellung der Abfallbehandlung ermittelt. Die Berechnung wurde durch das Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft & Energietechnik GmbH (iba) auf der Grundlage der Energieeffizienz- und Klimabilanzberechnung für die MBA Lübeck erstellt. Die Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst.

Die ökologischen Auswirkungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen hängen deutlich vom Anlagentyp der externen Entsorgungsanlage ab. Die Behandlung der Feinfraktion (1c) in einer externen Rotte-MBA sowie in einer MVA kann zu einer Zunahme der Treibhausgasemissionen in einer Größenordnung von bis zu 1.500 Mg/a. führen. Bei der MVA können - abhängig vom Wirkungsgrad - ggf. auch geringfügige Entlastungen eintreten. Im Falle einer MBS (wie beispielsweise der Anlage in Neumünster) lassen sich gegenüber dem Status quo weitere Einsparungen erzielen (ca. 1.300 Mg/a).

Die Absteuerung des gesamten Restabfalls (1d) führt mit stärkerer Ausprägung zu gleichgerichteten Veränderungen. Hierbei können Treibhausgasemissionen im Bereich von 1.500 - 4.900 Mg/a im Falle einer Rotte-MBA sowie 4.000 - 7.800 Mg/a bei einer MVA bewirkt werden. Die Entlastungen bei einer MBS können in diesem Fall bis zu etwa 3.000 Mg/a, liegen, sofern die Ersatzbrennstoffe aus der MBS in einem Kraftwerk verwertet werden, das vergleichbar hohe energetische Wirkungsgrade aufweist wie die TEV Neumünster.

Weitere CO<sub>2</sub>-Einsparungen gegenüber der Behandlung in der MBA Lübeck mit Vergärung ergeben sich bei beiden Optionen somit nur im Falle einer alternativen Behandlung in einer MBS mit effizienter Verwertung der EBS-Fraktion. Die Transporte machen in allen Fällen nur einen geringen Anteil an den Veränderungen aus.

*Hinweis: Die Angaben der Treibhausgasemissionen sind vereinfacht als Mg/a dargestellt. Fachlich wird die Emission als Megagramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalente pro Jahr (Mg/CO<sub>2</sub>-Äq./a) bezeichnet.*

#### **7.4.5 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

##### ***Schlussfolgerungen***

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- Die Optimierung der Bioabfallbehandlung ist in allen Szenarien aus wirtschaftlicher Sicht durch die Steigerung der Biogasproduktion und damit der Energieerzeugung unter den angenommenen Prämissen vorteilhaft.
- In allen Varianten wirken sich zusätzliche Bioabfallmengen positiv auf die Wirtschaftlichkeit aus. Den größten wirtschaftlichen Effekt hat jeweils das Mengenszenario III (+ 56.000 t/a).
- Im Vergleich der Optionen 1a, 1c und 1d ergibt sich bei den gewählten Prämissen die folgende Reihenfolge 1d, 1c, 1a. Die ermittelten wirtschaftlichen Vorteile erreichen bei den besten Szenarien Einsparungen von mehr als 1 Mio. EUR/a.
- Die Auswirkungen auf die Klimabilanz hängen von der Art der Anlagen ab, in der die Feinfraktion bzw. der gesamte Restabfall dann extern behandelt wird. Eine Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz ergäbe sich nur bei einer MBS mit effizienter EBS-Verwertung (wie in Neumünster).

##### ***Handlungsempfehlungen***

Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

- In jeder Option und allen Szenarien ist es sinnvoll, die Optimierung der Bioabfallaufbereitung zu forcieren. Dies sollte kurzfristig umgesetzt werden.
- Die Akquisition von Mehrmengen bis zur Größenordnung von 56.000 t ist anzugehen. Die Mehrmengen sollten vordringlich über kommunale Kooperationen gebunden werden, da hier grundsätzlich langfristige Planungshorizonte gegeben sind.
- Die Auswirkungen auf die langfristigen Behandlungsmöglichkeiten für Restabfälle in der biologischen Stufe sind weiter zu untersuchen. Alternative Behandlungsmöglichkeiten für die Feinfraktion und ggf. den Restabfall sind zu konkretisieren. Auch hier sind kommunale Kooperationen im Sinne der Planungssicherheit anzustreben.
- Die beiden letzten Punkte sind eng miteinander verzahnt und können nur als abgestimmtes Gesamtpaket realisiert werden. Die Vorteilhaftigkeit der dargestellten Optionen hängt von unterschiedlichen Einflussfaktoren bzw. Prämissen (z.B. Entsorgungspreise, Marktpreise) ab. Vor jeder vertraglichen Bindung zur Annahme von zusätzlichen Mengen sollten die Prämissen vertraglich fixiert werden bzw. abgesichert sein. Die Prämissen stellen somit Mindestkriterien dar.

#### **7.5 Bioabfalltonne für Gaststätten (Speisereste)**

##### **7.5.1 Beschreibung von Handlungsoptionen und Stärken und Schwächen-Analyse**

Die Handlungsoption „Bioabfalltonne für Gaststätten“ beinhaltet im Wesentlichen die Akquisition gewerblicher organischer Abfälle zur Verwertung, welche für die Vergä-

rung i.d.R. gut geeignet (hohes Gasbildungspotenzial) sind. Der Aufbau einer entsprechenden Abfuhrlogistik wird dabei zunächst nicht in Betracht gezogen.

Geeignete organische Abfälle sind z.B.:

- Küchen- und Kantinenabfälle (z. B. aus Gaststätten, städtischen Einrichtungen)
- Fettabscheiderreste
- produktionsspezifische Abfälle

Ein solches Angebot bedeutet, dass das gewerbliche Geschäft auf-/ausgebaut wird.

## 7.5.2 Qualitative Bewertung

### 7.5.2.1 Stärken und Schwächen-Analyse

Die Bewertung der Handlungsoption ergibt nachfolgende Stärken und Schwächen:

- **Stärken**
  - Es können durch die Annahme neuer Mengenströme in der MBA zusätzliche Erlöse, insbesondere durch die Erhöhung der Gasproduktion, erwirtschaftet werden.
- **Schwächen**
  - Es sind ggf. Investitionen in die Anlagentechnik notwendig.

### 7.5.2.2 Abfallrechtliche und technische Prüfung der Handlungsoption

Eine Mitbehandlung von Speiseresten bzw. Küchen- und Kantinenabfällen in der MBA Lübeck ist neben der zusätzlichen Anlagenauslastung vor allem aufgrund des hohen Biogaspotenzials grundsätzlich vorteilhaft. Geht man bei der Mengenabschätzung für Küchen- und Kantinenabfälle aus dem Gaststättengewerbe sowie aus Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen für das Stadtgebiet von Lübeck von bis zu 6.000 Mg/a aus, so könnten damit über 700.000 m<sup>3</sup> pro Jahr an zusätzlichem Gas produziert werden. Allerdings ist die Verfügbarkeit dieser Abfälle unsicher, da der Markt und die Preise für diese Abfälle sehr umkämpft und i. d. R. durch private Entsorger abgedeckt ist.

Bei der abfallrechtlichen Bewertung ist zwischen den beiden Behandlungslinien zu differenzieren.

#### a) **Verarbeitung der Speisereste in der Restmülllinie der MBA**

Für die Mitbehandlung in der Restabfalllinie wurde einem Antrag auf Erweiterung der zugelassenen Abfallarten für die MBA im Rahmen der letzten Änderungsgenehmigung seitens der Genehmigungsbehörde ohne weitere Auflagen bereits zugestimmt.

Für die Mitbehandlung in der Bioabfalllinie sind weitergehende Anforderungen zu erfüllen, da die biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfälle in diesem Fall in den Anwendungsbereich der speziellen europäischen wie nationalen hygienerechtlichen Bestimmungen fallen (EU-Hygieneverordnung, EU-Durchführungsverordnung, TierNebV). Dazu wurde eine rechtsgutachterliche Stellungnahme eingeholt („Rechtliche Anforderungen an die Behandlung von biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfällen aus anderen Herkunftsbereichen“, Januar 2014).

#### b) **Verarbeitung der Speisereste in der Bioabfalllinie der MBA**

Bei Behandlung von Küchen- und Kantinenabfällen in der Bioabfalllinie der MBA Lübeck muss eine Pasteurisierung erfolgen, wobei das Material verschiedene Min-

destanforderungen (z. B. Größe, Temperatur, Mindestverweildauer) erfüllen muss. Für die Integration einer Pasteurisierungsanlage sind verschiedene Aggregate erforderlich:

- Annahme-/Pufferbehälter
- Zerkleinerung, Sieb, Presse
- Hygienisierungsbehälter inkl. Wärmetauscher
- Pumpen, Rohrleitungen
- Steuerungs-/Überwachungstechnik.

Die Pasteurisierung der Küchen- und Kantinenabfälle sollte in unmittelbarer Nähe zum Gärreaktor erfolgen, um so eine effektive Wärmenutzung zu erreichen.

Darüber hinaus sind spezielle Hygieneanforderungen zu erfüllen, wie z. B. hinsichtlich der Säuberung und Desinfizierung der Behälter / Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert / gelagert wurde, die strikte Getrennthaltung der unvorbehandelten Ströme vom Gärrest bzw. Kompost zum Ausschluss einer Rekontamination u. v. m. Auch hinsichtlich der Anforderungen an die Gärreste und den Kompost sind spezielle Vorgaben zur Überwachung des Verfahrens zu erfüllen.

### 7.5.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

- Grundsätzlich ist die Mitbehandlung solcher Abfälle auf Grund des hohen Biogaspotenzials vorteilhaft.
- Der Markt und die Preise für diese Abfälle ist aber sehr umkämpft (i.d.R. ein Geschäft von privaten Entsorgern) und schwankend in der Menge.
- a) **Verarbeitung der Speisereste in der Restmülllinie der MBA**
  - Da die Mitbehandlung in der Restabfalllinie ohne weitergehende Auflagen genehmigt wurde, ist die Realisierung, wie angenommen, mit geringeren Investitionen möglich.
  - Vor diesem Hintergrund ist das Risiko in Bezug auf die Verfügbarkeit der Abfälle von geringerer Bedeutung.
- b) **Verarbeitung der Speisereste in der Bioabfalllinie der MBA**
  - Die Mitbehandlung in der Bioabfalllinie ist nur bei Erfüllung der rechtlich geforderten Hygienisierung möglich und bedarf zudem einer Erweiterung der Genehmigung.
  - Vor dem Hintergrund, dass höhere Investitionen erforderlich sind, sollte im Vorfeld die Verfügbarkeit der Abfälle unter geeigneten Konditionen (z. B. durch entsprechende Verträge mit Entsorgern, die diese Abfälle einsammeln) gesichert sein – das Investitionsrisiko ist in dieser Variante ungleich höher.

#### *Handlungsempfehlungen*

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Investitionshöhen ist es kurz- bis mittelfristig ratsam, vorhandene Mengen von Speiseresten für die Behandlung in der Restabfalllinie anzunehmen.

Die Behandlung von Speiseresten in der Bioabfalllinie ist, wenn überhaupt, nur bei mittel- bis langfristigen bzw. gesicherten Mengenströmen vorteilhaft, da die Amortisation der Investition kaum möglich ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die der Berechnung zu Grunde gelegten Mengen die Maximalmengen darstellen, die derzeit bereits von anderen Unternehmen entsorgt werden, sind diese eher unrealistisch.

## **7.6 Intensivierung der Baum- und Strauchschnitterfassung**

### **7.6.1 Ist-Analyse und Beschreibung der Handlungsoption**

Derzeit ist die Erfassung sowohl im Holsystem (d.h. Sammlung 2-mal jährlich, Frühjahr und Herbst) als auch im Bringsystem ausgestaltet.

Geprüft werden sollte, ob die Intensivierung, d.h. zum Beispiel die Erhöhung der Anzahl der jährlichen Sammeltermine auf z.B. 4-mal pro Jahr einen positiven Effekt für die EBL/den Bürger hat.

### **7.6.2 Qualitative Bewertung**

Die Stärken und Schwächen-Analyse ergibt folgende Ergebnisse:

- **Stärken**

- Der Servicegrad für die Bürger wird erhöht.
- Durch die Erhöhung der Holzmengen können höhere Verwertungserlöse erwirtschaftet werden,
- Mit der Intensivierung der Sammlung könnte eine vorteilhafte Verlagerung von Mengen (Holzanteil aus Baum- und Strauchschnitt) aus der Biotonne in die Baum- und Strauchschnittsammlung erfolgen.

- **Schwächen**

- Mit dem höheren Aufwand in der Sammlung geht unweigerlich eine Steigerung der Logistikkosten durch die Erhöhung der Anzahl der Abfahrten einher.
- Es kann zu einer ungewollten Verlagerung der Mengen, z.B. von den Wertstoffhöfen hin zur Einsammlung, kommen. Dies bedeutet eine Verlagerung von einem tendenziell günstigeren Erfassungsmodell in ein eher kostenintensives System (Einsammlung).
- Das Erzielen von tatsächlichen Mehrmengen gegenüber dem Status quo ist nicht gesichert.

### **7.6.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen**

#### ***Schlussfolgerungen***

Aus der vorgenannten Analyse ergeben sich nachfolgende Schlussfolgerungen:

Auf Grund der Tatsache, dass

- weder Mehrmengen sicher erscheinen bzw. sogar
- nur Mengenverschiebungen zu erwarten sind

überwiegen bei dieser Option eher die Nachteile.

#### ***Handlungsempfehlungen***

Eine Intensivierung der Baum- und Strauchschnittsammlung wird nicht empfohlen.

## 7.7 Getrennterfassung Sperrmüll und Altholz

### 7.7.1 Beschreibung der Handlungsoption

Die EBL erfasst derzeit insgesamt 4.497 Mg/a Sperrmüll. Aktuell wird das gesammelte Material durch die EZL sortiert, um unter anderem das Altholz zu separieren. Auf den Wertstoffhöfen wird aktuell bereits nach Restsperrmüll und Altholz getrennt.

Es sollte geprüft werden, ob eine Separierung von Altholz an der Anfallstelle bei der Sperrmüllabfuhr (nur Einsammlung) für die EBL/den Bürger von Vorteil ist. Durchgeführt werden könnte eine solche getrennte Erfassung z.B. durch die Abholung von Altholz mittels eines separaten Fahrzeugs.

### 7.7.2 Qualitative Bewertung

Die Stärken und Schwächen-Analyse ergibt folgende Ergebnisse:

- **Stärken**

- Durch die bessere Sortierung werden höhere Qualitäten des Altholzes erreicht. Dies führt zu einer Steigerung der Altholzerlöse.

- **Schwächen**

- Mit der Trennung der Fraktionen Altholz und Sperrmüll vor Ort (im Rahmen der Sammlung) erhöht sich der Logistikaufwand (z.B. durch ein zusätzliches Fahrzeug) und damit die Kosten für die Einsammlung.
- Die eventuelle Vorteilhaftigkeit der getrennten Sammlung ist zudem abhängig von den Auswirkungen auf den derzeitigen Verwertungsweg (Verwertung durch die EZL). Zudem ist eine Gesamtwirtschaftlichkeit auch von der Sortierqualität der EZL und des damit erreichten Entsorgungsentgelts abhängig.

### 7.7.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Aufgrund der möglichen, unterschiedlichen Herangehensweisen zur Erhöhung des Altholzanteils ist zunächst eine Analyse der Kosten und Erlöse der EZL (Entsorgungszentrum Lübeck GmbH als beauftragter Dritter) notwendig um abschließende Aussagen treffen zu können.

#### *Handlungsempfehlungen*

Durchführung einer Prüfung der Kostensituation der EZL unter Einbeziehung der Sortierquoten sowie der Erlöse für die Verwertung der aussortierten Fraktionen.

## 8 Deponiekonzept

### 8.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes

Die Deponie Niemark stellt sich aktuell wie folgt dar:

<b>Deponieklasse</b>	■ DK II
<b>Gesamtfläche</b>	■ 48,6 ha
<b>Gesamtvolumen</b>	■ 10.300.000 m <sup>3</sup>
<b>Restvolumen (31.12.2012)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ 1.000.000 m<sup>3</sup> bzw. (1.500.000 Mg bei einer mittleren Einbaudichte von 1,5 Mg/m<sup>3</sup>), d.h. Verfüllgrad von 90,29 %</li> <li>■ bei einer Einbaumenge von 30.000 bzw. 70.000 Mg/a ist ein Verfüllzeitraum bis 2062 bzw. 2035 möglich</li> </ul>
<b>Eigene Verfüllmengen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ MBA-Output, Straßenkehrriecht etc.</li> <li>■ derzeit ca. 20.000 Mg/a, davon MBA-Output: 12.300 Mg/a (Gärreste aus Restabfall) und 1.900 Mg/a (Sand aus Bioabfall)</li> <li>■ im Ergebnis der Strategieplanung zur Restabfallaufbereitung können bei den Optionen 1c und 1d die Gärreste aus dem Restabfall entfallen</li> <li>■ im Ergebnis der Strategieplanung zur Bioabfallmengensteigerung (nach Optimierung) resultieren zu verfüllende Mengen (Sand) von 4.800 Mg/a (Szenario II) und 7.200 Mg/a (Szenario III)</li> </ul>

Vergleiche hierzu das Deponiekonzept 2013, welches von der EBL erstellt wurde.

### 8.2 Beschreibung und Bewertung der Handlungsoption

Gepprüft wurde ob eine Annahme von zusätzlichen Mengen zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deponie Niemark führt, insbesondere vor dem Hintergrund des erwarteten Rückgangs von Restabfallmengen bzw. der Veränderung der MBA-Stoffströme.

Die Stärken und Schwächen-Analyse ergibt folgende Ergebnisse:

- **Stärken**
  - Eine im Ergebnis der Strategieplanung (MBA) ausschließliche externe Behandlung des Restabfalls führt zu einer deutlichen Reduzierung des zu deponierenden MBA-Outputs (Gärreste) und somit zu einem geringeren eigenen Bedarf an Deponievolumen.
  - Die Marktakteure haben großes Interesse an neuen Standorten bzw. Erweiterungen bestehender Deponiekapazitäten. Die privaten Marktteilnehmer können sich dabei neben eigenen Neubau-/Erweiterungsaktivitäten auch gut eine Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorstellen.
- **Schwächen**
  - Die diskutierten Änderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen (Mantelverordnung) hinsichtlich DK I Abfälle, welche die Verwertung einschränken, könnten zu einem erhöhten Deponierungsbedarf führen.

### 8.3 Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

#### *Schlussfolgerungen*

Eine Annahme von Deponiemengen innerhalb bestehender Personal- und Fahrzeugkapazitäten (Richtwert 50.000 Mg/a) ist sinnvoll. Hierbei werden für den laufenden Deponiebetrieb keine zusätzlichen Investitionen z.B. Fahrzeuge und Technik benötigt.

Die Annahme von zusätzlichen Mengen führt zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, sofern der Annahmepreis mindestens die anteiligen Abschreibungen sowie die variablen Kosten des laufenden Deponiebetriebs deckt.

#### *Handlungsempfehlungen*

Die Annahme von Drittmengen ist in der gegenwärtigen Marktsituation sinnvoll.

Es sollte eine regelmäßige Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen und der Marktentwicklung vorgenommen werden. Mittelfristig sollte eine Entscheidung über langfristige Nutzung der Deponie z.B. durch Ausweitung von langfristigen Vertragsbeziehungen mit umliegenden Gebietskörperschaften sowie regionalen und überregionalen Entsorgern getroffen werden.

## 9 Zusammenfassung der Empfehlungen

Im Rahmen der untersuchten Handlungsoptionen sind jeweils Empfehlungen für das weitere Vorgehen gemacht worden.

Insofern werden nachfolgend jene Handlungsoptionen genannt, welche **kurzfristig** umsetzbar sind:

- Die Maßnahmen zur **Abfallvermeidung** (Ziffer 1) können kurzfristig intensiviert werden. Insbesondere ist bei der Prüfung weiterer Maßnahmen z.B. in der Logistik zu prüfen, in wie weit diese mit den Zielen der Abfallvermeidung kombinierbar sind.
- Die Empfehlungen zur Optimierung der Altpapierfassung (Ziffer 2) stellen sich wie folgt dar:
  - Sukzessive **Reduzierung der Depotcontainer** unter Berücksichtigung von Stadtteilen ohne Behälterstellflächen und Ausweitung der flächendeckenden Behältersammlung.
  - Die Einführung **alternativer Sammelsysteme** in Form einer Bündelsammlung sollte nur erfolgen, wenn die Mehrkosten gegenfinanziert werden können (z.B. durch die gewerblichen Nutzer dieses Systems).
- Im Rahmen der Weiterentwicklung der Behälterstrukturen (Ziffer 3) sind folgende Empfehlungen kurzfristig umsetzbar:
  - Für die Einführung von **Unterflurcontainern** in Großwohnanlagen ist eine gebührenrechtliche Grundlage zu schaffen und ein Vorgehenskonzept zu entwickeln.
  - Für die Einführung von **Zusatzleistungen** Zerlegen und Abholen aus Wohnungen im Bereich **Sperrmüll** sollte zunächst die Nachfrage bei den Bürgern eruiert werden. Die Zusatzleistungen Expressabholung für Sperrmüll bzw. Expressabholung inkl. Abholung aus den Wohnungen von Elektronik-Schrott sollten in die Satzung mit aufgenommen werden.

- Zur Einführung der **Behälteridentifikation** ist zunächst die Einführung eines Barcodesystems vorgesehen.
- Die Neugestaltung der Regelung der Saisontonne ist kurzfristig in die Satzung integrierbar und kann entsprechend umgesetzt werden.
- Für die Umsetzung der Handlungsoptionen zur Ausweitung der getrennten Wertstofffassung (Ziffer 4) sind folgende Maßnahmen kurzfristig umsetzbar:
  - Durchführung eines Modellversuchs für eine **Altkleider-Depot-**containersammlung und danach sukzessive Ausweitung.
  - Einführung einer separaten Erfassung von **Kunststoffen** auf den Wertstoffhöfen.
- Im Rahmen der **Optimierung der Wertstoffhöfe** (Ziffer 5) sollte das Wertstoffhofkonzept weiterentwickelt und umgesetzt werden.
- Für die **Optimierung der Schadstoffsammlung** (Ziffer 6) sind folgende Maßnahmen umsetzbar:
  - Einstellung der Abrufsammlung in der jetzigen Form.
  - Konzeptionelle Neuordnung der Schadstoffsammlung (Veränderung der Standzeiten im Rahmen der Marktplatzsammlung/Standplatzsammlung, Erhöhung der Anzahl der Standorte bzw. Termine).
- Die **Weiterentwicklung des Stoffstrommanagement** (Ziffer 7) zeichnet sich grundsätzlich durch mittel- bzw. langfristige wirkende Maßnahmen aus, die jedoch kurzfristig vorbereitet werden müssen um gegenüber möglichen kommunalen Partnern beständige Aussagen machen zu können. Dies ist insbesondere für Mengen- und Preisaussagen notwendig.

Folgende Handlungsoptionen sind eher **mittel- bis langfristig** umsetzbar:

- Im Rahmen der **Weiterentwicklung der Behälterstrukturen** (Ziffer 3) sind folgende Maßnahmen weiter zu verfolgen:
  - Einführung des Vollservices als Wahlmöglichkeit für Randgebiete der Stadt. Zusätzlich hierzu ist parallel der Vollservice für die Altpapier-Behältersammlung nach der gleichen Logik wie für den Rest- und Bioabfall einzuführen. Zudem zu prüfen, ob und in wie weit die Wahlmöglichkeit des Vollservices in den Randgebieten in einen verpflichtenden Teilservice geändert werden sollte bzw. könnte.
  - Einführung von **Zusatzleistungen** Zerlegen und Abholen aus Wohnungen im Bereich **Sperrmüll** sofern die Bürger dies nachfragen.
- Im Rahmen der **Weiterentwicklung des Stoffstrommanagement** (Ziffer 7)
  - sollte die Optimierung der Bioabfallaufbereitung umgesetzt werden.
  - sollte grundsätzlich die Akquisition von zusätzlichen Bioabfallmengen forciert werden.
  - alternative Behandlungsmöglichkeiten für Restabfälle in der biologischen Stufe sind weiter zu untersuchen und zu konkretisieren.
  - in Anhängigkeit davon, sollte die Option 1d oder alternativ 1c jeweils mit dem Mengenszenario III verfolgt werden.
- Im Rahmen des **Deponiekonzepts** (Ziffer 8)
  - sollte grundsätzlich die Akquisition von zusätzlichen Mengen, im Rahmen der derzeitigen Kapazitätsgrenzen, angestrebt werden.

- sollte mittelfristig ein Gesamtkonzept unter Einbindung der umliegenden Gebietskörperschaften sowie regionalen und überregionalen Entsorgern erarbeitet werden.

Gutachten von Econum Unternehmensberatung GmbH und INFA Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH im Auftrag der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeiter:

Armin Halbe, Jens Petschel, Christian Zorn, ECONUM  
Prof.-Dr. Klaus Gellenbeck, Dr. Gabriele Becker, INFA



► **Nr. VO/2015/02804**  
öffentlich

Lübeck, 09.06.2015

## Vorlage

**Verantwortliche Bereiche:**  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

**Bearbeitung:** Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

## Städtebauförderungsprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz" Ausschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen und eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (5.610)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.07.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen und der Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ wird öffentlich ausgeschrieben.

### Verfahren:

Beteiligte Bereiche: 1.201 Haushalt und Steuerung  
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

- Ja  
 Nein  
Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch die zu beschließende Ausschreibung nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

- neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:  
Städtebauförderungsrichtlinien

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein  
 Ja (siehe Begründung)

## Begründung:

Die Hansestadt Lübeck als Stadt mit umfänglicher historischer Altstadt und einem weiterhin vorhandenen großen Förderbedarf für Sanierungsmaßnahmen in der Altstadt wurde vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig Holstein als Förderkommune im Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ berücksichtigt.

Um die in diesem Programm zur Verfügung gestellten Mittel einsetzen zu können, muss ein vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genehmigtes Untersuchungsgebiet vorliegen. Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 29.01.2015 den mit dem Ministerium abgestimmten Geltungsbereich, für das vorbereitende Untersuchungen nach BauGB eingeleitet werden sollen, beschlossen.

Gemäß den jetzt geltenden Städtebauförderungsrichtlinien ist im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zusätzlich ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich darzustellen sind.

Die zu vergebenden Vorbereitenden Untersuchungen sollen die Anforderungen nach § 141 BauGB erfüllen: Das ausgewiesene Untersuchungsgebiet Lübecker Altstadt ist hinsichtlich seiner städtebaulichen, baulichen, sozialen und strukturellen Verhältnisse und Zusammenhänge zu untersuchen und zu bewerten, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der städtebaulichen Sanierung zu gewinnen. Während des Bearbeitungszeitraums sind ein laufender Austausch und eine permanente Abstimmung mit dem Auftraggeber vorgesehen. Da die vorbereitenden Untersuchungen der anschließenden Programmumsetzung „Städtebaulicher Denkmalschutz“ dienen, sind Öffentlichkeitsarbeit, die Konzeption und Durchführung von Partizipationsformaten sowie die Vernetzung von relevanten Akteuren und Institutionen ein Bestandteil des Auftrags.

In dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept ist insbesondere die Sicherung, der Erhalt und gegebenenfalls die Wiederherstellung der historischen städtebaulichen Struktur sowie die Sicherung und der Erhalt der historischen Bausubstanz zu berücksichtigen. Das Entwicklungskonzept ist von dem bereits bestehenden gesamtstädtischen Konzept (ISEK) abzuleiten.

Gemäß der Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten soll mit den vorbereitenden Untersuchungen gleichzeitig auch das notwendige integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ausgeschrieben werden. Die Vorbereitenden Untersuchungen und das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept, deren Geltungsbereiche identisch sind (siehe Anlage 2), sollen an ein externes Planungsbüro vergeben werden. Dazu werden Städtebauförderungsmittel bereits vor Beginn der eigentlichen Programmlaufzeit bereitgestellt.

## Finanzielle Auswirkungen

Städtebauförderungsmittel sind eine Komplementärfinanzierung von Bund, Land und Kommune zu je einem Drittel. Der kommunale Anteil wird neben den Anteilen von Bund und Land im investiven Teil des Haushaltes bereitgestellt.

Von der Gemeinde zu tragende, anderweitig nicht gedeckte Ausgaben für Maßnahmen der Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind gemäß B1 der geltenden Städtebauförderungsrichtlinien zuwendungsfähig. Die Kosten für die vorbereitende Untersuchungen und das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept werden somit aus dem Treuhandvermögen des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ finanziert.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Abgrenzung des Geltungsbereiches

Senator F. - P. Boden

**Herr Bruno Böhm  
fraktionsloses Mitglied  
in der Bürgerschaft  
der Hansestadt Lübeck**

**► Nr. VO/2015/02877  
öffentlich**

**Lübeck, 13.07.2015**

## **Antrag**

**Bearbeitung:** Andrea Aewerdieck (E-Mail: [andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de](mailto:andrea.aewerdieck-zorom@luebeck.de) Telefon: 122-1012)

## **Dringlichkeitsantrag AM Bruno Böhm - Unterbringung von Geflüchteten in Sport- und Turnhallen**

### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
14.07.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Antrag:**

1. Die Unterbringung von Geflüchteten in Sport- und Turnhallen soll vermieden werden. Sie soll nur erfolgen, wenn keine andere Unterbringungsoption (Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünfte, Container etc.) besteht.
2. Ist die Unterbringung in Sport- und Turnhallen dennoch notwendig, ist sie zeitlich zu begrenzen. Die Stadtteile und Sportvereine sind im Rotationsverfahren gleichmäßig heranzuziehen.
3. Soll eine Sport- oder Turnhalle länger als zwei Monate genutzt werden, ist eine Freigabe durch den Hauptausschuss notwendig.
4. Der Bürgermeister möge dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung berichten, wie Belange des Brandschutzes bei der Nutzung der Sport- und Turnhallen als Unterkunft berücksichtigt werden. Ebenso ist zu berichten, welche Anforderungen an die Sanitäreanlagen gestellt werden.

### **Begründung:**

### **Anlagen :**

Bruno Böhm